

***Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag:
Mehr Prävention - weniger Opfer***

Wiebke Steffen

Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.):
Mehr Prävention – weniger Opfer
Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages
22. und 23. April 2013 in Bielefeld
Forum Verlag Godesberg GmbH 2014, Seite 51-122

978-3-942865-27-2 (Printausgabe)
978-3-942865-28-9 (eBook)

Wiebke Steffen

**Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag
22. & 23. April 2013 in Bielefeld
„Mehr Prävention – weniger Opfer“**

**Opferzuwendung in Gesellschaft, Wissenschaft, Strafrechtspflege und
Prävention: Stand, Probleme, Perspektiven**

Wiebke Steffen
Heiligenberg (Baden) / München

Inhalt

Vorbemerkung

0 Zusammenfassung

- 1 Opfer von Straftaten zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden
 - 1.1 Anmerkungen zur Problematik des Opferbegriffs
 - 1.2 Opfer von Straftaten in der Wahrnehmung: Das „ideale Opfer“
 - 1.3 Empirische Befunde zur Verbreitung und Häufigkeit von Viktimisierungen im Hell- und Dunkelfeld der Straftaten
 - 1.3.1 Opfer von Straftaten im Hellfeld der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)
 - 1.3.2 Anzeigebereitschaft und Anzeigemotive
 - 1.3.3 Opfer von Straftaten im Dunkelfeld
 - 1.3.3.1 Viktimisierungen im Dunkelfeld: Methoden und Grenzen der Opferbefragungen
 - 1.3.3.2 Viktimisierungen im Dunkelfeld: Befunde von Opferbefragungen
 - 1.3.4 Folgen von Viktimisierungen für die Opfer
 - 1.3.4.1 Psychische, physische und ökonomische Folgen
 - 1.3.4.2 Kriminalitätsfurcht
 - 1.3.4.3 Re-Viktimisierungen
 - 1.3.4.4 Erhöhung des Tatbegehungsrisikos („Kreislauf der Gewalt“)
- 2 Opferwünsche und Opferbedürfnisse
 - 2.1 Opfer ist nicht gleich Opfer
 - 2.2 Mitteilungsbereitschaft von Opfern
 - 2.3 Soziale Unterstützung, Information und Beratung
 - 2.4 Straf- und Genugtungswünsche
 - 2.5 Wiedergutmachung
- 3 Strafrechtspflege und Opferwünsche
 - 3.1 Opferzuwendung der Strafrechtspflege
 - 3.1.1 Gründe für die Opferzuwendung der Strafrechtspflege
 - 3.2 Opferzuwendung bei der Polizei

- 3.3 Opferschutz im Strafverfahren
- 3.4 Das Problem der sekundären Viktimisierung
- 3.5 Strafrechtspflege und Opferwünsche: Nicht vereinbar?
- 4 Opferhilfe und Opferwünsche
 - 4.1 Opferzuwendung in der Gesellschaft: Opferhilfeeinrichtungen
 - 4.1.1 Opferhilfe am Beispiel des WEISSEN RINGS
 - 4.2 Grenzen der Opferhilfe
 - 4.3 Perspektiven der Opferhilfe: Das Konzept der „Parallelen Gerechtigkeit“
- 5 Mehr Prävention – weniger Opfer
 - 5.1 Opferbezogene Prävention als universelle, selektive und indizierte Prävention
 - 5.2 Probleme opferbezogener Prävention

Literaturverzeichnis

Vorbemerkung

Etwa Ende der 1970er Jahre beginnt in Deutschland in Gesellschaft, Wissenschaft, Strafrechtspflege und Prävention die Zuwendung zu den Opfern von Straftaten „hin zu einer Renaissance des Opfers, die sich seither auch in dessen gesellschaftlicher Wahrnehmung vollzieht ... (denn diese Zuwendung) ... erreicht nicht allein einzelne Sektoren der Gesellschaft, sondern betrifft sie in ihrer ganzen Breite“ (Barton/Köbel 2012, 11, 14).¹

Um an dieser Stelle nur einige Stationen und Sektoren zu nennen: 1976 wurde der WEISSE RING e.V. gegründet, als gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten. Kinderschutz und feministische Bewegung setzen sich für eine bessere Behandlung von Frauen und Kindern als Opfer von Sexualdelikten ein. Im Bereich der Wissenschaft hat sich in den letzten 25 Jahren die Viktimologie als eigenes Teilgebiet innerhalb der Kriminologie etabliert.² Für die Gesetzgebung ist 1984 ein relevantes Datum: In diesem Jahr befasste sich der 55. Deutsche Juristentag mit der „Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren“. Ende 1986 trat das 1. Opferschutzgesetz in Kraft. Seit mehr als 40 Jahren gibt die (Polizeiliche) Kriminalprävention der Bevölkerung Tipps, wie sie sich vor Straftaten schützen kann. Zunehmend haben auch andere staatliche und nichtstaatliche Stellen ihre Zuständigkeit und Verantwortung erkannt, im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe Kriminalprävention Menschen dabei zu unterstützen, nicht Opfer von Straftaten zu werden.

Diese Entwicklung hat den 18. Deutschen Präventionstag dazu veranlasst, „Mehr Prävention – weniger Opfer“ zu seinem Schwerpunktthema zu machen. Das Gutachten zum Schwerpunktthema „Opferzuwendung in Gesellschaft, Wissenschaft, Strafrechtspflege und Prävention: Stand, Probleme, Perspektiven“ zieht eine Zwischenbilanz zu diesem „Vierteljahrhundert Opferzuwendung“. Dabei wird zunächst auf den Stand des empirischen Wissens zu Opferwerdungen, Opferbedürfnissen und Opferwünschen eingegangen, der Basis für die opferbezogenen Reaktionen von Gesellschaft und Strafrechtspflege. Dann wird die Frage nach dem Stand, den Problemen und den Perspektiven der Opferzuwendung in Strafrechtspflege und Gesellschaft gestellt, um anschließend die Konsequenzen zu diskutieren, die sich daraus für die Prävention ergeben.

¹ „Opferzuwendung“ ist also keineswegs nur eine Sache von Strafrecht und Strafverfahrensrecht, auch wenn die Diskussion um die „Stellung des Verletzten im Strafverfahren“ hier im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Bereichen besonders heftig, kontrovers und nicht ohne skeptische Fragen geführt wird. Vgl. hierzu etwa die Diskussionen auf den 4. Bielefelder Verfahrenstagen zur „Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland“ (Barton/Köbel 2012).

Bei der „Wiederentdeckung des Opfers“ handelt es sich auch keineswegs um eine spezifisch deutsche Entwicklung, sondern zu vergleichbaren Veränderungen ist es in zahlreichen Rechtsordnungen des Westens gekommen (Barton/Köbel 2012, 11 ff; Weigend 2012).

² 1986 erschien beispielsweise die „Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie“ von Kiehl und Lamnek.

0**Zusammenfassung und Folgerungen**

Etwa Ende der 1970er Jahre beginnt in Deutschland in Gesellschaft, Wissenschaft, Strafrechtspflege und Prävention die Zuwendung zu den Opfern von Straftaten. Inzwischen ist das Opfer in all diesen Bereichen längst nicht mehr der „forgotten man“, als das man es vor dieser „Renaissance des Verbrechensopfers“ mit Recht bezeichnen konnte. Es wird sogar schon von einem „Zeitalter des Opfers“ gesprochen.

Damit ist es durchaus angebracht, eine **Zwischenbilanz** zum Stand, zu den Problemen und zu den Perspektiven der Opferzuwendung zu ziehen: Wie ist der Stand der empirischen Forschung zu Opferwerdung, Opferbedürfnissen und Opferwünschen? Welche Opfer sind im Blick, welche nicht? Was hat sich in den letzten 25 Jahren für die Opfer in der Gesellschaft und in der Strafrechtspflege getan? Welche Perspektiven gibt es – ist nicht doch Prävention der beste Opferschutz?

Wenn dabei die **Geschädigten von Straftaten als Opfer** bezeichnet werden, dann ist das nicht ganz unproblematisch: Zum einen verbindet sich mit diesem Begriff auf der gesellschaftlichen Ebene sowohl Hilfsbereitschaft wie auch Ablehnung, zum andern könnte er im Strafverfahren mit der Unschuldsvermutung nicht vereinbar sein. Dennoch wird er im folgenden verwendet: Der Begriff ist eingeführt, auch und gerade in der Gesetzgebung und entspricht sowohl der nationalen ressortübergreifenden Begrifflichkeit als auch dem internationalen Sprachgebrauch ‚victim‘.

Opfer zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden: Welche Opfer sind im Blick, welche nicht?

Die Opferzuwendung gilt vor allem den Opfern von Gewalttaten, aber bei weitem nicht allen. Im Blick sind die „idealen“ Opfer: Kinder, Frauen (allerdings nur dann, wenn sie sich nichts „zuschulden“ haben kommen lassen), alte Menschen, Pflegebedürftige. Nicht im Blick sind dagegen Männer, insbesondere dann nicht, wenn sie jung sind.

Diese Wahrnehmung entspricht jedoch nicht der Realität der Opferwerdung in unserer Gesellschaft. Das zeigen die Befunde der Kriminalstatistiken zum Hellfeld wie auch die Befunde der viktimologischen Forschung zum Dunkelfeld: Mit Ausnahme von Sexualdelikten werden Männer deutlich häufiger Opfer von Gewalttaten als Frauen und junge Menschen sind häufiger Opfer von Gewalt als ältere.

Allerdings ist die **Datenlage unbefriedigend**: Die Hellfeldstatistiken sind nach wie vor auf Täter, Tatverdächtige und institutionelle Reaktionen ausgerichtet und haben Opfer entweder überhaupt nicht „im Blick“ – das gilt für die Strafverfolgungsstatistiken – oder nur beschränkt auf die Opfer bestimmter (Gewalt-)Taten und wenige Opfer- oder Tatmerkmale – das gilt für die Polizeiliche Kriminalstatistik. Eine „Erweiterung des Blicks“ auf alle Opfer von Straftaten und auf zumindest die Variablen,

die auch bei den Tätern erfasst werden, ist erforderlich und sollte von den Kriminalstatistiken geleistet werden.

Noch **unbefriedigender sind allerdings die Erkenntnisse zum Dunkelfeld** der erfolgten, aber nicht angezeigten Opferverderbungen – und dieses Dunkelfeld ist insbesondere bei Sexual- und Gewaltstraftaten wegen der geringen Anzeigebereitschaft der Opfer groß. **Opferbefragungen**, die Licht in dieses Dunkel bringen könnten, sind zwar durchaus durchgeführt worden, aber zumeist nur regional oder auf bestimmte Opfergruppen beschränkt. Die jüngsten bundesweiten Opferbefragungen datieren von 1997 (zur Zeit befindet sich eine vom Bundeskriminalamt durchgeführte bundesweit repräsentative Opferbefragung in der Auswertung).

Mehr quantitativ wie auch qualitativ orientierte Opferbefragungen – nicht nur zur Opferverderbung und zur Anzeigebereitschaft, sondern auch zu den Folgen der Viktimisierung, zu den Erwartungen und Wünschen der Opfer an die Hilfesysteme und die Strafrechtspflege, sind dringend erforderlich.

Eines ist allerdings klar: Opfer ist nicht gleich Opfer

Zwar liegen nur wenige empirische Befunde zu Opferverderbungen, Viktimisierungsfolgen, Opferwünschen und Opferbedürfnissen vor und zudem kaum welche jüngeren Datums. Die meisten dieser Erhebungen wurden um 1990/1991 herum durchgeführt und internationale Ergebnisse können nicht ohne weiteres über Ländergrenzen hinweg übertragen werden. Aber eines ist trotzdem klar: Das Opfer gibt es nicht, Opferverderbung, Opferverhalten wie auch Opferwünsche sind höchst individuelle Geschehnisse.

Nicht jedes Opfer leidet, einige Opfer leiden aber ihr Leben lang. Dabei ist das Spektrum möglicher Effekte der Viktimisierungen breit: Psychische, physische und ökonomische Folgen, Kriminalitätsfurcht, Re-Viktimisierungen, das Risiko selbst delinquent zu werden – alles ist möglich. Der Kenntnisstand darüber, wie oft und unter welchen Bedingungen es dazu kommt, ist allerdings sehr begrenzt.

Das gilt auch für die **Wünsche und Bedürfnisse** der Opfer nach der Straftat: Auch hierzu gibt es kaum neuere Erkenntnisse und auch hier sind die Wünsche höchst individuell. Ausgehen kann man von dem Wunsch nach sozialer Unterstützung, nach Information und Beratung, nach Anerkennung des erfahrenen Unrechts. Im Vergleich zu diesen Bedürfnissen sind die Straf- und Genugtuungswünsche der Opfer dagegen von eher geringer Bedeutung, auf jeden Fall von geringerer, als häufig angenommen. Genugtuung kann auf das Interesse der Opfer daran reduziert werden, dass festgestellt wird, dass ihm Unrecht geschehen ist und angemessen darauf reagiert wird. Viele Opfer wünschen sich eine Wiedergutmachung des ihnen zugefügten Schadens und sind auch bereit, sich an Konfliktregelungen zu beteiligen, etwa an solchen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Auch für den Bereich der Opferwünsche und Opferbedürfnisse ist empirisch-viktimologische Forschung dringend erforderlich. Nur so kann vermieden werden, über das Opfer zu bestimmen, sondern stattdessen seine Selbständigkeit und Autonomie (wieder)herzustellen.

Die Strafrechtspflege kann Opfern grundsätzlich nicht gerecht werden

Mit dem Ziel des Opferschutzes im Strafverfahren hat es seit 1986 mehrere opferbezogene Reformen der Strafprozessordnung gegeben, hinter denen allerdings ein klares systematisches Konzept nicht wirklich zu erkennen ist. Außerdem war von Anfang an umstritten, ob das Opfer im Strafverfahren ein Subjekt mit eigenen Rechten sein dürfe.

Ob die Opfer von Straftaten diese Rechte und diesen Schutz im Strafverfahren eigentlich wollen und ob das erklärte Ziel der Opferschutzgesetze, eine **sekundäre Viktimisierung** der Opfer zu verhindern, eigentlich erreicht wird, kann nicht beurteilt werden: Wieder fehlt es sowohl an jeglicher Evaluierung der Reformmaßnahmen wie auch an Erkenntnissen darüber, ob diese Maßnahmen das sind, was die Opfer brauchen und wünschen.

Nach dem, was wir wissen, sind die meisten Opfer weniger an einer aktiven Einwirkung auf das Verfahren interessiert als an drei relativ simplen Dingen:

- über den Ablauf des Prozesses kontinuierlich informiert zu werden,
- ihren Schaden ersetzt zu bekommen und
- als Zeugen respektvolle Behandlung zu erfahren.

All das sollte in einer rechtsstaatlichen, an den Bedürfnissen der Opfer orientierten Strafrechtspflege eigentlich selbstverständlich sein – ohne dass es dazu weitere Opferrechte oder Opferbefugnisse brauchte.

Zumal die Strafrechtspflege den Wünschen und Bedürfnissen der Opfer grundsätzlich nicht gerecht werden kann: Zum einen ist und bleibt sie täterorientiert, zum anderen bringt die Aufgabe als Opferzeuge immer Belastungen mit sich und schließlich „dringt“ ohnehin nur ein sehr kleiner Teil der Opfer bis zum Gericht vor: Die meisten Ermittlungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft eingestellt, nur etwa 12% werden durch Anklageerhebung erledigt.

Alle Beteiligten sollten reflektieren, dass bestimmte Belastungen in einem rechtsstaatlichen Verfahren für Opfer nicht zu vermeiden sind, dass es aber gerade deswegen angebracht ist, belastende Bedingungen, die zur Durchführung eines fairen Verfahrens nicht notwendig sind, zu verändern.

Soziale Unterstützung, Hilfe und Wertschätzung für die Opfer muss von außerhalb der Strafrechtspflege kommen: Durch das soziale Umfeld und Opferhilfeeinrichtungen

Wenn Opfer über das ihnen Widerfahrene sprechen – und das ist keineswegs immer der Fall – dann sind Personen aus dem engsten sozialen Nahraum erste und zentrale Ansprechpartner. Häufig reicht das schon, um die Opfer zu stabilisieren, ihnen Sicherheit und Geborgenheit zu vermitteln.

Wenn nicht, können sich die Opfer nicht nur an Psychotherapeuten, Opferanwälte oder ähnliche Anbieter psychosozialer und rechtlicher Hilfe und Beratung wenden, sondern vor allem auch an Opferhilfeeinrichtungen. Diese Opferhilfeeinrichtungen sind Ausdruck der Opferzuwendung der Gesellschaft – und hier fand die „Renaissance des Verbrechensopfers“ schon lange vor seiner „Entdeckung“ durch die Strafrechtspflege statt. Sie leisten immaterielle wie materielle Hilfen, vor allem aber menschlichen Beistand und Betreuung nach der Straftat.

Inzwischen gibt es ein breites Angebot an staatlich und nicht-staatlich organisierten und finanzierten Opferhilfeeinrichtungen. Die älteste, als einzige bundesweit und ausschließlich mit ehrenamtlichen Kräften arbeitende – und wohl nach wie vor bekannteste – Einrichtung der Opferhilfe ist der WEISSE RING e.V.

Opferhilfe und Opferbetreuung kann an einem Tag erledigt sein, sie kann aber auch über Jahre dauern. Sie sollte das Opfer dabei unterstützen, möglichst schnell wieder in das Leben vor dem belastenden Ereignis zurück zu finden und immer das Ziel einer größtmöglichen Opferaufonomie verfolgen. Denn jede Unterstützung, die man einem Menschen, der Opfer einer Straftat geworden ist, zukommen lässt, bedeutet auch, ihn auf seine Rolle als Opfer festzulegen. Hilfe für Opfer ist nur dann hilfreich, wenn sie hilft, aus dem Zustand der Hilfebedürftigkeit herauszutreten.

Die Opferzuwendung in der Gesellschaft hat für die Opferhilfe und Opferunterstützung einiges erreicht. Das Konzept der **Parallelen Gerechtigkeit**, wie es von Susan Herman für die USA entwickelt und zum Teil auch schon umgesetzt worden ist, könnte hier noch Verbesserungen bringen. Es wurzelt in der Überzeugung, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, Gerechtigkeit gegenüber dem Opfer zu üben und will neue Rahmenbedingungen für die Reaktion auf Kriminalität schaffen: Zwei getrennte, parallele Wege zur Gerechtigkeit, einen für die Opfer, einen für die Täter.

Mehr Prävention – weniger Opfer

Wie gut und wirkungsvoll auch immer das Strafverfahren, Opferschutz und Opferhilfe gestaltet werden: Sinnvoller ist, es gar nicht erst zu Straftaten und den damit verbundenen Opferwerdungen kommen zu lassen. Denn auch eine noch so opferfreundliche Strafverfolgung bzw. noch so gut ausgebaute und funktionierende Opferhilfe können die physischen und materiellen Opferschäden mit ihren oftmals auch schwerwiegen-

den psychischen Folgen nicht wieder gut und schon gar nicht ungeschehen machen. Deshalb ist Kriminalprävention der beste Opferschutz.

Dabei bezieht sich **opferbezogene Prävention** zum einen auf die Konsequenzen, die aus den Befunden zu den Folgen von Viktimisierungen zu ziehen sind. Zum andern bezieht sie sich „ganz klassisch“ auf die Verhinderung bzw. Verminderung von Viktimisierungen. „Opferbezogene Kriminalprävention“ stellt zwar das Opfer in den Mittelpunkt, meint aber keine Prävention, die nur vom Opfer umgesetzt werden muss bzw. kann, sondern bedeutet Kriminalprävention im üblichen umfassenden, sich auf Opfer, Täter, Situationen beziehenden Sinn.

Auf zwei Dinge muss die opferbezogene Prävention allerdings besonders achten: Darauf, dass sie keine (unnötigen) Ängste davor schürt, (wieder) Opfer einer Straftat zu werden und darauf, dass sie dem Opfer keine (Mit)Schuld an der Viktimisierung gibt.

1

Opfer von Straftaten zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden

„Der öffentliche, namentlich der mediale Diskurs wird zunehmend durch die Beschäftigung mit Verbrechenopfern geprägt.³ In Presse, Funk, Fernsehen wird über Opferschicksale berichtet; in Talk-Shows treten Opfer und deren Angehörige auf. Es scheint nicht übertrieben, von einem Zeitalter des Opfers zu sprechen ... Die Solidarität mit dem Opfer verbindet das Gemeinwesen; die Gesellschaft wird ‚viktimär‘“ (Barton/Kölbl 2012, 14).⁴

Wenn in der „viktimären Gesellschaft“ die Aufmerksamkeit und das Interesse vom Beschuldigten zum Opfer gewandert sein sollten (so Barton 2012, 112) und sich die Viktimologie – zu deren zentralen Forschungsgegenständen „Fragen der Phänomenologie von Viktimisierungsereignissen und –prozessen sowie der Verbreitung und Häufigkeit von Viktimisierungen im Hell- und Dunkelfeld“ zählen (Görgen 2012, 91) – als Teilgebiet der Kriminologie inzwischen etabliert hat,⁵ dann bedeutet das

³ Auf den „hohen Stellenwert, der der Opferproblematik eingeräumt wird“, weist *Weigend* schon einige Jahre zuvor hin, wenn er schreibt: „Wer vor einigen Jahren, als die Idee zu der vorliegenden Arbeit entstand, die Rolle des Verletzten im Strafverfahren zu erforschen sich aufmachte, der betrat nicht gerade eine terra incognita, wohl aber eine recht vernachlässigte, mit wissenschaftlicher Erkenntnis karg bewachsene Landschaft, an deren Kultivierung auch kaum Interesse zu bestehen schien. Dieses Bild hat sich innerhalb kurzer Zeit wesentlich gewandelt: Das Feld der Wissenschaft vom Opfer ist reich bestellt, und auch im engeren Bereich der Strafprozeßlehre ist der Verletzte längst nicht mehr der ‚forgotten man‘, als den man ihn noch vor wenigen Jahren mit Recht bezeichnen konnte“ (1989, 13 f.).

⁴ Siehe zu Begriff und Inhalt der „viktimären“ Gesellschaft auch *Kunz*: „Die Gesellschaft wird **viktimär**, indem sie potentielle Opferschaft als Referenzpunkt individueller Eigenschaften versteht und damit nicht den überlegenen Sieger, sondern das schwache, erleidende Opfer zum Grundmodell der Typisierung von Individuen wählt“ (2011 a, § 31 Rdn 59). Ausführlich zur „viktimären Gesellschaft“ *Barton* 2012.

⁵ Für *Barton* ist aus der Kriminologie „mehr oder weniger eine Viktimologie geworden. Aber natürlich nicht die alte Viktimologie, in der das Opfer primär unter dem Gesichtspunkt der Mitschuld für die Begehung von Straftaten gesehen wird, sondern eine neue Viktimologie, bei der es nicht um Schuld, sondern um Viktimisierungen geht“ (2012, 119).

noch nicht, dass die gesellschaftlich wahrgenommenen Opfer auch die tatsächlich von Straftaten betroffenen Opfer sind. Es besteht durchaus ein Widerspruch zwischen den „idealen Opfern“⁶ und den „wirklichen“ Opfern. Doch bevor auf die „Opfer von Straftaten zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden“ eingegangen wird, einige notwendige Anmerkungen zum Opferbegriff.

1.1

Anmerkungen zur Problematik des Opferbegriffs

Den Opferbegriff gilt es aus mehreren Gründen zu problematisieren:⁷ Zum einen – auf der individuellen wie auf der gesellschaftlichen Ebene - wegen der damit verbundenen Ambivalenzen, zum andern – auf der Ebene von Strafrecht und Strafverfahrensrecht - wegen der Vorläufigkeit der Rollenzuschreibung im Strafverfahren (Schöch 2003, 19).⁸

Die Ambivalenz des Opferbegriffs

„Der Status als Opfer ist stets etwas – von der Person selbst aber auch vom Umfeld und der Gesellschaft – Zuschriebenes ... (und diese Zuschreibung) ist nicht frei von Ambivalenzen. Auf der individuellen Ebene oszillieren die damit verbundenen Haltungen zwischen Sympathie und Hilfsbereitschaft auf der einen und Abwertung und Ablehnung auf der anderen Seite“ (Görgen 2012, 90).

Opfer einer Straftat geworden zu sein, erhöht nicht unbedingt den sozialen Status – im Gegenteil.⁹ Die Konnotation des Opferbegriffs mit „schwach“, „abhängig“, „unselbstständig“, „hilfe- und schutzbedürftig“¹⁰ kommuniziert nicht nur – etwa in Zusammenhang mit der Opferhilfe – Empathie und Unterstützung, sondern auch Abwertung und Herabwürdigung – und das nicht nur in der Jugendsprache.¹¹

⁶ Begriff von *Niels Christie*, zitiert nach Barton 2012, 116.

⁷ Siehe dazu auch *Steffen* 2012 a, 142 f.

⁸ *Sessar* (2012, 264) weist auf ein ganz grundsätzliches Problem hin, wenn er ausführt: „Die Verwendung des Begriffs ‚Opfer‘ ist indes hoch problematisch, da eine abstrakte strafrechtliche Definition einem individuellen Erlebnis ‚ohne zu fragen‘ aufgepfropft wird. Kriminologisch liegt es näher, zwischen selbstdeklarierten und fremddeklarierten Opfern zu differenzieren, wodurch die Autonomie der von einer Straftat betroffenen Person, sich als Opfer zu verstehen oder nicht, anerkannt werden würde.“

⁹ „Opfer sind peinlich, denn sie erinnern uns an unsere eigene Schwäche und Niederlage“ (Margarete Mitscherlich zitiert nach *Maercker* 2006, 53)

Anders *Barton* (2012, 117): „Opfersein ist in der viktimären Gesellschaft mit Prestige, mit Anerkennung, Aufmerksamkeit, Rechten und Privilegien verbunden ... Überspitzt ließe sich für die viktimäre Gesellschaft sogar sagen: ‚Alle wollen Opfer sein‘.“

¹⁰ Siehe dazu auch *Baurmann* 2000, 3; *Sielaff* 2010, 264. Weitere und für das Opfer ebenfalls selten hilfreiche Konnotationen ergeben sich aus der sakralen, religiösen Herkunft des Opferbegriffs.

¹¹ Hier ist es unter Jungen und jungen Männern verbreitet, das Wort „Opfer“ auch als Schimpfwort zu gebrauchen: „Du Opfer Du“. „Der Begriff ‚Opfer‘ ... wird benutzt, um sich der eigenen Identität zu versichern und alles abzuwehren, was mit dem Opfersein verbunden wird: Schwäche, Verluste, Ängste, Versagen, eben ‚looser‘ zu sein oder zu werden“ (Vofß 2003, 58).

Für *Barton* (2012, 117) bedeutet das „verächtlich ausgesprochene ‚Du Opfer!‘ aus dem Munde eines jugendlichen Outlaws ... ‚Ich halte mich nicht an Eure Regeln.‘ Hier werden also bewusst aus einer Außen-

„Menschen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind, haben Ohnmacht, Hilflosigkeit, Ausgeliefertsein und Schwäche erlebt. Sie dürfen jedoch nicht auf diese Erfahrung reduziert werden, sie sind deshalb nicht zwangsläufig ohnmächtig, hilflos und schwach ... Ziel jeder Arbeit mit den Betroffenen muss es daher sein, die Autonomie und das Selbstwertgefühl zu stärken“ (Ladenburger 2012, 290).¹²

Die Interessen der Opfer von Verbrechen seien im Kern „tendenziell dilemmatisch, so Reemtsma (2006, 18): „Wer Opfer eines Verbrechens geworden ist, will, daß sich die Umwelt darauf einstellt – und will gleichzeitig nicht auf diese Rolle festgelegt werden.“

Diese Feststellung richtet sich auch und gerade an die Opferhilfeeinrichtungen, deren – gut gemeinte - Bestrebungen, Opfern von Straftaten zu helfen und sie zu schützen, dazu führen können, die Betroffenen auf ihr Opfersein zu reduzieren, statt es ihnen zu ermöglichen, „Abschied von der Opferrolle“ zu nehmen, ihre Autonomie und Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen, eigene Abwehrkräfte, Resilienz zu entwickeln (Steffen 2012 a, 143).

Zur Problematik des Opferbegriffs im Strafrecht und Strafverfahrensrecht

„Da im Strafverfahren für den Beschuldigten die Unschuldsvermutung gilt, steht eine Verletzung durch den Beschuldigten bis zur rechtskräftig festgestellten Schuld noch gar nicht fest ... Dem Beschuldigten als potentiell Täter entspricht im Strafverfahren daher das Pendant der ‚potentiellen‘ Opferschaft“ (Kunz 2011 b, 2).

Die Befürchtung ist sicherlich nicht von der Hand zu weisen, die Bezeichnung einer Person als Opfer¹³ einer Straftat suggeriere Täterschaft und sei daher mit der Unschuldsvermutung,¹⁴ eine der zentralen Säulen des Strafverfahrens, nicht vereinbar. Es ist jedoch *Weigend* zuzustimmen, wenn er ausführt, dass in den meisten gesetzlichen Regelungen fingiert werde, dass die im Prozess als Verletzter auftretende

seiterposition heraus der gesellschaftliche Grundkonsens und die viktimäre Gesellschaft verhöhnt“.

¹² Siehe zu den „problematikreichen Viktimisierungsgewinnen“ auch *Barton*, der unter Bezug auf *Niels Christie* darauf hinweist, dass die Zuschreibung eines Opferstatus Leiden vergrößern und Heilungsprozesse verzögern könne; dazu trete die Gefahr, dass das Opfer durch Opferschutzmaßnahmen den Glauben an die eigenen Fähigkeiten, die Situation zu bewältigen, verlieren könne. Erlernte Hilflosigkeit könnte das fatale Ergebnis sein. Auch könnten die Viktimisierungsgewinne für das Opfer als so bereichernd empfunden werden, dass jenes es vorziehe, lieber lebenslang Opfer zu sein, als andere Lebensentwürfe zu wählen (2012, 134).

¹³ Mit der Verwendung des Begriffs „Verletzter“ (so überwiegend das Strafverfahrensrecht) statt „Opfer“ sind dieselben Probleme verbunden; sie werden deshalb häufig synonym verwendet (siehe dazu *Weigend* 2012, 31 und *Weigend* 1989, 13).

¹⁴ In Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskommission garantiert die Unschuldsvermutung, dass jede Person während eines Strafverfahrens bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt. Die Unschuldsvermutung folgt auch aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz. In Deutschland gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung auch für die Presse (Ziffer 13 des Pressekodex).

Person tatsächlich und nicht nur scheinbar Opfer einer Straftat geworden sei.¹⁵ „Durch werden allerdings die für das Opfer vorgesehenen prozessualen Rechte explizit auch jenen Personen zu Verfügung gestellt, die sich später als Nicht-Opfer erweisen. Man wird darin nicht – wie manchmal behauptet wird – eine Verletzung der Unschuldsvermutung sehen können; denn die Schuld oder Unschuld des Angeklagten ist prinzipiell davon unabhängig, ob er gerade die Person, die im Prozess als Opfer erscheint, durch eine Straftat geschädigt hat¹⁶ ... Und auch die Erfahrung, dass es nur relativ selten vorkommt, dass jemand zu Unrecht die Rolle des Opfers usurpiert, spricht für eine gewisse Großzügigkeit bei der Zuerkennung von Verletztenrechten im Strafverfahren“ (2012, 31 f.).

Außerdem zeigt schon die Häufigkeit von Verfahrenseinstellungen, dass der Bezeichnung einer Person als „Opfer“ und einer anderen Person als „Täter“¹⁷ wenn überhaupt, dann eine äußerst geringe präjudizierende Wirkung zukommt. Zudem ist der Begriff eingeführt, auch und gerade in der Gesetzgebung.¹⁸

Wirkliche und mögliche Opfer

Wenn also im folgenden der Begriff „Opfer von Straftaten“ verwendet wird – und nicht „mutmaßliche Opfer“ -,¹⁹ dann geht es dabei immer um *wirkliche Opfer* und nicht um mögliche Opfer: Es geht um „Personen, die mit Gründen von sich behaupten, sie seien durch eine kriminelle Handlung verletzt worden. Sie seien ‚wirklich‘ Opfer einer Straftat ... Es gibt neben den ‚wirklichen‘ freilich auch ‚mögliche‘ Opfer ... Wer nicht Opfer einer Straftat geworden ist, sondern befürchtet, es in der Zukunft zu werden, befindet sich, im Vergleich zu einem ‚wirklichen‘ Opfer, in einer völlig anderen Position ... er fordert nicht Rechte in einem bestimmten Strafverfahren, sondern

¹⁵ Insofern sei es konsequent, wenn § 65 Z. 1 öStPO das „Opfer“ definiert als „jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte“ (Weigend 2012, 31).

Ohne jede Einschränkung wird der Begriff „Opfer“ auch in der „*Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI*“ verwendet. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Opfer“ i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat; ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben.

Auch die vom *Bundesministerium der Justiz* herausgegebene „OpferFibel“ zu den Rechten von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren spricht durchgehend und ohne jede Problematisierung von „Opfern von Straftaten“.

¹⁶ Für *Schünemann* ist „Opfer“ im Zusammenhang des Strafverfahrens ein „implizit die Unschuldsvermutung verneinender Ausdruck“ (zitiert nach Pollähne 2012, 9, Fn 17).

¹⁷ Beziehungweise im polizeilichen Ermittlungsverfahren als „Tatverdächtiger“ oder „Beschuldigter“.

¹⁸ Etwa *Opferschutzgesetz*, *Opferrechtsreformgesetz*, *Opferanwalt*, *OpferFibel* des Bundesjustizministeriums (siehe dazu auch Steffen 2012 a, 142). Zudem entspricht der Begriff „Opfer“ nicht nur der nationalen, ressortübergreifenden Begrifflichkeit, sondern auch dem international gebräuchlichen Begriff „victim“.

¹⁹ Oder, wie etwa von *Kunz* gefordert, die Bezeichnung „potentielle Opfer“ (2011 b, 2).

möglicherweise eine bestimmte Art von Kriminalpolitik,²⁰ die seinen Interessen als mögliches Opfer einer Straftat genügen soll. Er hat überdies auch keine Opfererfahrung, er hat vielmehr Opferphantasien“ (Hasemer/Reemtsma 2002, 100 f.)²¹

Das heißt, es wird ein **enger Opferbegriff** verwendet, der sich an strafrechtlichen Maßstäben orientiert.²² Opfer sind die Personen, die entweder im Hellfeld der Kriminalstatistiken als Opfer von Straftaten registriert worden sind oder in Opferbefragungen angegeben haben, Opfer einer Straftat geworden zu sein („selbstdeklarierte Opfer“). In beiden Fällen geht es auch nur um direkte Opfer, also um Personen, gegen die sich eine strafbare Handlung gerichtet hat bzw. die dadurch unmittelbar einen Schaden erlitten haben.²³

1.2

Opfer von Straftaten in der Wahrnehmung: Das „ideale Opfer“

Wenn von „Opferzuwendung in Gesellschaft, Wissenschaft, Strafrechtspflege und Prävention“ gesprochen und festgestellt wird, dass diese Zuwendung offenkundig und gemeinhin begrüßt sei (Barton/Kölbel 2012, 14) und die „Anerkennung als Opfer .. Aufmerksamkeit, Rechte und Privilegien“ verschaffe (Kunz 2011 a, 367), dann gilt das keineswegs für alle Opfer von Straftaten: Als Opfer im oben beschriebenen Sinne wahrgenommen und gewürdigt werden in erster Linie, wenn nicht sogar nahezu ausschließlich, die sog. „idealen Opfer“ – und die sind nur ein (kleiner) Teil der Menschen, die Opfer von Straftaten werden.

Wie so oft fallen Wahrnehmung und empirische Befunde auseinander,²⁴ ist zu fragen, welche Opfer „im Blick“ sind, wenn Opferzuwendung behauptet, beschrieben und festgestellt wird – und welche nicht.

Niels Christie hat den treffenden Begriff des „idealen Opfers“ kreiert: Es sei schwach – auf die Konnotationen des Opferbegriffs mit „schwach“, „abhängig“, „unselbstän-

²⁰ Diese „bestimmte Art von Kriminalpolitik“ bezieht sich auf eine Politik, in der tatsächliche oder vorgebliche Ängste von Opfern dazu „missbraucht“ werden, um eine repressive Strafrechtspolitik durchzusetzen. Siehe dazu auch Barton/Kölbel 2012, 15; Steffen 2012 b.

²¹ „Virtuelle Verbrechenopfer existieren, und sie haben realen Einfluß auf das Strafjustizsystem und seine Politik. Die Aktualität der Opferorientierung verwendet weniger ein Konzept von wirklichen als vielmehr ein Konzept von virtuellen Opfern. Ein Grundrecht auf Sicherheit beispielsweise versteht sich als Gewährleistung vor allem gegenüber potentiellen Opfern einer Straftat“ (Hasemer/Reemtsma 2002, 101).

²² *Feldmann-Hahn* weist auf die Kritik an diesem engen Verständnis hin und auf die Forderung nach einem kriminologischen/viktimologischen Opferbegriff, der den Fokus der Opferforschung auf die subjektive Perspektive lege und die Einordnung als Opfer allein an der Empfindung des Opfers orientiere – Opfer sei, wer sich als Opfer fühle (2011, 11). So auch *Sessar* 2012 (Fn 8).

²³ Und nicht auch um indirekte Opfer, um Personen, die vom Viktimisierungserlebnis einer anderen Person auf Grund einer besonderen Nähekonstellation betroffen sind (siehe zu den Begrifflichkeiten Sautner 2010, 164). Zur Betroffenheit mittelbarer Opfer, etwa von Angehörigen, auch *Sielaff* 2010.

²⁴ Siehe dazu etwa die Befunde zur „Jugendkriminalität zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden“ bei *Steffen* 2008.

dig“, „hilfe- und schutzbedürftig“ wurde schon hingewiesen; es habe an einem moralischen bzw. sozial ansehnlichen Vorhaben mitgewirkt; es war an einem Ort, an dem man ihm kaum die Schuld dafür geben könne, dass es sich dort aufgehalten habe; der Angreifer war groß und böse; der Täter war unbekannt, ihn verbinde keine persönliche Beziehung mit dem Opfer.²⁵

Wer diesem „Ideal“ nicht entspricht, dem wird der Opferstatus nicht oder zumindest nicht so schnell zuerkannt. Damit sind vor allem diese Opfer von Straftaten „im Blick“: Kinder, Frauen (allerdings nur dann, wenn sie sich nichts „zuschulden“ haben kommen lassen), alte Menschen, Pflegebedürftige. „Nicht im Blick“ sind Männer, insbesondere dann nicht, wenn sie jung sind.²⁶

Dass diese Wahrnehmung nicht der Realität der Opferwerdung in unserer Gesellschaft entspricht, das zeigen die Befunde der kriminologischen und viktimologischen Forschung zur Verbreitung und Häufigkeit von Viktimisierungen im Hell- und Dunkelfeld.

1.3

Empirische Befunde zur Verbreitung und Häufigkeit von Viktimisierungen im Hell- und Dunkelfeld

Zunächst eine **Vorbemerkung**:

In Anbetracht der „Renaissance des Verbrechensopfers“ im letzten Vierteljahrhundert, der Anerkennung von Opferschutz und Opferhilfe, der Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren, des deutlichen „Klimawandels“ in Richtung mehr Sensibilität für die Belange des Opfers und – im Zusammenhang dieses Kapitels von besonderer Bedeutung – der Etablierung der Viktimologie innerhalb der Kriminologie, ist es bemerkenswert, wie **gering das empirisch gesicherte Wissen über die Opfer von Straftaten** ist. Über

- die Verbreitung und Häufigkeit von (primären) Viktimisierungen,
- über die Folgen/Effekte von Viktimisierungserfahrungen, insbesondere auch über Art und Ausmaß sekundärer Viktimisierungen²⁷ durch das Strafverfahren bzw. das soziale Umfeld,

²⁵ Zitiert nach Barton 2012, 116.

²⁶ Folglich galt auch die Opferzuwendung, die besondere Aufmerksamkeit in den letzten 25 Jahren, vor allem bestimmten *Opfergruppen* und deren Schutz: Zunächst wurden die misshandelten Kinder „entdeckt“, später die geschlagenen und vergewaltigten Frauen, schließlich die Kinder, die sexuelle Ausbeutung erlebt haben. Die zahlenmäßig bedeutendsten Gruppen von Kriminalitätsoptern werden dagegen immer noch übersehen bzw. nicht als Opfer wahrgenommen: Männer und Jungen (so auch Baurmann 2000,3).

²⁷ Mit „sekundärer Viktimisierung“ wird die „zweite Opferwerdung“ (nach der ersten durch die Straftat selbst) bezeichnet: Durch entsprechend „geeignete“ Reaktionen der Instanzen der Strafverfolgung und des sozialen Umfeldes.

▪ über Opferbedürfnisse, -erwartungen und -wünsche, liegen – zumindest für Deutschland – ohnehin nicht sehr viele Erkenntnisse vor und schon gar nicht aus jüngerer Zeit. Die Datenlage ist ausgesprochen unbefriedigend und eine entsprechende empirische Forschung dringend erforderlich.

Eines ist allerdings klar: Das Opfer gibt es nicht, Opferwerdung, Opferverhalten wie auch Opferwünsche sind höchst individuelle Geschehnisse.²⁸

Die im folgenden dargestellten Befunde zu Viktimisierungen im Hell- wie im Dunkelfeld beziehen sich ganz überwiegend auf die Opfer von Gewaltdelikten bzw. sog. Kontaktdelikten: Delikten, bei denen es zu einem Kontakt zwischen Täter und Opfer und zur Anwendung psychischer, physischer oder sexueller Gewalt gekommen ist.²⁹ Im Hellfeld der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt eine Opfererfassung ohnehin nur bei solchen Straftaten. Opferbefragungen erstrecken sich zumeist auch auf weitere Straftaten, so insbesondere auch auf Eigentums- und Vermögensdelikte.³⁰

1.3.1

Opfer von Straftaten im Hellfeld der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden Opfer – „natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete“³¹ – nur bei bestimmten Straftaten(gruppen) erfasst.³² Daran wird auch die nach wie vor bestehende Ausrichtung dieser und anderer Hellfeldstatistiken auf Täter und Tatverdächtige sowie auf institutionelle Reaktionen auf Taten deutlich (Görgen 2012, 100).³³

²⁸ Siehe dazu beispielsweise die Untersuchungsergebnisse von Kilchling 1995, 621 ff.

²⁹ *Baurmann/Schädler* weisen zu Recht darauf hin, dass die Situation der Gewaltopfer häufig und unzulässigerweise auf die aller Kriminalitätsoffer verallgemeinert werde. Etwa 94% der Opfer angezeigter Straftaten seien aber keine Gewaltopfer.

Kilchling befragte Opfer dieser Kontaktdelikte: Raub(versuch), sexueller Angriff, tätlicher Angriff und Bedrohung sowie Opfer dieser Nicht-Kontaktdelikte: Kfz-Delikte, Motorrad- und Fahrraddiebstahl, Diebstahl persönlichen Eigentums sowie als „Zwischenkategorie“ die Opfer von Wohnungseinbruch. Diese Deliktskategorien entsprechen den in den „International Crime Victim Surveys“ (s. u.) verwendeten.

³⁰ Siehe zu den „Grenzen bezüglich der erfragbaren Delikte“ und der dadurch bewirkten „schlagseitigen Selektivität der Dunkelfeldforschung“ *Feldmann-Hahn* 2011, 33 ff.

³¹ So die entsprechende Begriffserläuterung in den „Vorbemerkungen“ zur PKS für die Bundesrepublik Deutschland.

³² Ausgewiesen in den Tabellen 91 – Aufgliederung der Opfer nach Alter und Geschlecht – und 92 – Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Gewalt-, Sexual- und Raubdelikte.

³³ Noch ausgeprägter ist diese Ausrichtung in den Strafverfolgungsstatistiken, in denen überhaupt keine Opferangaben erfasst werden.

Insgesamt geht die **Zahl der Opfer** – analog zu derjenigen der Straftaten³⁴ – seit einigen Jahren kontinuierlich zurück: Bei Delikten der Gewaltkriminalität³⁵ wurden 2007 257.257 Opfer und 2011 233.950 Opfer erfasst. Die Opfergefährdungszahl (OGZ)³⁶ geht von 312,5 auf 286,2 zurück: Danach wurden 2007 wie 2011 etwa 0,3% der Bevölkerung Deutschlands als Opfer von Gewaltstraftaten kriminalstatistisch erfasst.

Bezogen auf das **Geschlecht** der Opfer waren 2007 ein gutes Viertel (27,4%) aller Opfer von Gewaltstraftaten weiblich, 2011 waren es 29,2% (obwohl auch hier die absoluten Zahlen zurückgegangen sind). Die OGZ lag 2011 für Männer mit 412,9 deutlich über derjenigen für Frauen mit 164,1 (2007: 463,2 zu 168).

Bei den einzelnen Gewaltstraftaten sind zwei Drittel aller polizeilich erfassten Opfer von Mord und Totschlag, Raub und Körperverletzungen männlich, bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen sind es sogar drei Viertel.

Nur bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dominieren – mit über 90% - die weiblichen Opfer.

Bei den Straftaten gegen die persönliche Freiheit ist das Verhältnis etwa 50 zu 50.³⁷

Im Vergleich der **Altersgruppen** werden Jugendliche und Heranwachsende überproportional häufig als Opfer von Körperverletzungen, Raub, Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst³⁸ - also bei den Delikten, bei denen diese Altersgruppen auch am stärksten mit Kriminalität belastet sind.

Die PKS-Daten bestätigen Befunde der Viktimisierungsforschung, dass **Viktimisierungsrisiken mit wesentlichen demografischen Merkmalen verknüpft** sind, in diesem Fall mit Alter und Geschlecht³⁹ - und dass die Viktimisierung zumindest im Hellfeld der PKS der Wahrnehmung vom „idealen Opfer“ widerspricht: Mit Ausnah-

³⁴ Hier kam es 2011 gegenüber 2010 zu einem kleinen Anstieg von 1%.

³⁵ Der Summenschlüssel „892000“ Gewaltkriminalität umfasst folgende Straftaten: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

³⁶ Opfergefährdungszahl= Opfer pro 100.000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe.

³⁷ „Geschlechtsspezifisch“ ist übrigens auch die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung: Opfer von Gewalt durch fremde Täter und im öffentlichen Raum sind überwiegend männlich, Opfer von Gewalt durch verwandte bzw. bekannte Täter im sozialen Nahraum sind überwiegend weiblich.

³⁸ Die Opfergefährdungszahl – OGZ – Opfer pro 100.000 Einwohner der jeweiligen Altersgruppe beträgt 2011 etwa bei Körperverletzungen für Heranwachsende 2822 und für Jugendliche 2014; für Erwachsene zwischen 21 und 60 Jahren dagegen nur 894 und für Erwachsene ab 60 Jahren sogar nur 133.

³⁹ Dazu kommen noch die ökonomische und soziale Position in der Gesellschaft (Görgen 2012, 93), über die jedoch in der PKS keine Angaben gemacht werden.

me der Sexualstraftaten sind Frauen sehr viel seltener Opfer als Männer,⁴⁰ auch Kinder und ältere Menschen ab 60 Jahren werden verhältnismäßig selten als Opfer erfasst.

Gefährdet sind dagegen männliche Jugendliche und Erwachsene: Gewalt von (jungen) Männern ist vor allem Gewalt gegen andere (junge Männer) – und der sog. Täter-Opfer-Statuswechsel nicht die Ausnahme, sondern die Regel (Steffen 2008, 241).

1.3.2

Anzeigebereitschaft und Anzeigemotive

Das zentrale Problem bei der Einschätzung von Viktimisierungsrisiken im Hellfeld ist die Abhängigkeit ihrer Erfassung von der Bereitschaft der Opfer, eine Anzeige zu erstatten, die Tat öffentlich zu machen. Denn über 90% der in der PKS offiziell registrierten Delikte gelangen über private Strafanzeigen, zumeist der Opfer und Geschädigten, zur Kenntnis der Polizei und damit in die PKS. Dennoch ist die Strafanzeige keineswegs die „normale“, sondern viel eher eine „exklusive“ Reaktion der Opfer und Geschädigten auf grundsätzlich strafbare Konflikt- und Schadensereignisse.⁴¹

Die Befunde der Dunkelfeldforschung zeigen, dass nur ein – deliktsspezifisch unterschiedlich groß⁴² – Teil der überhaupt wahrgenommenen Verstöße gegen Strafrechtsnormen von den Opfern bei der Polizei angezeigt und von dieser dann auch registriert wird. Bezogen auf die Gesamtkriminalität kann man davon ausgehen, dass der weitaus größte Teil grundsätzlich strafbarer Konflikt- und Schadensereignisse im Dunkelfeld verbleibt – und damit auch ihre Opfer (Steffen 1993, 33).

Zur **Anzeigehäufigkeit** bei einzelnen Delikten liegen keine neueren bundesweiten Erkenntnisse vor.⁴³ Bei den beiden zuletzt – 1997 - durchgeführten bundesweiten Opferbefragungen wurden für Kontakt- bzw. Gewaltdelikte diese Werte ermittelt:⁴⁴

- Einbruch, versuchter Einbruch: 88,3% bzw. 80,5% (bei Opferprävalenzraten von 1,8 bzw. 1,7)
- Raub: 57,1% bzw. 59,9% (bei Opferprävalenzraten von 1,1 bzw. 0,8)

⁴⁰ Für *Treibel u.a.* lasse sich aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten nicht sagen, ob Frauen häufiger und schwerwiegender von Gewalt betroffen seien als Männer: Die Hellfelddaten der PKS zeigten, dass Männer insgesamt häufiger Opfer würden als Frauen; die jedoch seien stärker von Delikten mit hoher Dunkelziffer betroffen, etwa von häuslicher und sexueller Gewalt (2008, 459).

⁴¹ Steffen 1976 und 1982 zitiert nach Steffen 1993, 33.

⁴² *Kilchling* stellt bei seiner Opferbefragung für die Einbruchsoffer eine Anzeigequote von 76,9% fest; für die Nicht-Kontakt-Opfer eine von 62,6% und für die Betroffenen von Kontaktdelikten eine Quote von 31,8% (1995, 211 f).

⁴³ *Van Dijk* 2012, 31 gibt für den Wohnungseinbruch für Deutschland 2009/2010 eine Anzeigehäufigkeit von 62% an.

⁴⁴ PSB 2006, 19. Die ersten Werte beziehen sich auf die Anzeigeraten von Befragten ab 18 Jahren, die zweiten Werte auf die von Befragten ab 16 Jahren. Das gleiche gilt für die ausgewiesenen Opferprävalenzraten. Die Referenzperiode betrug jeweils 12 Monate. Bei (einfachen) Diebstahlsdelikten oder auch Sachbeschädigungen liegen die Anzeigeraten deutlich höher; nicht zuletzt wegen der Versicherungsbedingungen.

- Tätlicher Angriff: 37,9% bzw. 32,7% (bei Opferprävalenzraten von 2,0 bzw. 1,5)
- Sexueller Angriff: 44,4% bzw. 61,4% (bei Opferprävalenzraten von 0,3 bzw. 0,2)
- Sexuelle Belästigung: 20,6% bzw. 19,2% (bei Opferprävalenzraten von 2,1 bzw. 1,5).

Eine 2004 im Auftrag des Bundesministeriums für Familien und Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführte repräsentative Befragung von gut 10.000 Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren zu Gewaltprävalenzen seit dem 16. Lebensjahr kommt zu Anzeigequoten („Einschalten der Polizei“) von 14% bei allen Situationen körperlicher Gewalt und von 21% bei den ernsthaften Formen dieser Gewalt (Müller/Schröttle 2004, 189). Bei allen Situationen sexueller Gewalt wurde die Polizei zu 11% eingeschaltet, zu 15%, wenn der Täter ein Partner, Ex-Partner oder Geliebter war (Müller/Schröttle 2004, 208 f).

Für das Anzeigeverhalten nach sexuellem Missbrauch kommt die Repräsentativbefragung durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen von 2011 (gut 11.000 Befragte) zu Anzeigequoten zwischen 11,9% und 18,4% für die verschiedenen Missbrauchshandlungen; dabei zeigen weibliche Betroffene mit einer Ausnahme („anale/vaginale Penetration“) etwas häufiger an als männliche Betroffene (Standler u.a. 2012, 42).⁴⁵

Für im Durchschnitt 15-jährige Jugendliche stellt die vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen 2007 und 2008 durchgeführte repräsentative Befragung (knapp 45.000 Befragte) Anzeigequoten von 24% für alle Gewaltdelikte fest; bei Raubdelikten zeigen 40,2% der Befragten an, bei schweren Körperverletzungen 36,8% und bei den anderen Gewaltdelikten (Erpressung, sexuelle Gewalt, leichte Körperverletzung) um die 18% (Baier u.a. 2009, 42).⁴⁶

Die am häufigsten genannten **Gründe für eine Nichtanzeige**:⁴⁷

- Tat war wenig schwer/nicht so ernsthaft
- Einschalten der Polizei unangemessen/Polizei hätte auch nichts machen können
- informelle Konfliktregelung
- wollte meine Ruhe haben
- Scham, Tat war zu intim

⁴⁵ *Schöch* (2012, 247) weist im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch in Institutionen darauf hin, „dass es auch die Angst vor einem Strafverfahren war, die zur Mauer des Schweigens beitrug“.

⁴⁶ Die Opferraten (eine Opfererfahrung in den letzten 12 Monaten) liegen für Gewaltdelikte insgesamt bei 16,8%; männliche Befragte: 20,2%, weibliche Befragte: 13,0%; nur bei sexuellen Belästigungen geben die weiblichen Befragten mit 11,9% eine höhere Opferrate an als die männlichen Befragten mit 1,9% (Baier u.a. 2009, 39).

⁴⁷ Siehe dazu PSB 2006, 19; Müller/Schröttle 2004, 190, 210.

- habe mich nicht getraut/Angst vor Rache
- (unterstellte) Wirkungslosigkeit/Inaktivität polizeilichen Handelns, wollte nichts mit Polizei zu tun haben.

Kommt es aber zu einer **Strafanzeige**, dann steht diese „am Ende eines oft bewußten Entscheidungsprozesses. Sie wird vom Opfer instrumentell eingesetzt und beschließt nicht selten gescheiterte Regelungsversuche im Vorfeld, gerade auch im interpersonellen Bereich. Es ist also das Opfer selbst, das in nahezu allen Fällen den Prozeß der Strafverfolgung und damit (zumindest die Vor-) Selektion der zu verfolgenden Taten festlegt“ (Kilchling 1995, 25 f).⁴⁸ *Kilchling* geht davon aus, dass „die justizielle Strafverfolgung in einem ganz weiten Sinne Dienstleistungscharakter für das Opfer hat oder doch (wieder-)erlangen kann“ (1995, 24).

Ob eine **Straftat angezeigt** wird, hängt (außer von den Versicherungsbedingungen) auch ab von

- Art und Schwere der Straftat bzw. Höhe des Schadens
- Merkmalen des Täters
- Merkmalen des Opfers
- der Opfer-Täter-Beziehung
- Einflüssen Dritter
- sozialer Toleranz (Schwind 2011, § 20 Rdn 9).

Für die **Motive zur Anzeigerstattung** ist die Art der erlittenen Straftat von Bedeutung: „Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten geht es vor allem darum, Hilfe zu erhalten und eine Wiederholung zu vermeiden. Bei Eigentumsdelikten und Raubstraftaten stehen die Hoffnung auf Wiederbeschaffung sowie der Umstand im Vordergrund, dass Anzeigerstattung vielfach Voraussetzung für Versicherungsleistungen ist. Bereichsübergreifend spielen die Hoffnung auf Ergreifung und Bestrafung des Täters, die erlebte Tatschwere sowie die erlebte Verpflichtung, eine erlittene Tatbegehung institutionell bekannt zu geben, eine Rolle“ (Görgen 2012, 98).

Ob diese Verpflichtung „erlebt“ wird, kann auch von den – eingeschätzten bzw. wahrgenommenen - Erfolgen der Strafverfolgungsinstanzen sowie von den Erfahrungen abhängen, die Opfer bei früheren Anzeigerstattungen mit den Instanzen gemacht haben.⁴⁹

⁴⁸ *Schwind* spricht in diesem Zusammenhang von der „Selektionsmacht des Opfers“ (2011, § 20 Rdn 2)

⁴⁹ Siehe dazu auch Schwind 2011, § 20 Rdn 10a; Feldmann-Hahn 2011, 6.

1.3.3

Opfer von Straftaten im Dunkelfeld⁵⁰

1.3.3.1

Viktimisierungen im Dunkelfeld: Methoden und Grenzen der Opferbefragungen

Zu den zentralen Forschungsgegenständen der Viktimologie zählen Erhebungen zu Verbreitung, Art und Häufigkeit von Viktimisierungen im Dunkelfeld, zumeist in Form von Befragungen (Schwind 2011, § 2 Rdn 44).⁵¹

Während die erste Welle systematischer Dunkelfeldbefragungen zumeist Täterbefragungen waren,⁵² kam es „einhergehend mit dem Aufblühen der Viktimologie und der ‚Wiederentdeckung des Opfers‘ im Sinne der Blickschärfung für die unzureichend berücksichtigten Opferinteressen“ zu einer Akzentverschiebung in Richtung Opferbefragungen (Feldmann-Hahn 2011, 17).

Kilchling unterscheidet zwei Grundtypen von Opferbefragungen: Kriminalitätsmessungen auf der einen – Crime Surveys - sowie die Erforschung weitergehender viktimologischer Fragestellungen auf der anderen Seite - Victim Surveys (1995, 55 f. ; diese Definitionen nehmen auch Sautner 2010 und Feldmann-Hahn 2011 auf).

Am Beginn der Erforschung der „Opferseite“ standen die **Crime Surveys**, „deren Zielsetzung es im wesentlichen war bzw. ist, Ausmaß und Art der Viktimisierungen in der Bevölkerung zu verzeichnen ... das Hauptanliegen solcher Untersuchungen (bleibt) doch das kriminelle Verhalten an sich. Opferaspekte spielen demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle“ (Sautner 2010, 146). Im Fokus dieser kriminalstatistisch orientierten Opferbefragungen („statistikbegleitende Untersuchungen“)⁵³ stehen die Kriminalitätsbelastung und die Kriminalitätsmessung sowie die möglichst exakte Ermittlung von Prävalenz- und Inzidenzraten (Feldmann-Hahn 2011, 4).

Victim Surveys sind Untersuchungen, „die von einem viktimologischen Standpunkt aus auch die tiefer liegenden Zusammenhänge der Opferwerdung mit den vielfältigen Aspekten einer Opferperspektive erforschen wollen“ (Sautner 2010, 146). Sie machen die Mehrzahl der heutigen Befragungen aus; im Vordergrund der Erhebungen stehen

⁵⁰ Unter dem Dunkelfeld der Straftaten wird die Summe jener Delikte verstanden, die nicht angezeigt und deshalb den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden und deshalb auch nicht in den Kriminalstatistiken erscheinen (Schwind 2011, § 2 Rdn 34). Einen weiteren Faktor stellt das Registrierverhalten der Polizei dar: Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der angezeigten Straftaten durch Selektion bei der Registrierung nicht in der PKS erfasst werden (Feldmann-Hahn 2011, 14).
Siehe zum Stand der Dunkelfeldforschung grundlegend *Heinz* 2006 und zu „Stand und Perspektiven der Dunkelfeldforschung in Deutschland und international“ den Überblick durch *Stock* 2012.

⁵¹ Zu weiteren Methoden der Dunkelfeldforschung wie der teilnehmenden Beobachtung oder dem Experiment siehe *Schwind* 2011, § 2 Rdn 37-43.

⁵² Siehe dazu die Angaben bei *Schwind* 2011, § 2 Rdn 46-52.

⁵³ Siehe zum Stand der Diskussion um periodische Opferbefragungen in Deutschland und dem Nutzen solcher kontinuierlich betriebenen Dunkelfeldforschung *Feldmann-Hahn* 2011, 158 ff. Auch *Stock* 2012.

das Opfer selbst und opferrelevante Problemkreise wie das Anzeigeverhalten, das Ansehen der Polizei oder die Kriminalitätsfurcht (Feldmann-Hahn 2011, 4).⁵⁴

Victim Surveys sind in der Regel als Bevölkerungsbefragungen angelegt, erfassen also nicht nur Opfer, sondern auch Nicht-Opfer. Damit ergibt sich das Problem der Abgrenzung bzw. die Notwendigkeit einer **Selbstdeklaration** der Probanden als Opfer.⁵⁵

Sautner (2010, 165 ff) weist auf die Probleme im Zusammenhang mit der Selbstdeklaration als Opfer hin. Es sei von einem gewissen Anteil fehlerhafter Zuordnungen auszugehen: Nichtopfer könnten angeben, Opfer zu sein – das sei allerdings relativ selten. Viel bedeutsamer sei eine Nichtinanspruchnahme des Opferstatus dadurch, dass vorhandene Opfererfahrungen bei der Befragung nicht mitgeteilt werden. Die Palette möglicher Ursachen hierfür reiche

- vom Vergessen und
- einer Verdrängung des Viktimisierungserlebnisses über dessen
- bewusstes Verschweigen, z.B. aus Gründen der Scham oder der
- Einordnung als Privatangelegenheit bis hin zu einer
- bewussten Ablehnung der Opferrolle, beispielsweise weil der betreffende Vorfall als zu geringfügig angesehen werde oder weil
- ein grundsätzlich strafrechtlich relevantes Verhalten von der davon betroffenen Person als strafrechtlich irrelevant eingestuft werde.

Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass „Nichtopfer Personen sind, die entweder keine Straftat erlitten oder diese vergessen haben oder sich nicht daran erinnern wollen“.⁵⁶

Die meisten Opferbefragungen beziehen sich auf Viktimisierungserfahrungen innerhalb eines bestimmten **Referenzzeitraumes**, zumeist „innerhalb der letzten 12 Monate vor der Befragung“, aber auch auf mehrjährige bzw. auf die ganze Lebenszeit („irgendwann einmal“) bezogene Zeiträume. Bei größeren Referenzzeiträumen scheinen vorzugsweise schwerere Delikte angegeben zu werden. Die Angabe solcher

⁵⁴ Zwischen Crime Surveys und Victim Surveys einzuordnen sind die **Victimization Surveys**, sozusagen Crime Surveys aus der Opferperspektive, die auch die Folgen der Viktimisierung in das Forschungsprogramm einbeziehen (Kilchling 1995, 56).

⁵⁵ Bei Bevölkerungsbefragungen liegt die Notwendigkeit einer Selbstdeklaration auf der Hand. Aber auch bei sog. „reinen“ Opferbefragungen, also Befragungen von Personen, die in polizeilichen oder gerichtlichen Unterlagen schon als Opfer geführt werden, besteht die Notwendigkeit einer Selbstdeklaration, da das bekannte – Aktenlage – Viktimisierungsereignis durch frühere oder spätere Opfererfahrungen überlagert sein könnte, sich die Angaben aber auf eine bestimmte Viktimisierung beziehen sollen (Sautner 2010, 165). Solche „reinen“ Opferbefragungen sind beispielsweise die Studien von Baurmann/Schädler (1991) oder Richter (1997).

⁵⁶ Siehe zur „Aussagefähigkeit und Aussagebereitschaft“ der Befragten auch Feldmann-Hahn (2011, 44).

Delikte, insbesondere von Gewaltdelikten, scheint auch häufiger durch den sog. Telescoping Effekt beeinflusst zu werden, also dadurch, dass die Befragten die Viktimisierung zeitlich falsch einordnen: Dabei kann eine Viktimisierung in den Befragungszeitraum hinein – „Forward Telescoping“ – oder auch herausprojiziert – „Backward Telescoping“ – werden (Feldmann-Hahn 2011, 44 f; Sautner 2010, 167 f).

Ein weiteres methodisches Problem von Opferbefragungen⁵⁷ ergibt sich aus den Grenzen bezüglich der **erfragbaren Delikte**: Nicht erfragt werden können etwa Straftaten, die sich nicht gegen Privatpersonen richten oder solche, die vom Opfer nicht bemerkt worden sind. Auch Beziehungsdelikte wie innerfamiliäre Gewalttätigkeiten oder Kindesmisshandlungen oder auch der sexuelle Missbrauch von Kindern gelten als „nur mit großen Einschränkungen“ erhebbar (Feldmann-Hahn 2011, 34).⁵⁸ Zu den Straftaten, die sich für Opferbefragungen gut eignen, gehören z.B. Diebstahlsdelikte, Einbruch, Raub und (außerfamiliäre) Körperverletzung (Schwind 2011, § 2 Rdn 53b). Für *Feldmann-Hahn* (2011, 33) folgt daraus „die schlagseitige Selektivität der Dunkelfeldforschung“.⁵⁹

Opferbefragungen unterliegen also nicht unerheblichen methodischen Problemen, die ihre Aussagekraft begrenzen. Dennoch ist *Görger* (2012, 100) zuzustimmen, dass die „empirische Opferforschung .. ein unverzichtbares Korrektiv zu Hellfeldstatistiken“ darstellt. Aber eben auch nur ein Korrektiv: Dunkelfelderhebungen sind nicht per se besser und aussagekräftiger als die Daten der Kriminalstatistik. Es handelt sich nur um zwei verschiedene Wege, Daten zur Kriminalität und zur Viktimisierung zu erheben – Wege, von denen keiner grundsätzlich „richtiger“ oder „genauer“ ist, sondern jeder für sich zu je spezifischen Erkenntnissen und Aussagen gelangt“ (Steffen 1993, 46).⁶⁰

⁵⁷ Siehe dazu und zu weiteren methodischen Problemen und Begrenzungen der Aussagekraft von Opferbefragungen ausführlich etwa Feldmann-Hahn 2011, Schwind 2011, § 2 Rdn 44 ff und Steffen 1993.

⁵⁸ Nach *Schwind* „kommt die Dunkelfeldforschung grundsätzlich nicht an solche Delikte heran, die sich innerhalb der Familie bzw. im sozialen Nahraum (etwa als ‚Beziehungsdelikte‘) ereignen“ (2011, § 2 Rdn 53a). Diese Einschätzung kann jedoch durch Untersuchungen zur (Partner-)Gewalt gegen Frauen (Müller/Schrötle 2004) sowie zum sexuellen Missbrauch von Kindern (Standler u.a. 2012) als widerlegt gelten.

⁵⁹ Auch aus Kostengründen sind Einschränkungen nötig, es können nur „Grunddatenbestände“ erhoben werden (Heinz 2006, 251). Qualitativ wie quantitativ ist ein Bezug auf alle in der PKS erfassten Straftaten unmöglich.

⁶⁰ Oder, wie *Kiefl* und *Lamnek* schon 1986 feststellen: „Offizielle Kriminalstatistiken, Täterbefragungen, Dunkelfelduntersuchungen und Opferbefragungen weisen jeweils spezifische Vorteile und Unzulänglichkeiten auf, so daß die Gesamtheit der stattgefundenen Viktimisierungen von keiner der genannten Methoden voll abgedeckt wird. Als bester Ausweg bietet sich eine Kombination von Täter- und Opferuntersuchung in einem räumlich abgegrenzten Bereich an“ (1986, 53).

Kritisch zur „Abbildungsgenauigkeit“ der Dunkelfeldforschung auch *Kunz*, insbesondere sein Hinweis darauf, dass Bevölkerungsbefragungen zu erlittenen (Opferbefragungen) oder verübten (Täterbefragungen) kriminellen Betätigungen das Antwortverhalten der Befragten ausdrücken, „welches nicht mit tatsächlich erlittener oder verübter krimineller Betätigung gleichzusetzen ist. Nicht um selbstberichtete Kriminalität und Viktimisierung, sondern um **Selbstberichte** über Kriminalität und Viktimisierung geht es.“ Es handle „sich um eine Narration, die nicht einfach Tatsachen rapportiert, sondern Erlebtes in einer dem Setting der Befragung entsprechenden aufbereiteten Form präsentiert“ (2011, § 21 Rdn 23).

Für die Opferforschung sind Opferbefragungen auch deshalb „unverzichtbar“, weil sich der Polizeilichen Kriminalstatistik nur wenige Angaben zu Viktimisierungen entnehmen lassen (s.o.) und schon gar keine zum Anzeigeverhalten und seiner Motive oder zu Opferbedürfnissen und Opferwünschen. Von daher ist die „Akzentverschiebung von Crime Surveys zu Victim Surveys in der modernen Opferforschung“ (Feldmann-Hahn 2011, 27) zu begrüßen. Denn damit steht nicht mehr die Aufhellung des Dunkelfeldes, das „wahre Ausmaß“ der Kriminalität, die Ermittlung der „Kriminalitätswirklichkeit“ – was ohnehin nicht möglich ist – im Mittelpunkt des Forschungsinteresses, sondern das Opfer und die Folgen der Opferwerdung selbst (Steffen 1993, 46; Feldmann-Hahn 2011, 27).⁶¹

1.3.3.2

Viktimisierungen im Dunkelfeld: Befunde von Opferbefragungen

Obwohl inzwischen zahlreiche Opferbefragungen in Deutschland durchgeführt worden sind,⁶² ist – wie schon gesagt – die Datenlage insgesamt alles andere als befriedigend, insbesondere was Erkenntnisse der empirischen Opferforschung aus jüngster Zeit angeht. Das liegt vor allem daran, dass es kaum Opferbefragungen gibt, die für Deutschland insgesamt repräsentativ sind – und zwar für die gesamte Bevölkerung und alle (erfragbaren) Straftaten und nicht nur für einzelne Bevölkerungs- bzw. Straftatengruppen⁶³ – und damit zumindest grundsätzlich einen Vergleich mit den Hellfelddaten der PKS Bund erlauben würden.

Die Forderung nach solchen bundesweit repräsentativen Opferbefragungen und insbesondere nach einer **statistikbegleitenden Dunkelfeldforschung** wird schon lange erhoben.⁶⁴ Und das nicht nur wegen der Erhebung von Viktimisierungserfahrungen, sondern auch aus einem kriminalpolitischen Motiv heraus. Es wird nach wie vor die Notwendigkeit gesehen – vor allem vor dem Hintergrund ausländischer Erfahrungen,⁶⁵ aber auch aufgrund der Befunde der in Deutschland zumeist auf Städte

⁶¹ „Der Erkenntnisgewinn von moderner Dunkelfeldforschung liegt deshalb nicht nur in der (lediglich beschränkt und begrenzt möglichen) Kontrastierung mit den Hellfelddaten, sondern in der Gewinnung von Informationen, die durch die Daten der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken weder gewonnen werden noch werden können“ (Heinz 2006, 245).

⁶² Zuletzt hat *Feldmann-Hahn* die Opferbefragungen zusammengefasst, die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurden, repräsentativ für die jeweilige Wohnbevölkerung ab 14 Jahren sind und zumindest auch Fragen zum Opferwerden umfassen (2011, 78). Ausgewertet wurden 30 zwischen 1973 und 2010 durchgeführte „Allgemeine, regional begrenzte Opferbefragungen“, 13 zwischen 1981/1982 und 2004/2005 durchgeführte „Bundesweite und international vergleichende Opferbefragungen“ sowie 22 „Opferbefragungen im Rahmen von Kriminologischen Regionalanalysen“ (1987 – 2007; Übersicht bei Feldmann-Hahn 2011, 185 ff).

⁶³ Wie sie etwa für 15-jährige Schüler vorliegen (Baier u.a. 2009) oder für die Erfahrung von Partnergewalt durch Frauen (Müller/Schröttle 2004) oder zur Opferwerdung der Altersgruppe der 40- bis 80-Jährigen (Görgen u.a. 2010) oder zum Sexuellen Missbrauch (Standler u.a. 2012) oder zu Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug (Bieneck/Pfeiffer 2012) oder zu Gewalt gegen Polizeibeamte (Ellrich u.a. 2011).

⁶⁴ Siehe dazu etwa *Schwind* 2011, § 2 Rdn 76-79b.; Heinz 2006.

⁶⁵ So zeigt beispielsweise die vergleichende Gegenüberstellung der Daten der amerikanischen Kriminalstatistik (Uniform Crime Report) mit den Ergebnissen der jährlich durchgeführten Opferbefragungen (Natio-

begrenzten Dunkelfelderhebungen⁶⁶ – die Daten der Kriminalstatistiken mit Angaben zum Dunkelfeld kontrastieren zu können: Ohne Informationen über das Dunkelfeld ist die Bewertung der kriminalstatistischen Daten nur schwer möglich. Insbesondere eine auf Rationalität angelegte Kriminal- und Strafrechtspolitik benötige eine solide empirische Grundlage. Für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik seien regelmäßig durchgeführte, bundesweite repräsentative Bevölkerungsbefragungen notwendig (Heinz 2006, 251), ohne eine solche drohe eine „Kriminalpolitik im Blindflug“.⁶⁷

Bislang sind in Deutschland solche Dunkelfeldforschungen im Sinne von bundesweiten repräsentativen Bevölkerungsbefragungen jedoch selten durchgeführt worden,⁶⁸ nicht in den letzten Jahren und schon gar nicht „statistikbegleitend“, also wiederholt. Damit sind auch keine Aussagen darüber möglich, ob sich die Verbreitung und Häufigkeit von Opfererfahrungen im Hellfeld so auch im Dunkelfeld zeigt. Ob also auch im Dunkelfeld der nicht angezeigten und polizeilich registrierten Gewalt- bzw. Kontaktdelikte die Opfer – mit Ausnahme der Opfer sexueller Gewalt - überwiegend männlich und jung sind (s.o. Kap. 1.3.1).⁶⁹

Erkenntnisse dazu verspricht die **Erforschung von Viktimisierungserfahrungen**, die das Bundeskriminalamt gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht im Rahmen des Konsortialprojektes **„Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD)“**⁷⁰ von Juni bis Oktober 2012 durchgeführt hat.

nal Crime Victimization Survey) für die schwere Gewaltkriminalität kriminalstatistische Zunahmen, aber deutliche Rückgänge nach den Survey-Daten (Feldmann-Hahn 2011, 159).

⁶⁶ So beruhen beispielsweise bei den in Bochum wiederholt (1975, 1986 und 1998) durchgeführten Dunkelfelderhebungen zwei Drittel der Zunahme polizeilich registrierter Körperverletzungsdelikte auf einer bloßen Veränderung der Anzeigebereitschaft (Feldmann-Hahn 2011, 159).

Auch die Befunde der Dunkelfeldforschung zum Anzeigeverhalten von Gewaltopfern in der vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) durchgeführten repräsentativen Befragung von 15-jährigen Schülern „relativieren die Aussagekraft der polizeilichen Kriminalstatistik in mehrfacher Hinsicht ... das Anzeigeverhalten der Gewaltopfer (hat sich) ... bei Körperverletzungsdelikten um 20 bis 50% erhöht ... Diese zunehmende Verlagerung der Fälle vom Dunkelfeld ins ... Hellfeld spricht dafür, dass der seit 1998 registrierte Anstieg der Jugendgewalt .. in beachtlichem Maß auf ein geändertes Anzeigeverhalten der Opfer zurückzuführen ist“ (Baier u.a. 2009, 11).

⁶⁷ Heinz zitiert nach Feldmann-Hahn 2011, 160; *Schwind* 2011, §2 Rdn 76: „Statistikbegleitende Dunkelfeldforschung als Postulat“.

⁶⁸ Siehe dazu den Überblick bei *Feldmann-Hahn* 2011, 98 ff.

Die letzten **bundesweiten Opferbefragungen** wurden 1997 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz bei zwei unterschiedlich großen Stichproben durchgeführt (Referenzperiode jeweils 12 Monate). Mit dem dort erhobenen Deliktsspektrum wurden Gesamtprävalenzraten von 15,9% und 19,5% der Befragten ermittelt. Bei den einfachen Eigentumsdelikten lagen die Opferprävalenzraten zwischen 9,2% und 11,5%; beim Einbruch und Einbruchversuch zwischen 1,5% und 1,6%, bei den Gewaltdelikten zwischen 2,2% und 2,9% (PSB 2006, 17 f und Heinz 2006, 254).

⁶⁹ Eine unter der Federführung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen Anfang 2005 durchgeführte Befragung von Personen der Altersgruppe 40 bis 85 Jahre zu Viktimisierungen durch Eigentums-, Vermögens-, Gewalt- und Sexualdelikte kam zu dem Ergebnis, dass sich ähnlich der PKS „auch die Befunde dieser bundesweiten Befragung insgesamt zu einem im Hinblick auf Gefährdungen im Alter wenig dramatischen Bild zusammen“ fügen (Görgen u.a. 2010).

⁷⁰ Siehe dazu Haverkamp 2012 und www.basid.mpicc.de sowie Steffen 2012 b.

Telefonisch befragt⁷¹ wurden fast 35.000 Personen zu Opfererlebnissen (Viktimisierungserfahrungen), zum Sicherheitsgefühl bzw. zur Kriminalitätsfurcht und zum Anzeigeverhalten. Die durchschnittliche Interviewdauer lag bei knapp 20 Minuten, der Fragebogen orientierte sich aus Gründen der Vergleichbarkeit an den bei den International Crime Victims Surveys (ICVS) verwendeten Items (s.u.). Die Daten werden zur Zeit ausgewertet, erste Ergebnisse dürften ab Mai 2013 vorliegen.⁷²

Zur jüngeren Zeit liegen bundesweit repräsentative Daten zu Viktimisierungserfahrungen im Dunkelfeld nur in Zusammenhang mit den Erhebungen vor, die im Rahmen des *International Crime Victims Survey (ICVS)*,⁷³ eine der wohl bekanntesten internationalen Vergleichsstudien, erfasst worden sind. Der ICVS ist inzwischen fünfmal durchgeführt worden. An der ersten (1989, allerdings nur für das Gebiet der alten Bundesländer) wie an der letzten (2005)⁷⁴ Erhebung nahm Deutschland teil; außerdem an dem 2010 durchgeführten „ICVS 2010 pilot“.⁷⁵

Die Ergebnisse des „ICVS 2010 pilot“ und ihr Vergleich mit denen des ICVS 2005:⁷⁶

- In den letzten 12 Monaten wurden in Deutschland 16,7% der Befragten Opfer von insgesamt 12 abgefragten Delikten,⁷⁷ 2005 waren es 13,1%; das ist im Ländervergleich⁷⁸ zu beiden Erfassungszeitpunkten der zweitniedrigste Wert. Die Befragten wurden 2010 am seltensten mit 0,3% Opfer eines Kfz-Diebstahls, am häufigsten mit 4,8% Opfer eines Fahrraddiebstahls.
- In den letzten fünf Jahren wurden in Deutschland 44,5% der Befragten Opfer

⁷¹ CATI = Computergestützte telefonische Befragung

⁷² *Christoph Birkel* und *Nathalie Guzy* vom Bundeskriminalamt haben über das Untersuchungsdesign und Ergebnisse des Pretests auf der Konferenz der European Society for Criminology am 14.9.2012 in Bilbao berichtet.

Außerdem wird die *Kriminologische Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Niedersachsen* ab März 2013 eine Dunkelfeldstudie in 90 Kommunen Niedersachsens durchführen. Vorgesehen ist eine schriftliche Befragung von 40.000 zufällig ausgewählten Personen ab 16 Jahren www.lka.niedersachsen.de; Abfragedatum: 12.3.2013).

⁷³ Siehe dazu van Dijk 2012 und Feldmann-Hahn 2011, 115 ff.

⁷⁴ Van Dijk u.a. 2007. Der European Crime and Safety Survey (EU ICS 2005) wurde von der Europäischen Kommission mitfinanziert und ist methodisch in den ICVS eingebettet, also im Grunde Teil des fünften Durchgangs des ICVS (Feldmann-Hahn 2011, 116 f).

Die Befragungswelle 2005 umfasste 18 Länder und hatte „household crimes“ (wie Fahrzeugdiebstahl, Einbruch) und „personal crimes“ (wie Raub, Diebstahl persönlichen Eigentums, Körperverletzung, Bedrohung, sexuelle Übergriffe) zum Gegenstand. Befragt (telefonisch) wurden national etwa 1.200 Personen, dazu noch 800 in Berlin (Goergen 2012, 96).

⁷⁵ <http://www.crimevictimsurvey.eu/und www.int-cvs.org>

⁷⁶ Siehe dazu auch van Dijk 2012; Ergebnisse des EU ICS 2005 finden sich auch bei Görgen 2012, 97 ff.

⁷⁷ Kfz-Diebstahl, Diebstahl aus Kfz, Krad-Diebstahl, Fahrraddiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl, versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl, Raub, Diebstahl persönlichen Eigentums, Sexualdelikte gegen Frauen, Sexualdelikte gegen Männer, Körperverletzungen und Bedrohungen.

⁷⁸ Der „ICVC 2010 pilot“ wurde durchgeführt in: Kanada, Dänemark, den Niederlanden, Schweden, Großbritannien und Deutschland.

dieser Delikte, wieder der zweitniedrigste Wert im Ländervergleich; 2005 waren es 43,1%, damals der niedrigste Wert. Die Befragten wurden 2010 wiederum am seltensten mit 1,5% Opfer eines Kfz-Diebstahls, am häufigsten mit 18,7% Opfer eines Fahrraddiebstahls.

- Dagegen erreicht die Kriminalitätsfurcht mit 17,5% der Befragten, die sich „etwas oder sehr unsicher fühlen, wenn sie im Dunkeln allein in ihrer Wohngegend unterwegs sind“ im Ländervergleich nach Großbritannien den zweithöchsten Wert. 2005 lag dieser Wert allerdings bei 30,6%, auch damals nach Großbritannien der zweithöchste Wert.
- Wiederum niedrige Werte hat Deutschland mit 13,4% auf die Frage danach, für wie wahrscheinlich es die Befragten halten, in den nächsten 12 Monaten Opfer eines Wohnungseinbruchs zu werden (niedriger mit jeweils 12% nur Kanada und die Niederlande). 2005 vermuteten das noch 22,8%, darüber lagen nur noch Kanada und Großbritannien.

Insgesamt sind die Befunde für Deutschland also nicht besorgniserregend. Vor allem nicht vor dem Hintergrund der Ergebnisse des EU ICS von 2005 zum **Anzeigeverhalten** und zur **Zufriedenheit mit der Polizei**: Deutschland liegt unter den 18 Ländern an vierter Stelle in der Häufigkeit, mit der Wohnungseinbrüche angezeigt werden (für die anderen Delikte liegen keine Differenzierungen nach Ländern vor) und an sechster Stelle bei der Zufriedenheit mit der Polizei.

Über die genannten Variablen hinaus sind die Auswertungsmöglichkeiten nach Ländern – etwa hinsichtlich Alter und Geschlecht der Opfer - offensichtlich beschränkt, zumindest liegen sie nicht vor.

1.3.4

Folgen von Viktimisierungen für die Opfer

In der Opferforschung werden auch die Folgen von Viktimisierungserfahrungen für die Opfer thematisiert. Dabei bestätigt sich die schon zu Beginn getroffene Feststellung: Opfer ist nicht gleich Opfer, auch nicht was die Folgen von Viktimisierungserfahrungen angeht. Nicht jedes Opfer leidet – einige Opfer leiden aber ihr Leben lang. Nicht jedes Opfer einer Straftat erfährt „über die unmittelbaren Tatfolgen hinaus tiefer gehende oder dauerhafte Verletzungen .. Aber es sind doch jährlich viele, viele tausend Fälle bei uns in Deutschland, in denen das Opfer einer Straftat durch die Tat seelisch schwer geschädigt wird“ (Böttcher 2012, 122).⁷⁹

⁷⁹ Barton 2012, 115 nimmt allerdings an, dass nicht so differenziert argumentiert wird: „Zum nicht infrage gestellten Alltagswissen der viktimären Gesellschaft gehört schließlich die Vorstellung, dass Verbrechen zwangsläufig zu Traumatisierungen führen, dass Strafverfahren Retraumatisierungen mit sich bringen, dass Opfer ein Leben lang unter der Tat leiden und dass die Gewalt- und Sexualkriminalität in Deutschland ansteige.“

Ob und welche Folgen Viktimisierungen für die Opfer haben, ist also eine höchst subjektive Angelegenheit: Objektive Kriterien – wie etwa die Deliktsschwere nach körperlichen Verletzungen, finanzielle Schäden oder das Aufsuchen einer Hilfe- und Beratungseinrichtung – reichen längst nicht aus, „wenn es darum geht, die Qualität und Tragweite von Opferschäden auszuloten, weil dem subjektiven Empfinden des Opfers,⁸⁰ das von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird, hierbei eine wesentliche Bedeutung zukommt“ (Sautner 2010, 179).⁸¹

1.3.4.1

Psychische, physische und ökonomische Folgen

Görgen (2012, 95) weist auf das „weite Spektrum möglicher Effekte“ hin. Es umfasse

- Beeinträchtigungen der physischen Gesundheit ebenso wie
- psychische Folgen und solche, die sich im
- Verhalten der Betroffenen niederschlagen, außerdem
- ökonomische Folgen für den Betroffenen selbst wie für die Gesellschaft.⁸²

Dabei dürften psychische Opferschäden tendenziell häufiger auftreten als physische,⁸³ „was im Kriminalitätsbild der Bevölkerung so nicht verankert sein dürfte. Der Anteil der Opfer, die überhaupt keine Schäden durch eine kriminelle Viktimisierung erleiden, dürfte unter 10% liegen“. Und: Psychische und physische Schäden treten keineswegs nur bei Kontakt- bzw. Gewaltdelikten auf, sondern auch bei Nichtkontakt- und Einbruchsdelikten (Sautner 2010, 180 f).⁸⁴ Gleichwohl ist *Kilchling* zuzustimmen,

⁸⁰ So auch *Baurmann/Schädler* (1991, 299): „Die Untersuchung zeigte generell, daß es ‚das Opfer‘ nicht gibt. Einzelne Kriminalitätsoffer, die Ähnliches erlebt haben, gehen nämlich mit ihrem Opfererlebnis, ihrer Viktimisierung, sehr unterschiedlich um.“

⁸¹ *Kilchling* kritisiert in diesem Zusammenhang völlig zu Recht nicht nur die Übernahme der Versuche, Tatmerkmale in einen bestimmten Schweregrad umzusetzen (etwa die sog. Sellin-Wolfgang-Skala) auf das Gebiet der Opferforschung, sondern weist auch ganz allgemein auf die Schwäche vieler bisheriger Opferuntersuchungen hin, die Fragestellungen überwiegend auf fiktive Fälle zu beziehen statt auf persönlich erlebten Viktimisierungen (1995, 129 f).

⁸² Auf der individuellen Seite Verlust und Wertminderung von Eigentum, auf der gesellschaftlichen Seite Kosten im medizinischen und pflegerischen Bereich, Produktivitätseinbußen, institutionelle Kosten sowie Ausgaben im Bereich der Opferhilfe und Opferentschädigung.

⁸³ Dazu *Baurmann/Schädler* (1991, 299): „Wenn ausdrücklich über Gewaltopfer gesprochen wird, dann werden dabei in der Regel die besonders belastenden emotionalen Verletzungen außer acht gelassen, und es wird so getan, als stünden körperliche Verletzungen und beschädigte Kleidungsstücke im Vordergrund.“ Nach den Befunden von *Kilchling* ist das subjektive Schwerempfinden bei Opfern von Sexualdelikten am ausgeprägtesten (1995, 158 Tabelle: Persönliche Beeinträchtigung nach Einzeldelikten).

⁸⁴ Dabei sind insbesondere die psychischen Folgen von Wohnungseinbrüchen lange unterschätzt worden: „Der Einbruch in die eigenen vier Wände bedeutet für viele Menschen einen großen Schock. Dabei machen den Betroffenen die Verletzung der Privatsphäre, das verloren gegangene Sicherheitsgefühl und damit verbundene psychische Probleme häufig mehr zu schaffen als der rein materielle Schaden“ (WEISSER RING: Thema Wohnungs-Einbruch. 11/2010). Siehe dazu auch *Deegener* 1996 und die Öffentlichkeitskampagne der Polizei „K-Einbruch“, die im Oktober 2012 gestartet wurde (www.k-einbruch.de). Auch *Sautner* (2010, 174) weist darauf hin, dass der Wohnungseinbruch durch den Eingriff in die Privatsphäre des Opfers auch Züge eines Gewaltdelikt trage, wodurch er eine Zwischenstellung zwischen den

dass es aus Opfersicht einen entscheidenden Unterschied darstellt, ob das Viktimisierungsereignis für das Opfer mit einer Begegnung mit dem Täter verbunden war oder nicht (1995, 106).

Während Männer nach einer kriminellen Viktimisierung deutlich häufiger von physischen Schäden betroffen sind als Frauen, sind Frauen von psychischen Schäden etwas häufiger betroffen als Männer.⁸⁵ Dabei dürften **psychische Schäden** aufgrund „ihrer Vielgestaltigkeit und durch den Umstand, dass sie bisweilen überhaupt nicht als (ernstzunehmende) Schäden registriert werden, weitaus schwerer zu erfassen (sein), als es physische oder materielle Opferschäden sind. Dazu kommt, dass es ... stark vom betroffenen Individuum abhängt, ob eine kriminelle Opferwerdung überhaupt psychische Schäden nach sich zieht bzw. welcher Art diese sind ... Als gemeinsame Ursache dieser Schäden kann jedoch der Umstand begriffen werden, dass Opfererfahrungen für die betroffenen Personen eine Verletzung der eigenen Identität bedeuten ... zu gravierenden Brüchen im Selbstverständnis führen ... Bei manchen Kriminalitätsopferten geht durch die Erfahrung der Opferwerdung der ‚Glaube an die gerechte Welt‘ verloren ... Insgesamt ist die Verarbeitung von Opferwerdungen jedoch ein höchst individueller Vorgang“ (Sautner 2010, 186 f).⁸⁶

Dabei muss zwischen unmittelbaren und kurzfristigen Effekten einer Viktimisierungserfahrung (etwa Schock oder Scham) und möglichen längerfristigen Folgen unterschieden werden (Görgen 2012, 95).⁸⁷ Zu nennen ist hier insbesondere das Auftreten von Symptomen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS).⁸⁸

Eigentums- und Gewaltdelikten einnehme.

⁸⁵ Nach *Kilchling* entfallen von sämtlichen physischen Schäden 62,5% auf Männer und nur 37,5% auf Frauen, von den psychischen Schäden dagegen 44,9% auf Männer und 55,1% auf Frauen (1995, 134).

Das dürfte auch damit zusammenhängen, dass Männer überwiegend Opfer körperlicher Gewalt werden, Frauen dagegen auch Opfer sexueller Gewalt.

⁸⁶ Weniger als die Hälfte der Opfer erhält übrigens Ersatz für die eingetretenen Schäden. Das gilt insbesondere für Opfer von Gewalt- und Kontaktdelikten: Hier erhalten nur zwischen 10% und 30% der Opfer **Schadensersatzleistungen** (Sautner 2010, 182 f).

Relativ selten nehmen Opfer **institutionelle Hilfen** in Anspruch: Von den 2004 befragten Frauen, die körperliche/sexuelle Gewalt seit ihrem 16. Lebensjahr erfahren hatten, haben nur 16% medizinische und sogar nur 11% psychosoziale Hilfen in Anspruch genommen (Müller/Schrötte 2004, 159).

Der Untersuchung von *Voß/Hoffmann/Wondrak* zu **Stalking** zufolge – eine 2002 durchgeführte Internetbefragung, an der sich 543 Betroffene beteiligten – hatten sich 43% der befragten Opfer in professionelle Behandlung begeben: Zwei Drittel in psychotherapeutische Behandlung, jede zweite wandte sich an einen Arzt, nur jede fünfte Betroffene suchte eine Opferberatungsstelle auf und lediglich 6% eine Selbsthilfegruppe (2006, 145). Dabei hatte die Untersuchung deutlich gemacht, dass „Betroffene von Stalking unter massiven physischen, psychischen und sozialen Auswirkungen leiden, was sich auf alle Lebensbereiche negativ auswirkt“ (2006, 149).

⁸⁷ Siehe etwa zu den langfristigen Folgen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger *Görgen u.a.* 2011 und *Bergmann* 2012, 41.

⁸⁸ Siehe dazu z.B. ein Merkblatt des WEISSEN RINGS von 2007: „Gewalt erleben – was nun? Informationen und Hilfen zu psychischen Belastungen. Nach einer Gewalttat können sich neben körperlichen Verletzungen – gleich im Anschluss oder auch später – bei den Betroffenen sowie den Tatzugehen und Angehörigen **seelische Traumafolgen** einstellen. Sie sind übliche Stressreaktionen auf außergewöhnliche Ereignisse.“

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Störung auftritt, sei umso größer, je schwerwiegender das traumatisierende Erlebnis gewesen sei. Besonders gefährdet seien die Opfer von Gewaltdelikten – mit einer Prävalenzrate von etwa 20% - und hier insbesondere die Opfer von Vergewaltigungen – mit einer Prävalenz des posttraumatischen Belastungssyndroms von etwa 50% (Sautner 2010, 189).⁸⁹

Maercker (2006) weist auf die sozialen Bedingungen für solche psychischen Spätfolgen hin bzw. auf „soziale Komponenten der Bewältigung“. Dabei sei das „Fehlen von sozialer Unterstützung“ der wichtigste Risikofaktor für die Entwicklung einer PTBS.⁹⁰ Bei der sozialen Unterstützung der Betroffenen nach einer Viktimisierung unterscheidet *Maercker* zwei Aspekte: Die Reaktionen durch Angehörige sowie die Anerkennung bzw. Wertschätzung durch andere Menschen und Institutionen „als Personen, die Schlimmes durchgestanden haben“ (2006, 53). Außerdem müsse sich die soziale Verarbeitung des Traumas „heute oft zwangsläufig mit den Berichterstattungen in den **Medien** auseinandersetzen ... (es sei) „von psychologischer Seite nicht vertretbar ..., stark beeinträchtigte Opfer in die Medien zu bringen. Denn stark beeinträchtigte Opfer scheinen tendenziell die Medienwirkung auf sich selbst als negativ wahrzunehmen“ (2006, 56 f).⁹¹

1.3.4.2

Kriminalitätsfurcht⁹²

Dass Kriminalitätsfurcht ihre Ursache auch oder sogar hauptsächlich in der Erfahrung persönlicher Opferwerdung hat, wurde in der Forschung lange angenommen. Allerdings kamen entsprechende Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen. Maßgeblich dafür dürfte sein, welchen Aspekt, welche **Dimension der personalen Kriminalitätsfurcht** man bei der Untersuchung verwendet.⁹³

- Ob den kognitiven Aspekt, in dem sich die persönliche Risikoeinschätzung ausdrückt,

In diesem Zusammenhang steht auch die Forderung des 22. Opferforums des WEISSEN RINGS nach der Einrichtung eines flächendeckenden Netzes von Traumaambulanzen.

⁸⁹ Zum Krankheitsbild siehe Sautner 2010, 188 f und Maercker 2006.

⁹⁰ Außerdem in ihrer Bedeutung als Risikofaktoren: Allgemeine Lebensbelastungen, Schwere des Traumas, geringer sozioökonomischer Status, weibliches Geschlecht (2006, 52).

⁹¹ Siehe dazu auch *Böttcher*: „Medienberichterstattung über das Verfahren kann dem Opfer zusätzliche Angst machen ... Es gibt das Opfer, das keine Angst vor der Medienberichterstattung hat und es gibt Opfer, die trotz ihrer Angst wünschen, dass die Medien über ihr Opferschicksal berichten, damit öffentlich wird, was ihnen angetan wurde. Es gibt Opfer, die von sich aus in die Medienöffentlichkeit gehen“ (2012 a, 187 ff).

Auf die regelmäßige Überforderung der Verbrechenopfer, wenn sie auch noch mit den Medien umgehen müssen, weist *Reemtsma* (2006, 18) hin – und auf eine der großen Aufgaben der Opferhilfe in der Zukunft: „Medientraining der Anwälte im Interesse der Opfer – das heißt: in der Regel Medienabstimmz.“

⁹² Befunde zur Kriminalitätsfurcht in Deutschland und möglichen Einflussfaktoren, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen allgemeiner Verunsicherung und Beeinträchtigungen des Sicherheitsgefühls m.w.N. bei Steffen 2012 b.

⁹³ Siehe hierzu *Sautner* 2010, 190 ff und *Ziegleder* u.a. 2011, 28 ff.

in der nächsten Zeit Opfer einer Straftat zu werden („Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie – in einem bestimmten Zeitraum – Opfer einer Straftat werden?“).

- Ob den affektiven bzw. emotionalen Aspekt, der die gefühlsmäßige Beunruhigung über Kriminalitätsgefahren im eigenen Lebensraum beschreibt („Wie sicher fühlen Sie sich, wenn Sie nachts in Ihrer Wohngegend allein unterwegs sind?“).
- Ob den konativen Aspekt, der sich auf Verhaltensreaktionen in Form von Vermeidungsverhalten und Schutzmaßnahmen bezieht („Wie oft haben Sie – in einem bestimmten Zeitraum bestimmte – Maßnahmen ergriffen, um sich vor Kriminalität zu schützen?“).

Studien zeigen, dass bei der kognitiven Dimension Zusammenhänge zwischen Opfererfahrungen und der Befürchtung, (erneut) Opfer einer Straftat zu werden, vorhanden sind.⁹⁴ Allerdings seien die Unterschiede nicht so groß, dass ein psychischer Opfer Schaden angenommen werden müsse, so *Sautner* (2010, 192).

Hinsichtlich der affektiven Dimension sind die Unterschiede zwischen Opfern und Nicht-Opfern eher klein: Eine Person, die Viktimisierungen in ihre Risikoeinschätzung aufnimmt, muss dennoch keine Furcht entwickeln, wenn sie der Überzeugung ist, über ausreichend Copingfähigkeiten⁹⁵ zu verfügen (Ziegler u.a. 2011, 35).

Der *PSB 2006* stellt in diesem Zusammenhang fest: „In der Summe erweist sich die Erklärung von Kriminalitätsfurcht, die auf Wirkungen von Opfererfahrungen abstellt, weder auf der Individual- noch auf der Aggregatebene als umfassend und zureichend“ (2006, 514).

1.3.4.3

Re-Viktimisierungen

Nach *Schneider* (2010, 628) haben Viktimisierte das höchste Risiko der Re-Viktimisierung, also der Gefahr, erneut zum Opfer einer Straftat zu werden: „Eine vorangegangene Viktimisierung ist der beste einzelne Prädiktor künftigen Opferwerdens. Viktimisierungs-Rückfälligkeit hängt maßgeblich von den psychosozialen Verletzungen, dem Viktimisierungstrauma ab. Es kann die psychischen Prozesse des Denkens, Fühlens und Verhaltens ändern ... Die Viktimisierungseinwirkung kann zur erlernten Hilflosigkeit, zur Verwundbarkeit, zur Unsicherheit, zum Kontrollverlust und zur Selbstbeschuldigung beim Opfer führen.“ Die Opferwerdung bestätige den Glauben an die eigene Hilflosigkeit, der sich mit jeder weiteren Viktimisierung verfestige (*Sautner* 2010, 193).⁹⁶

⁹⁴ Das entspricht auch den Erfahrungen von Opferhilfeeinrichtungen, dass Opfer zumindest in zeitlichem Zusammenhang mit der Straftat häufig ängstlich sind: „Plötzlich ist vieles angstbesetzt. Aus der Enge der Angst heraus verlieren die Betroffenen das Grundgefühl der inneren Sicherheit“ (WEISSER RING 2012 a, 38).

⁹⁵ Die Einschätzung der eigenen Fähigkeiten, eine Opferwerdung zu bewältigen.

⁹⁶ *Sautner* schätzt aufgrund der Befunde der von ihr referierten Untersuchungen die Quote mehrfacher Vikti-

Internationalen Viktimisierungsstudien zufolge erfahren 4,3% der Opfer, die fünf- oder mehrmals in einem Jahr viktimisiert worden sind, 43,5% der registrierten Kriminalität.⁹⁷ Besonders hoch sei das Risiko der Re-Viktimisierung bei Verbrechen gegen die Person, z.B. bei Gewalt in der Familie, bei sexueller Viktimisierung, bei Misshandlung von Kindern und alten Menschen, bei rassistischen Angriffen und bei Bullying (der Misshandlung Schwächerer). Insbesondere seien alle Formen kindlicher Viktimisierung mit einem höheren Risiko einer Lebenszeitviktimisierung verbunden (Schneider 2010, 630).

Wie bei den Tätern die wenigen Mehrfachtäter für den Großteil der Straftaten verantwortlich sind, entfällt auch bei den Opfern auf die wenigen Mehrfachopfer ein großer Teil der insgesamt zu verzeichnenden Viktimisierungen.

1.3.4.4

Erhöhung des Tatbegehrungsrisikos („Kreislauf der Gewalt“)

Bei den möglichen Folgen von Viktimisierungen stellt sich auch die Frage, „ob das Risiko, selbst delinquent zu werden, durch Viktimisierungserlebnisse vergrößert wird“ (Sautner 2010, 192).

Dieser Wechsel von der Opfer- in die Täterrolle – der jedoch keineswegs „automatisch“ erfolgt – ist zumindest für Kinder und Jugendliche belegt, die Gewalt und Missbrauch erfahren mussten (Sautner 2010, 193). Für *Schneider* (2010, 633) ist eine Viktimisierung im Kindes- und Jugendalter für den weiteren Lebenslauf des Kindes oder Jugendlichen von großer Bedeutung. Sie könne zum Einstieg in eine Opfer- oder Täterkarriere werden. Auch *Dudeck* weist darauf hin, dass sex- und gewaltbezogene Opfererfahrungen in der Kindheit ein erhebliches Risiko für den entwicklungspsychologischen Prozess darstellten und den „cycle of abuse“ initiieren könnten „d.h. ein Risikofaktor für spätere Sexualstraftaten sein ... Im Vergleich zu anderen frühen Traumen weist der sexuelle Missbrauch in der Kindheit ein nahezu fünffach erhöhtes Risiko für die Opfer auf, später selbst Sexualstraftäter zu werden“ (2012, 122 f).

Entsprechend sieht das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in dem Sinken gewaltfördernder Lebensbedingungen von Jugendlichen – insbesondere in der Abnahme elterlicher Gewaltanwendung⁹⁸ – eine wichtige Erklärung für Rückgang der Jugendgewalt (Baier u.a. 2009, 10).

misierung ebenfalls „als relativ hoch“ ein (2010, 170).

⁹⁷ *Herman* (2010, 13 f) referiert für die USA Daten des National Crime Victimization Surveys zu Re-Viktimisierungen bzw. Repeat Victimization: 4% der Opfer erfahren 44% aller Straftaten. 49% aller Sexualdelikte, 43% aller Körperverletzungen und Bedrohungen, 33% aller Wohnungseinbrüche, 15% aller Diebstähle persönlichen Eigentums sind wiederholter Opferwerdung zuzuordnen.

⁹⁸ Nicht nur die Erfahrung elterlicher Gewalt, sondern auch die Konfrontation mit elterlicher Partnergewalt gehört zu den Risikofaktoren für spätere eigene Gewaltauffälligkeit (so etwa der PSB 2006, 121).

Die Verhinderung von Viktimisierungen ist damit ein ganz wesentlicher Teil der Kriminalprävention, hier der Verhinderung bzw. Minderung des Risikos, dass Opfer zu Tätern werden.

2

Opferwünsche und Opferbedürfnisse

Vor dem Hintergrund dieser Befunde zu den Folgen von Viktimisierungen für die Opfer und die Gesellschaft ist nicht nur zu fordern, dass Straftaten so weit wie möglich verhindert und Opferwerdungen vermieden werden, sondern es ist auch zu fordern, durch „mehr Opferzuwendung“ in Gesellschaft und Strafrechtspflege die Folgen der Straftat für die Opfer zu verringern

2.1

Opfer ist nicht gleich Opfer

Wenn man dabei vermeiden will, über das Opfer zu bestimmen, Hilfe- und Schutzbedürftigkeit anzunehmen und so möglicherweise die insbesondere von Gewaltopfern erlebte Hilflosigkeit und Schwäche zu verstärken, sondern im Gegenteil seine Selbstbestimmung und Autonomie fördern will⁹⁹, dann wäre es wichtig, die Interessen, Bedürfnisse und Erwartungen von Opfern an die Hilfesysteme wie an die Organe der Strafrechtspflege zu kennen.¹⁰⁰ Auch wenn es „das typische Opfer nicht gibt“, sondern eine „Vielgestaltigkeit der persönlichen Erlebnisse“ und die daraus resultierende „Vielschichtigkeit des Interessens- und Einstellungsbildes der Opfer“ (Kilchling 1995, 621 f.)

Oder, wie *Reemtsma* in einer Ansprache zur Feier des 25. Jahrestages der Gründung des WEISSEN RINGS Hamburg ausführte: „Was sind eigentlich die Interessen eines Verbrechensopfers? Fragen wir zunächst: was sind seine Wünsche? Die sind so individuell und kunterbunt, wie die Wünsche von Menschen eben sind. Der eine will dies, der andere das. Der eine hat Rachephantasien, der andere nicht, der eine will materielle Kompensation für seinen Schaden, dem anderen ist das unangenehm ..., der eine will in die Öffentlichkeit, der andere will sich zurückziehen, der eine hat großes Interesse an der Strafverfolgung, der andere ein geringes, der will eine möglichst starke Präsenz vor Gericht, der möglichst gar nicht dort erscheinen und so weiter“ (2006, 17).

Aber selbst wenn wir uns hinsichtlich der Opferbedürfnisse auf „statistische Gesetzmäßigkeiten“ beschränken und akzeptieren, dass der Einzelfall ganz anders sein kann, sieht die Kenntnis dieser „Gesetzmäßigkeiten“ nicht sehr viel besser aus, als

⁹⁹ Im Sinne der Forderung *Kilchlings*, das Grundanliegen einer opferbezogenen Reform des Verfahrensrechtes müsse die Herstellung einer größeren Opferaunomie sein (1995, 704).

¹⁰⁰ Die empirische Viktimologie hat nicht nur das Bewusstsein dafür geschärft, welchen Einbruch das Opferwerden im Leben vieler Menschen bedeutet, sondern auch dafür, worauf sich die Wünsche der Opfer an den Staat bei dessen Beschäftigung mit der Straftat richten (Weigend 2010 a, 40).

sie *Schädler u.a.* in ihrem Bericht über eine Tagung zu Hilfen für Kriminalitätsoffer, die im April 1989 stattfand, beschrieben haben: In der Bundesrepublik Deutschland sei, gemessen am internationalen Vergleich, das Wissen „über die Bedürfnisse von Opfern bisher punktuell und nur auf wenige Untersuchungen beschränkt geblieben“ (1990, 3).

An dieser **wenig befriedigenden Datenlage** hat sich nicht sehr viel geändert, insbesondere nicht hinsichtlich des Vorliegens neuerer Erkenntnisse für Deutschland. Die meisten Untersuchungen zu Opferinteressen und Opferwünschen, ihrem Bedarf an Hilfe und Unterstützung, wurden 1990/1991 durchgeführt, also vor fast einem Vierteljahrhundert.¹⁰¹ Bezogen auf Gewalterfahrungen von Frauen liegen Erkenntnisse für die Jahre 2004 und 2011 vor;¹⁰² zum sexuellen Missbrauch die Erfahrungen der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (Bergmann 2012) und die Ergebnisse der Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen von 2011 (Stadler u.a. 2012).¹⁰³

Eines ist allerdings klar: Das eigentliche Interesse des Opfers, die Tat ungeschehen zu machen, kann nicht realisiert werden: „daß ein Mensch Opfer eines Verbrechens geworden ist, kann durch keine Maßnahme auf der Welt aus der Welt geschaffen oder kompensiert werden“ (Reemtsma 2006, 17).

Aber es kann versucht werden, die Folgen der Viktimisierung zu verringern, sie zumindest nicht zu vergrößern – durch eine Berücksichtigung der „Opferwünsche nach der Straftat“.¹⁰⁴

¹⁰¹ 1991 wurden die Befragungsergebnisse von *Baurmann/Schädler* veröffentlicht (Befragung von 203 Kriminalitätsoffern, zumeist direkt nach der Anzeige; darunter 28,1% Opfer von Gewaltdelikten); 1995 die von *Kilchling* (1990 durchgeführte schriftliche Befragung zu den Viktimisierungserfahrungen – Kontaktdelikte wie Nichtkontakt delikte - von 3.213 Personen, die zuvor an einer internationalen Telefonbefragung zur Viktimisierung – ICVS von 1989 s.o. – teilgenommen hatten); 1996 die von *Deegener* (schriftliche Befragung von 716 zwischen März 1990 und Februar 1991 polizeilich registrierten Opfern von Raubüberfällen und Einbruchsdiebstählen) und 1997 die von *Richter* (1991 durchgeführte schriftliche Befragung einer Stichprobe von 342 Opfern von Gewalt aus den Akten des WEISSEN RINGS); *Sautner* (2010) referiert u.a. diese Befunde.

¹⁰² Die repräsentative Befragung von über 10.000 Frauen zwischen 16 und 85 Jahren von *Müller/Schröttle* zu Gewalterfahrungen und der Inanspruchnahme von Hilfe aus dem Jahr 2004 und eine 2011 durchgeführte repräsentative Befragung (im Rahmen einer Mehrthemenbefragung) von 1.138 Frauen im Alter von 16 bis 65 Jahren zur Kenntnis und Nutzung von Beratung und zu Erfahrungen von Gewalt (*Helferich u.a.* 2012).

¹⁰³ Eine 2011 durchgeführte repräsentative Befragung von 11.428 Personen im Alter von 16 bis 40 Jahren zur Betroffenheit insbesondere durch sexuellen Missbrauch im innerfamiliären Bereich.

¹⁰⁴ Grundsätzlich muss bei den Opferbedürfnissen nach der **Art des erlittenen Deliktes und des eingetretenen Schadens** differenziert werden: Unmittelbar nach der Viktimisierung dominiert bei den Opfern von Nichtkontakt delikten und Einbruchsoffern der Wunsch nach Ersatz (60,8% bzw. 36,8%), während bei den Opfern von Kontakt delikten der Wunsch nach Vergessen den größten Raum einnimmt (31,8%); bei diesen Opfern ist auch der Wunsch nach Bestrafung am deutlichsten ausgeprägt (28,4%), insbesondere nach tätlichen Angriffen und Bedrohungen (Sautner 2010, 203; ausführliche Angaben bei Kilchling 1995).

2.2

Mitteilungsbereitschaft von Opfern

Voraussetzung dafür ist, dass die Viktimisierung bekannt wird, dass die Opfer über das ihnen Widerfahrene sprechen.¹⁰⁵ Das tun die Opfer von Straftaten, insbesondere diejenigen, die Opfer von sexueller, aber auch körperlicher Gewalt geworden sind, allerdings keineswegs immer: Fast die Hälfte der Frauen, die Opfer sexuellen Gewalt geworden sind (47%) und ein gutes Drittel der Opfer körperlicher Gewalt (37%) hat mit niemandem über die erlittenen Gewaltereignisse gesprochen (Müller/Schröttle 2004, 162 f), bei den Betroffenen von sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt gilt das immerhin für ein Viertel der Opfer (Standler u.a. 2012, 51).¹⁰⁶

Wenn darüber gesprochen wird, sind Personen aus dem engsten sozialen Nahraum – Freunde, Bekannte, Nachbarn, Familienangehörige - erste und zentralste Ansprechpartner, während professionelle Hilfeinstanzen erst mit einigem Abstand folgen (Müller/Schröttle 2004, 159, 163).¹⁰⁷ Diese Befunde werden durch die 2011 durchgeführte Befragung bestätigt: Wenn trotz Gewalterfahrungen keine Beratung aufgesucht wird, dann deshalb, weil die Betroffenen sich jemandem im privaten Umfeld anvertraut haben und versuchen, die anstehenden Fragen und Probleme so zu lösen und ohne Beratung klar zu kommen. Denn: „Die Privatheit der Gewalterfahrungen ist eine hohe Mitteilungsbarriere“ (Helfferich u.a. 2012, 203). Auch die Betroffenen von sexuellem Missbrauch sprechen, wenn überhaupt, dann vor allem mit Personen aus dem engen sozialen Umfeld darüber (Standler u.a. 2012, 51).¹⁰⁸

Nicht nur die Privatheit vieler Gewalterfahrungen, sondern auch die Angst, dass ihnen **nicht geglaubt** wird, hält viele Opfer davon ab, über die erlittenen Gewaltereignisse zu sprechen (Bergmann 2012, 40)¹⁰⁹ – nicht mit dem engen sozialen Umfeld und schon gar nicht mit Polizei oder Justiz: Die Anzeigebereitschaft ist außerordentlich gering, vor

¹⁰⁵ Dass die Strafanzeige eher die Ausnahme als die Regel ist, gerade bei Gewaltopfern, wurde schon dargestellt.

¹⁰⁶ Dabei war „das darüber sprechen können .. für alle enorm wichtig“; so die Unabhängige Beauftragte für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (Bergmann 2012, 42).

¹⁰⁷ Siehe dazu auch die in Fn 86 wiedergegebenen Erkenntnisse zur Inanspruchnahme institutioneller Hilfen.

¹⁰⁸ *Baurmann/Schädler* kommen allerdings zu einer eher negativen Bewertung des „Erfolges“ der Gespräche mit Personen aus dem engen sozialen Umfeld: „Gespräche über erlebte Viktimisierungen (wurden) zunächst in den überwiegenden Fällen mit den Angehörigen aus dem engeren Familienkreis geführt .. Eine entsprechende Unterstützung und Stabilisierung fanden die Opfer in diesen Gesprächen jedoch in den wenigsten Fällen. Die hieraus resultierende Isolierung ... wurde von den Opfern ... auch durch ‚Hilferufe‘ an Institutionen wie Polizei und Opferhilfe (überwunden). Damit mag auch das Ergebnis unserer Untersuchung zusammenhängen, daß Opfer, insbesondere Gewaltopfer, eine staatliche Hilfe wesentlich häufiger wünschten als eine private Unterstützung“ (*Baurmann/Schädler* 1991, 291).

Bergmann weist darauf hin, dass es für die Verarbeitung des Geschehens hilfreich war, wenn die Betroffenen Unterstützung im familiären oder sozialen Umfeld fanden (2012, 42).

¹⁰⁹ Zum Zusammenhang zwischen den Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Opfer und ihrer sekundären Viktimisierung vor allem im Ermittlungs- und Strafverfahren s.u. Kap. 3.

allem dann, wenn Täter und Opfer sich schon vor der Tat kannten.¹¹⁰

Von daher sind die Befunde der 2011 durchgeführten Repräsentativbefragung zum sexuellen Kindesmissbrauch bemerkenswert, denen zufolge sich die Anzeigebereitschaft der von sexuellem Kindesmissbrauch im innerfamiliären Bereich Betroffenen deutlich erhöht hat: „Während .. in den 80er Jahren im Durchschnitt nur etwa jede/r zwölfte Täter/-in mit einem Strafverfahren rechnen musste, gilt das heute für etwa jede/n Dritte/n. Dieser Umstand könnte möglicherweise den Tatendrang potenzieller Missbrauchstäter/-innen dämpfen und zum Rückgang der hier erfragten Formen sexuellen Missbrauchs beigetragen haben“ (Standler u.a. 2012, 54).

2.3

Wunsch nach sozialer Unterstützung, Information und Beratung

Wenn die Opfer von Straftaten – insbesondere Gewaltopfer – über die erlittenen Ereignisse sprechen, dann steht für die meisten dahinter der Wunsch nach **sozialer Unterstützung**: Durch entsprechende Reaktionen der Angehörigen, des sozialen Umfeldes, aber auch der Instanzen.¹¹¹

Ein wesentlicher Aspekt dieses Wunsches nach sozialer Unterstützung ist die **Anerkennung des erfahrenen Unrechts**, die Benennung der Taten und ihrer Täter, die Wertschätzung, die Achtung als Person, die Schlimmes durchgemacht hat, die eindeutige Anerkennung ihres Opferstatus, auch und gerade durch die Strafverfolgungsbehörden.¹¹² Oder, in der plastischen Ausdrucksweise von *Reemtsma*: „Die Anerkennung der Strafbarkeit bedeutet die Anerkennung, daß Unrecht geschehen ist. Das Opfer hat nicht Pech gehabt, es ist überfallen worden, nicht von einem herunterfallenden Ast getroffen worden. Der Täter *durfte* nicht tun, was er getan hat. Das Opfer hat nicht nur Schaden erlitten, sondern ihm ist Unrecht geschehen“ (2006, 17).¹¹³

¹¹⁰ Nach den Befunden von *Müller/Schrötle* haben bei Gewalt durch frühere/aktuelle Partner 13% der davon betroffenen Frauen die Polizei eingeschaltet und 8% gegen den Partner Anzeige erstattet. Die Anteile erhöhen sich auf 19% bei der polizeilichen Intervention und 11% bei der Anzeigeerstattung, wenn nur die Frauen einbezogen werden, die Gewalt mit Verletzungsfolgen oder mit Angst vor ernsthafter/lebensgefährlicher Verletzung erlebt haben (2004, 237).

¹¹¹ So kommt schon die Studie von *Richter* zu dem Ergebnis, dass die von ihm befragten Gewaltopfer nach der Tat am meisten (63,4%) psychische und soziale Unterstützung als konkrete Hilfe benötigten und sich dieser Wunsch vor allem an die „Ämter und die Repräsentanten des offiziellen Strafverfolgungssystems“ richte. Da diese Funktionen „in unserem Strafrechtssystem jedoch nicht an erster Stelle in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ stehe, könne die „Diskrepanz zwischen Erwartungen der betroffenen und tatsächlichen Leistungen der offiziellen Stellen ... von den Betroffenen als problematisch empfunden werden“ (Richter 1997, 86 ff).

¹¹² Siehe dazu *Baurmann/Schädler* 1991; *Baurmann* 2000, 4; *Richter* 1997, 86 ff.; *Kilchling* 1995, 222; *Bergmann* 2012, 42. Auch *Sautner* (2010, 218) weist auf das Bedürfnis der Opfer nach Anerkennung der eigenen Opferwerdung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte hin (näheres dazu Kap. 3). Für *Maercker* ist die soziale Unterstützung der „entscheidende Dreh- und Angelpunkt“, um das Trauma „Opfererfahrung“ zu bewältigen und langfristige psychische Folgen zu vermeiden (2006, 52 f).

¹¹³ So auch *Hassemer/Reemtsma* (2002, 130 f): Von großer Bedeutung sei die Feststellung, dass die Tat Unrecht und nicht Unglück gewesen sei. „Für ein Unglück ist niemand verantwortlich, an ihm trägt niemand

Auch **Information und Beratung** bedeuten soziale Zuwendung und sind für die Opfer wichtig: Information und Beratung können das Gefühl von Sicherheit und Handlungsfähigkeit vermitteln – und hier besteht offensichtlich ein besonderer Mangel.¹¹⁴ „Kriminalitätsoffer sind, wenn sie zur Polizei kommen oder vor Gericht auftreten müssen, meist schlecht informiert. Geschädigte wissen in der Regel wenig vom weiteren Ablauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens“ (Baurmann 2000, 3; Frederking 2007) – wünschen sich aber durchaus mehr Informationen, etwa zu den Rechten und Pflichten, die mit der Rolle des Geschädigten einhergehen (Richter 1997, 94).

Das ist eine Aufgabe, die insbesondere die Opferhilfe- und Beratungseinrichtungen übernehmen. So geht es etwa in der Prozessvorbereitung durch die Mitarbeiter des WEISSEN RINGS darum, in enger Zusammenarbeit mit Anwälten die Opfer über ihre Rechte im Strafverfahren zu informieren, die Opfer zu Zeugen zu entwickeln: Denn Opfer zu sein, sei eine passive Rolle, eine ohnmächtige Rolle – Zeuge im Prozess zu sein dagegen eine aktive Rolle (Hartwig 2012, 57).

2.4

Straf- und Genugtuungswünsche

Im Vergleich zu den bisher genannten Opferbedürfnissen sind dagegen die Straf- und Genugtuungswünsche der Opfer **von eher geringer Bedeutung** – auf jeden Fall von geringerer, als häufig angenommen: „Wer über die Rolle des Verletzten im Strafverfahren nachdenkt, unterstellt zumeist, daß das Deliktsoffer in erster Linie an der Bestrafung des Täters interessiert sei ... erst diese Prämisse erklärt die verbreitete Forderung nach weitergehender Mitbestimmung des Verletzten (eben zwecks besserer Durchsetzung seines Genugtuungsinteresses), wie sie von maßgeblicher Seite auch dem Opferschutzgesetz zugrunde gelegt wurde. Seltsamerweise entbehren all diese Überlegungen jedoch des empirischen Nachweises, daß Deliktsoffer tatsächlich nach Genugtuung streben ... Soweit empirische Arbeiten hierzu vorliegen zeigen sowohl britische als auch deutsche Studien eine bemerkenswert gelassene und maßvolle Einstellung von Verletzten gegenüber Straftätern und deren Sanktionierung ... Vieles spricht dafür, daß der Verletzte typischerweise Art und Ausmaß der staatlichen Reaktion dem am Gesetz orientierten Ermessen der Strafverfolgungsorgane in die Hand legt und daß er mit dem Ergebnis dann einverstanden ist, wenn er in subjektiv-emotional befriedigender Weise – vor allem durch Information und Konsultation – in das Verfahren eingebunden wurde“ (Weigend 1989, 408 ff).¹¹⁵

Schuld. Ein Unrecht hätte nicht geschehen *dürfen* ... Das Leid, das mir widerfährt, liegt in der Freiheit des Anderen begründet, mich zu verletzen. Er hätte es unterlassen *können*. Daß er es hätte unterlassen *müssen*, sagt der Richterspruch, der es Unrecht nennt.“

¹¹⁴ Richter 1997, 92 ff; siehe dazu auch die Beiträge zur Informiertheit über Opferrechte in Band 44 der Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfem „Opferschutz – unbekannt“ (hrsg. vom WEISSEN RING 2007); Seidler 2006.

¹¹⁵ Siehe dazu auch Gelbert/Walter 2013, 75.
„Der Verletzte – jeder Verletzte, nicht nur der, dem besonders Schlimmes widerfahren ist – kann ver-

Diese Wertung entspricht derjenigen von *Sautner* vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erstellten empirischen Studien zu den Straf- und Genugtuungsbedürfnissen der Opfer: „Fragt man Opfer, welche Reaktion sie auf das sie betreffende kriminelle Verhalten wünschen, wird deutlich, dass ein staatlich-strafrechtliches Einschreiten von der Mehrheit der Opfer präferiert wird – aber auch, dass damit nicht immer eine Bestrafung des Täters im Sinne einer Kriminalstrafe gemeint ist“ (*Sautner* 2010, 235).

Denn **Genugtuung** könne auf das Interesse des Opfers daran reduziert werden, dass festgestellt werde, dass ihm **Unrecht** geschehen sei, dass man dieses Unrecht anerkenne, darauf angemessen reagiere und dem Opfer damit (symbolisch) versichere, so etwas werde in Zukunft nicht wieder passieren. Der berechtigte Wunsch des Opfers, dass die Tat nicht ohne offizielle Reaktion bleibe, dürfe nicht mit ungezügelter Rachsucht gleichgesetzt werden. Die in der Strafe liegende formelle Missbilligung habe auch die Funktion, gegenüber dem Opfer zum Ausdruck zu bringen, dass ihm Unrecht geschehen sei und dass es nicht verpflichtet war, das Verhalten des Täters zu akzeptieren (*Weigend* 2010 a, 43).

2.5

Wiedergutmachung

Viele Opfer wünschen sich eine Wiedergutmachung des ihnen zugefügten Schadens, betrachten Wiedergutmachung als eine geeignete Einstellungsauflage, messen einer solchen Wiedergutmachungsauflage allerdings durchaus Sanktionscharakter bei (*Sautner* 2010, 239).

Wichtig ist den Opfern allerdings die Wiedergutmachung durch „ihren“ Täter: Es kommt vielen Opfern darauf an, dass der Täter selbst seine Schuld ihnen gegenüber erfüllt (*Weigend* 1989, 404; *Baurmann* 2000, 4). Den Sanktionscharakter der Wiedergutmachung sehen Opfer darin, dass sich der Täter mit der Tat und ihren Folgen auseinandersetzen muss. Unter diesen Voraussetzungen können sich die Opfer auch eine Beteiligung an einer **Konfliktregelung** vorstellen, etwa an einer Mediationsmaßnahme in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs (*Sautner* 2010, 240, 261).

Der **Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)** bietet für Täter und Opfer eine Gelegenheit, außergerichtlich unter Beteiligung eines unparteiischen Dritten, eine befriedigende Regelung von Konflikten herbeizuführen. Er umfasst regelmäßig Konfliktberatung

langen, dass sein Schicksal nicht marginalisiert wird, sondern dass anerkannt wird, dass ihm Unrecht zugefügt wurde. Dass diese Anerkennung förmlich in einem staatlichen Strafurteil erfolgen muss, ist damit allerdings noch nicht gesagt“ (*Weigend* 2010 b).

Und *Reemtsma*: „Das Interesse des Opfers an der Bestätigung, daß ihm Unrecht geschehen ist, und das Interesse der Öffentlichkeit, daß festgestellt wird, daß eine Norm verletzt wurde, und daß sie trotz dieser Verletzung gilt – was durch die Strafe („das *durfte* nicht getan werden!“) bestätigt wird – konvergieren ... Aber es gibt keinen Anspruch des Verletzten, daß das Gericht seine Sicht der Dinge übernimmt – nur, daß es sie berücksichtigt, und dies kompetent tut ... Recht kann nichts heilen – aber wo nicht Recht gesprochen wird, entstehen neue unheilbare Verletzungen“ (2006, 17).

und/oder Konfliktschlichtung, eine Vereinbarung über die Wiedergutmachung und die Berücksichtigung dieser Bemühungen im Strafprozess.¹¹⁶ Der TOA stellt ein wichtiges Instrument zur autonomen Konfliktlösung zwischen Opfer und Täter dar. Seine Vorzüge wurden und werden vor allem darin gesehen, „dass er einerseits und vielfach besser als das normale Strafverfahren geeignet ist, Opferbelangen gerecht zu werden,¹¹⁷ und dass er andererseits auf Täterseite erhöhte Aussichten auf eine positive Beeinflussung für die Zukunft bietet ... Dass die Opferinteressen hier wohl auch in der Praxis hinreichend gewahrt sind, lassen die hohen Quoten einer Mitwirkungsbereitschaft der Geschädigten und die hohe Zahl der einverständlich getroffenen Regelungen nach Ausgleichsbemühungen erkennen. Dies ermutigt, die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs künftig auch noch stärker auf für einen solchen Ausgleich geeignete Fälle der schwereren Kriminalität auszudehnen (hier natürlich in der Regel nur als Mittel der Konfliktbewältigung neben der im Strafverfahren zu verhängenden Strafe).“¹¹⁸

Der Täter-Opfer-Ausgleich wurde zunächst (1990) im Jugendstrafrecht eingeführt und 1994 auch in das Erwachsenenstrafrecht übernommen.¹¹⁹ „Im Unterschied zu den eher ‚leichtgewichtigen‘ Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen der Diversion im Jugendgerichtsgesetz wurde in dieser Vorschrift aber die Möglichkeit geschaffen, den Täter-Opfer-Ausgleich ohne Einschränkung auch bei schweren Straftaten zur Anwendung zu bringen, und zwar als ‚vertyppter Strafmilderungsgrund‘“ (Schädler 2012, 54). „Seither werden Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung als zwei Varianten der Wiedergutmachung anerkannt, die zu einer Verfahrenseinstellung oder zu einer Strafmilderung führen können. Der Gesetzgeber wollte dadurch Schuldein-

¹¹⁶ Bundesverband Mediation e.V. (www.bmev.de).

¹¹⁷ Empirische Belege dafür fehlen allerdings weitgehend. Ob und in welchem Ausmaß auch die **Opfer** – und nicht nur die Täter – von außergerichtlichen Schlichtungen **profitieren**, wird derzeit im Rahmen des Projektes „*Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument*“, das von der Europäischen Kommission gefördert wird, für Deutschland und Österreich untersucht. Mit qualitativen Methoden und konzentriert auf Gewaltdelikte im sozialen Nahraum wird gefragt, wie die Tatverarbeitungsprozesse jugendlicher wie erwachsener Opfer durch die außergerichtliche Schlichtung beeinflusst werden (können) und welche Faktoren bedeutsam sind, um positive Aufarbeitungsprozesse zu befördern, die eine langfristige Traumatisierung im Sinne einer tertiären Viktimisierung verhindern (www.mediation-im-strafverfahren.de).

¹¹⁸ Bundesjustizministerium: Täter-Opfer-Ausgleich (www.bmj.de; Abfragedatum: 17.2.2013). *Schneider* regt an, wegen der sehr niedrigen Anzeigeraten bei physischer und sexueller Gewaltanwendung gegenüber Frauen und Kindern in sozialen Nahbeziehungen darüber nachzudenken, ob nicht ein Ausgleichs- und Schlichtungsverfahren im Sinne der Restaurativen Justiz eine bessere Lösung bilde als das Strafverfahren (2010, 633 f).

¹¹⁹ Und in § 46 a StGB eingefügt. Im Jugendstrafrecht wurde der Katalog der Weisungen 1990 um den Täter-Opfer-Ausgleich erweitert (Schädler 2012, 53). Der bundesweiten **TOA-Statistik** zufolge, die seit 1993 von *Kerner u.a.* geführt wird (zuletzt für den Jahrgang 2010) handelt es sich nach Art der erlittenen Schäden zu 36% um (zu 75% leichte) Körperverletzungen, zu 19% um psychische Schäden und zu 21% um materielle Schäden. Nach Konflikttyp zu 57% um sonstige Beziehungskonflikte, zu 21% um Nachbarschaftskonflikte, zu 16% um Häusliche Gewalt und zu 6% um Stalking. Von den tatsächlich erreichten Geschädigten waren 70% zum TOA bereit, von den Beschuldigten 85% (Kerner u.a. 2012).

sicht, Wiedergutmachung und die friedensstiftende Wirkung des Ausgleichs auch bei schweren Straftaten fördern“ (Schöch 2012, 250).¹²⁰

Schädler bezweifelt allerdings, ob das gelungen ist: „Den Sprung vom Jugendstrafrecht in das Erwachsenenrecht hat der Täter-Opfer-Ausgleich in den Köpfen der Rechtsanwender, wenn überhaupt, nur in verstümmelter Form geschafft: Gerichte und Staatsanwälte wenden den Täter-Opfer-Ausgleich nach wie vor auf eher leichtere Straftaten, manchmal auch bei der gefährlichen Körperverletzung an. Was aber gerade Opfern von Sexualstraftaten zu schaffen macht, ist, dass nicht gesetzliche Voraussetzung wurde, den Täter-Opfer-Ausgleich mit Hilfe eines neutralen Vermittlers herbeizuführen, aber er in jeder Lage des Verfahrens noch in Angriff genommen werden kann. Ein Resultat ist, dass Konfliktlösungen oft sehr spät, am Ende einer gescheiterten Beweisaufnahme, dann aber ‚Hals über Kopf‘, auf dem Gerichtsflur, manchmal auch im Gerichtssaal selbst und in der Regel nur auf finanzieller Basis gesucht werden. Dies geht fast immer nur auf dem Rücken des Opfers“ (2012, 54).¹²¹

Auf weitere Probleme, die mit der „Entschuldigung“ des Täters verbunden seien, weist *Schöch* hin: Diese Entschuldigung sei praktisch bei allen Wiedergutmachungsvereinbarungen ein wesentliches Element der friedensstiftenden Wirkung.¹²² Viele Opfer seien auch bereit, diese Entschuldigung zu akzeptieren, aber sie seien nicht bereit, dem Täter zu „verzeihen“, vor allem nicht bei schwereren Straftaten. „Verzeihen“ verstünden viele Opfer als ungeschehen machen, als ob nichts gewesen wäre. Das ginge ihnen zu weit, denn sie wollten in der Regel die Tat nicht als ungeschehen betrachten. Das sei aber für einen Ausgleich auch nicht erforderlich (2012, 250).

¹²⁰ Der Opferhilfeverein WEISSER RING hat bereits im Dezember 1996 die Wiedergutmachung sowohl im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren als auch bei der gerichtlichen Strafzumessung befürwortet. In § 2 der Satzung wurde die Unterstützung von Projekten der Wiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs als Zweck und Ziel des Vereins aufgenommen (Schöch 2012, 250).

Siehe zum Täter-Opfer-Ausgleich auch die Stellungnahmen in „Spektrum der Mediation“, der Fachzeitschrift des Bundesverbandes Mediation (www.bmev.de); die TOA-Infodienste, die vom „Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung“ einer Einrichtung des DBH - Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik herausgegeben werden (www.toa-servicebuero.de). Außerdem den Bericht zur Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik, der jährlich vom Bundesjustizministerium vorgelegt wird (www.bmj.de; Kerner u.a. 2012).

¹²¹ *Kerner* u.a. weisen darauf hin, dass der TOA nicht wirklich flächendeckend etabliert sei und es nach wie vor in Teilen der Bevölkerung, aber auch bei Angehörigen der Justiz und bei Rechtsanwälten (Verteidigern), verhaltene wie offene Vorbehalte gebe. Dem entspreche, dass TOA-Fälle quantitativ nach wie vor nur bzw. erst einen bescheidenen Anteil an allen im Rahmen der Strafverfolgung und Aburteilung erledigten Fällen eines beliebigen Jahres ausmachten. Österreich sei hier weit voraus, hier habe sich der TOA als valide Alternative zu klassischen Reaktionen etabliert (2012, Vorwort).

¹²² Der TOA-Statistik für 2010 zufolge ist die Entschuldigung mit einem Anteil von 43% diejenige Vereinbarung, die mit Abstand am häufigsten getroffen wird (Kerner u.a. 2012).

3

Strafrechtspflege und Opferwünsche

„Heute erscheint bei der Konfliktbewältigung mittels Strafrecht .. mit Recht die Position des individuellen Opfers als eine von der Rechtsgemeinschaft und dem von ihr mit der Strafverfolgung beauftragten Staat unabhängige Bezugsgröße. Die Forderung nach durchgängig opferfreundlicher Ausübung des staatlichen Strafanspruchs ist inzwischen unbestritten“ (Kunz 2011 a, Kap. 5, Rdn 49).

3.1

Opferzuwendung der Strafrechtspflege

„Heute“ – das heißt, die „opferfreundliche Ausführung“ der Strafrechtspflege war keineswegs schon immer gegeben, „unbestritten“ und selbstverständlich. In der Tat: Die Opferzuwendung der Strafrechtspflege begann erst vor gut 25 Jahren.¹²³

„Historisch gesehen¹²⁴ hatte die durch eine Straftat verletzte Person bis ins Mittelalter hinein eine starke Prozessstellung inne ... Mit der Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols und der Entwicklung des neuzeitlich-rechtsstaatlichen Strafrechts verlor das Verbrechenopfer diesen Status ... In dem Maße, in dem der Staat die Konfliktregelung übernahm, büßte die verletzte Person ihre Rolle als autonom handelnder Akteur im Strafverfahren ein und trat in der Rechtspraxis überwiegend nur noch als Beweismittel, nämlich als Zeuge, in Erscheinung. Das Opfer wurde damit zum Objekt des Prozesses. Aber auch außerhalb des Strafprozesses wurde der verletzten Person nur geringe Aufmerksamkeit zuteil“ (Barton/Kölbel 2012, 11).

Strafrecht und Strafverfahrensrecht konzentrierten sich auf den Täter: „Noch vor einigen Jahren galt der Täter vielen, die sich mit Schuld und Strafe auseinandergesetzt haben, als das eigentliche Opfer im Komplex von Schuld und Strafe, nämlich als Opfer staatlicher Vergeltungsmaßnahmen. Nur auf ihn hin wurden die Schutzgarantien des rechtsstaatlichen Strafrechts ausgerichtet, und das Opfer kam argumentativ nicht vor ... Heute ist alles anders geworden. Wir assoziieren, wenn es im Strafrecht um ‚Schutz‘ geht, nicht den Täter, sondern das Opfer, und es geht uns heute um Schutz vor dem Täter, nicht vor dem Staat“ (Hassemer/Reemtsma 2002, 14 f). Die Straftat wird nicht mehr in erster Linie als Auflehnung gegen das staatliche Gebot oder als Verletzung eines abstrakten Rechtsgutes wahrgenommen, sondern als Verletzung der Rechtsgüter eines Menschen, als reale Verletzung eines Menschen (Weigend 2010 a, 41; Böttcher 2012, 123).

¹²³ Wenn man, wie etwa *Kilchling* (1995, 4) in dem sog. Opferschutzgesetz von 1986 den Beginn der eigentlichen Stärkung der Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren sieht. Auch *Weigend* sieht in dem Opferschutzgesetz den „entscheidenden Schritt auf die Opfer zu“ (2012, 52).

¹²⁴ Siehe zu den historischen Aspekten des Opferschutzes und der Opferbeteiligung etwa Weigend 1989 oder Rössner 1990.

Inzwischen ist der Verletzte jedenfalls weder in der Wissenschaft noch in der Strafrechtspflege der „forgotten man“, als den man ihn noch in den 1970er Jahren bezeichnen konnte (Weigend 1989, 13; Barton/Kölbl 2012, 11).¹²⁵ Aber: der Wind habe sich in den letzten Jahren gedreht. Heute werde eher vor einer Veränderung des öffentlichen Charakters des Strafverfahrens dadurch gewarnt, dass dem Verletzten eine allzu selbständige Stellung mit weitreichenden Aktivrechten eingeräumt werde (Weigend 2010 a, 53).

3.1.1

Gründe für die Opferzuwendung der Strafrechtspflege

Die Begründungen für die „Opferzuwendung der Strafrechtspflege“ liegen zum einen in eher grundsätzlich-rechtsstaatlichen, zum andern in eher pragmatischen Argumenten.

Das **rechtsstaatliche Argument** knüpft am Gewaltmonopol des Staates¹²⁶ an, dem individuellen Gewaltverzicht und der daraus resultierenden Garantie des Rechtsstaates, für die Unversehrtheit seiner Bürger zu sorgen.¹²⁷ Sollte der Rechtsstaat diese Garantie nicht einhalten können – und daran besteht angesichts der großen Zahl der Opfer von Straftaten kein Zweifel – dann sollte der Staat die Opfer zumindest vor Beeinträchtigungen im Ermittlungs- und Strafverfahren schützen (siehe dazu auch Baurmann 2000, 2).¹²⁸

Für ein „gewisses Maß an Fairness“ spricht sich auch *Reemtsma* aus, der zugleich nachdrücklich auf die negativen Konsequenzen hinweist, wenn die „Gegenverpflichtung“ zum Gewaltmonopol des Staates so verstanden werde, dass der Staat dem Bürger ein Leben ohne Angst vor tatsächlicher oder vermeintlicher Bedrohung möglich machen müsste: „Ein Verbrechensoffer hat nicht schon darum Ansprüche an die Öff-

¹²⁵ „In unseren Tagen treibt das Verbrechensoffer die Kriminalpolitik an ... Das Opfer ist aus dem Schatten herausgetreten, in dem ein auf den Täter konzentriertes Strafrecht es über Jahrzehnte, ja über Jahrhunderte, festgehalten hat. Wir erleben eine Wende ... Unsere Aufmerksamkeit, unser Interesse und auch unser Mitgefühl wandern vom Täter zum Opfer“ (Hassemer/Reemtsma 2002, 13).

¹²⁶ „Unter dem Gewaltmonopol des Staates versteht man die alleinige Legitimität des Staates, physische Gewalt im Rahmen des geltenden Rechts auszuüben und anzudrohen, soweit das Recht nicht den einzelnen Bürger ausnahmsweise dazu legitimiert ... (dem Gewaltmonopol entspricht) die Gegenverpflichtung ... , dem Bürger ein Leben ohne Angst vor tatsächlicher oder vermeintlicher Bedrohung (auch solcher durch Straftaten) möglich zu machen“ (Schwind 2011, § 18, Rdn 33; § 20, Rdn 13). Diese „Gegenverpflichtung“ ist allerdings nicht unumstritten, da sie direkt zum Präventionsstaat führen kann (siehe dazu Steffen 2012 b).

¹²⁷ *Weigend* (2010 a, 45) hält diese Herleitung allerdings nur *prima vista* für überzeugend: Die staatliche Berechtigung zu strafen könne man nicht mehr als Ergebnis eines imaginären Übertragungsaktes seitens potentieller Deliktsoffer verstehen, sondern jene Berechtigung sei durch den demokratischen Willensbildungsprozess des Gesetzgebers legitimiert. Ein Ausgleichsanspruch des Verletzten wegen des Verlustes archaischer Selbst„justiz“befugnisse bestehe daher nicht.

¹²⁸ In dem von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurf zum 1976 verabschiedeten Opferentschädigungsgesetzes (OEG) wird auf die Pflicht des Staates hingewiesen, als Kehrseite des von ihm übernommenen Gewaltmonopols bei einer misslungenen Verbrechensbekämpfung dem Opfer einer Straftat zur Seite zu stehen (zitiert nach Schädler 2012, 53).

fentlichkeit – den Staat – weil es Opfer eines Verbrechens geworden ist. Es ist nicht darum Opfer eines Verbrechens geworden, weil der Staat nicht zureichend für Schutz gesorgt hat. Es sei denn, das wäre im Einzelfall so gewesen ... Wer meint, daß der Staat überall dort versagt hat, wo Verbrechen geschehen, muß einen Staat wollen, der tatsächlich überall Verbrechen verhindern könnte – und das müßte dann ein Staat sein, der überall nicht nur überwachend sondern mit jeweils aktueller Eingriffsmöglichkeit präsent wäre. Das wäre nicht nur unmöglich, sondern eine Annäherung an diesen Zustand wäre unerträglich.

Es gibt ein Interesse der allermeisten Bürger an einem verbrechensfreien Zustand – aber wir können ihn nicht herstellen, und wir können die Mittel nicht wollen, die nötig wären, ihn herzustellen. Es gibt aber ein allgemeines *Interesse aller Bürger* – und ihm kann entsprochen werden – daß, für den Fall, daß sie sich als Opfer (Verletzte) wiederfinden, ein gewisses Maß an Fairneß ihr Schicksal gestaltet“ (2006, 17).

Diese Forderung nach einem Ermittlungs- und Strafverfahren, in dem das Opfer nicht noch zusätzlich verletzt wird (die schon angesprochene „sekundäre Viktimisierung“) gehört zu den wichtigsten **pragmatischen Argumenten** für einen professionellen, (unnötige) Belastungen vermeidenden Umgang mit den Opfern von Straftaten.¹²⁹

„Dem Staat als Sicherheitsverband aller Individuen obliegt es, den einzelnen vor Beeinträchtigungen der ihm zustehenden Rechtsgütersphäre zu schützen. Mißlingt dies im Einzelfall, so kann der Betroffene zumindest erwarten, daß der eingetretene Schaden nicht durch staatliches Handeln vergrößert oder intensiviert wird“ (Weigend 1989, 19).¹³⁰

Außerdem sei die Opferzuwendung ein „Korrelat des Umstands, dass der Staat das Opfer als Zeugen in die Pflicht nimmt und es damit erheblichen Belastungen aussetzt“ (Weigend 2010 a, 55). Besondere Rechte des Verletzten ließen sich nur damit begründen, dass ihm das Erleiden der Straftat und die (darauf beruhende) intensive Inanspruchnahme durch den Strafprozess ein Sonderopfer im Vergleich zu anderen Bürgern auferlege. Der Staat habe Anlass, dieses Sonderopfer durch geeignete Regelungen und Kompensationsangebote möglichst gering zu halten oder auszugleichen

¹²⁹ Ein weiteres Argument ergibt sich aus der Tatsache, dass die Opfer von Straftaten durch ihre Strafanzeige die polizeilichen Ermittlungen initiieren und durch die Qualität und Bereitwilligkeit ihrer Angaben auch den Erfolg dieser Ermittlungen – Aufklärung von Straftaten, Festnahme und Überführung von Straftätern – bestimmen. Diese Bedeutung der Opferzeugen gilt auch für den weiteren Verlauf und das Ergebnis des Strafverfahrens. Polizei wie Justiz sollten also schon aus „Eigeninteresse“ auf einen professionellen, wertschätzenden Umgang mit den Opfern achten (siehe dazu Steffen 1995, 113; Steffen 2012 a, 147 f; Baumann 2000, 2).

¹³⁰ So auch die Bundesregierung im Entwurf zum 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009: „Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung von Schuld oder Unschuld der Beschuldigten in fairen und rechtsstaatlichen Verfahren, sondern auch, sich schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen und deren Belange zu achten“ (zitiert nach Sielaff 2010, 213).

(Weigend 1989, 379). Denn dieser *Zeugenpflicht* müsse das Opfer im Strafprozess nachkommen – manchmal gegen seine eigene Befindlichkeit und gegen sein eigenes Bedürfnis (Baumann 2000, 2). „Das Opfer muss ein Sonderopfer für die Allgemeinheit erbringen. Das schreit geradezu nach Unterstützung und Hilfe“ (Böttcher 2012, 123).

Wenn Opfer sich in Fällen, in denen das Verfahren absehbar mit großen Belastungen für sie verbunden sei, zu einer Anzeige entschließen – etwa aus dem Wunsch heraus, dass Gerechtigkeit hergestellt werde, die Tat nicht ungesühnt bleibe und um zu verhindern, dass anderen Menschen Gleiches widerfahre – dann „erbringen sie für den Rechtsstaat eine Leistung, die Anerkennung verdient. Diese Leistung macht es zusätzlich dringlich, die Belastungen für das Opfer so gering wie möglich zu halten und ihm Gelegenheit zu geben, an der Feststellung der Wahrheit und dem Finden eines gerechten Urteils mitzuwirken“ (Böttcher 2012, 123).

3.2

Opferzuwendung bei der Polizei

Schon weil diese Anzeige in der Regel bei der Polizei erstattet wird, zeigt sich die Opferzuwendung der Strafrechtspflege nicht erst auf der Ebene der Justiz, sondern bereits bei der **Polizei**:¹³¹ Unter der Forderung „Professioneller Umgang mit dem Opfer“ stehen die entsprechenden Anstrengungen in Zusammenhang mit der allgemein gestiegenen Sensibilität gegenüber Opfern von Straftaten, ihren Erwartungen und Bedürfnissen.¹³²

Dabei versteht die Polizei den Opferschutz – die Betreuung der Opfer von Kriminalität und Verkehrsunfällen mit dem Ziel, die Folgen des Ereignisses für die jeweils Betroffenen gering zu halten – als Teilaufgabe der polizeilichen Prävention. Dem polizeilichen Präventionsverständnis zu Folge „obliegt diese Aufgabe zunächst jedem Polizeibeamten und jeder Polizeibeamtin im Rahmen des täglichen Dienstes“ (Programm Polizeiliche Kriminalprävention).

Mit dem Ziel, ein „professionelles Informationsverhalten“¹³³ zu praktizieren – um so auch dem schon angesprochenen Informationsbedürfnis und Informationsbedarf der Opfer von Straftaten zu genügen – werden unter der Überschrift „Was bedeutet Opferschutz für die Polizei“ in das interaktive Lernprogramm zum Verhalten gegenüber Geschädigten und Opfern VIKTIM ausführliche Informationen zur Notwendigkeit und zu den Zielen von Opferschutz eingestellt. Außerdem zu den Erwartungen der

¹³¹ Siehe zum Folgenden auch *Steffen* 2012 a.

¹³² Die Forderung nach einem professionellen Umgang mit den Opfern, nach mehr Opferorientierung der Polizei, ist auch durch das Gewaltschutzgesetz von 2002 gefördert worden, durch das die Polizei faktisch Opferschutzaufgaben im Bereich der häuslichen Gewalt bzw. der Gewalt im sozialen Nahraum zugewiesen bekommen hat (Sielaff 2010, 217).

¹³³ So die Forderung von *Baumann* 2000, 3.

Opfer,¹³⁴ den Rechten von Opfern, zu Hilfeinrichtungen u.v.m.: „Sich um betroffene Menschen zu kümmern ist .. heute eine der selbstverständlichen Aufgaben der Polizei.“ Und: „Ein professioneller Opferschutz ist für das gesamte Strafverfahren von immanenter Bedeutung. Nach dem Motto ‚Nur Profis schenkt man Vertrauen‘ kann die Qualität der Aussagen der Opfer entscheidend verbessert werden.“¹³⁵

Insgesamt ist festzustellen, dass in allen Bundesländern der Opferschutz mittlerweile ein fester Bestandteil der polizeilichen Arbeit und Aufgabe einer jeden Polizeibeamtin und eines jeden Polizeibeamten ist. Darüberhinaus sind fast überall auch „Opferbeauftragte“ eingerichtet worden, die als für diese Aufgabe besonders qualifizierte Beamtinnen und Beamte nicht nur den Opfern als Ansprech- und Hilfepartner zur Verfügung stehen, sondern sich auch polizeintern, bei den Kolleginnen und Kollegen für die Belange des Opferschutzes einsetzen (Steffen 2012 a, 146).¹³⁶

Diese Opferzuwendung der Polizei scheint sich gelohnt zu haben: So wurde in der schon zitierten Untersuchung zur Gewalt gegen Frauen in Deutschland (Müller/Schrötte 2004) festgestellt, dass die Zufriedenheit mit der polizeilichen Tätigkeit innerhalb der vorangegangenen 15 Jahre zugenommen habe: „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in der vorliegenden Untersuchung bezüglich des polizeilichen Umgangs mit Gewalt gegen Frauen positive Veränderungen vor allem im Bereich des Opferschutzes und der Opferbetreuung sowie der verbesserten Informationsvermittlung sichtbar geworden sind. Auch im Rahmen der Ermittlungsverfahren deuten sich Veränderungen in Richtung einer intensiveren Ausermittlung der Fälle an“ (2004, 197).

Und in der Bestandsaufnahme zu Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen (Helfferich u.a. 2012), bei der auch Fragen zur Kenntnis und zur Nutzung von Beratung und zu Erfahrungen von Gewalt gestellt wurden,¹³⁷ kannten nur wenige Frauen keine Stellen, an die man sich wenden könnte. Unter den konkret genannten Stellen stand die Polizei an erster Stelle (74% würden bei sexueller Gewalt und 63% bei Misshandlung empfehlen, sich an die Polizei zu wenden): Die Polizei genieße eine große Vertrauensstellung, gefolgt von Ärzten und Ärztinnen (Empfehlungen: 45% bei sexueller Gewalt,

¹³⁴ Nach einer vom *Institut für Psychologie der TU Darmstadt* durchgeführten Opferbefragung sehen die Wünsche und Erwartungen an Polizeibeamte aus Opfersicht so aus: Schnelle Reaktion, gute Umgangsformen, Kontinuität (gleich bleibende Ansprechpartner und Vernehmungsbearbeiter), angemessene Gesprächssituation, Akzeptanz, Information, Rücksicht (Quelle: VIKTIM).

¹³⁵ Das „professionelle Informationsverhalten“ der Polizei zeigt sich auch bei ihren Informationen nach außen, an (potentielle) Opfer von Straftaten: Auf der Internet-Seite der polizeilichen Kriminalprävention – www.polizei-beratung.de – werden neben allgemeinen Informationen – etwa zum Ablauf des Strafverfahrens, zu Opferhilfeeinrichtungen, zur Dokumentation von Verletzungen usw. – zu mehreren Straftaten auch detaillierte, deliktsbezogene Informationen und Tipps gegeben.

¹³⁶ Außerhalb der Polizei wurde Anfang Oktober 2012 in Berlin der erste landesweit zuständige Opferschutzbeauftragte eingesetzt (www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-11/Interview-Opferbeauftragter-Berlin/komplettansicht; Abfragedatum: 13.12.2012).

¹³⁷ 2011 durchgeführte repräsentative Befragung von 1.138 Frauen zwischen 18 und 85 Jahren.

36% bei Misshandlung). Beratungsstellen wurden dagegen sehr viel seltener empfohlen. Offenbar werde bei akuter Gewalt eher an Fragen des Schutzes und der medizinischen Versorgung gedacht als an psychosoziale Beratung (2012, 188 ff).

3.3

Opferschutz im Strafverfahren

Opferschutz im Strafverfahren bedeutet zweierlei,

- zum einen, das Opfer davor zu schützen, dass es durch das Strafverfahren zusätzlich verletzt wird und
- zum andern, es darin zu unterstützen, dass es sich in dem Verfahren behaupten kann (Böttcher 2012, 122).¹³⁸

Mit diesen Zielen hat es seit 1986 mehrere opferbezogene Reformen der Strafprozessordnung gegeben. Als wichtigste sind zu nennen: Das Opferschutzgesetz von 1986, das Zeugenschutzgesetz von 1998, das Opferrechtsreformgesetz von 2004, das 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009. Gerade (am 14.3.2013) vom Bundestag beschlossen wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG).¹³⁹

In der Tat ging es – nach der langen Zeit, in der das Opfer im Schatten stand, zu einer „prozessualen Restgröße“¹⁴⁰ degradiert worden war - jetzt „Schlag auf Schlag“ (Böttcher 2012, 123). Kennzeichnend sei „der serielle Charakter der Gesetzgebungsakte: Noch bevor das letzte Opferschutzgesetz in der Praxis umgesetzt worden ist, wird regelmäßig schon wieder an einem neuen Gesetz gearbeitet. Man kann geradezu von einer Kaskade von Opferschutzgesetzen sprechen“ (Barton 2012, 130). Für die wiederum gilt: „Ein klares systematisches Konzept ist hinter diesen Einzeländerungen freilich nicht wirklich zu erkennen“ (Weigend 2010 a, 55).

Man kann sich bei der Opferschutzgesetzgebung des Eindrucks eines **politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs**¹⁴¹ nicht erwehren – oder hier, in Anbetracht der

¹³⁸ Für Barton kommt in der Vielzahl von Reformen, die vom Gesetzgeber mit dem Ziel eines verbesserten Opferschutzes legitimiert wurden, die „Viktimisierung“ der deutschen Kriminalpolitik anschaulich zum Ausdruck (2012, 127).

Einen besonderen Schwerpunkt bildete dabei das Strafverfahrensrecht; aber auch im Bereich des materiellen Strafrechts und im strafrechtsflankierenden Bereich „ist der Gesetzgeber wiederholt aktiv geworden.“ Siehe dazu die Auflistung bei Barton 2012, 127 ff.

Dabei, so Weigend, erfordere ein wirksamer Schutz von Opfern vor Beeinträchtigungen durch den Strafprozess zwar finanziellen, personellen und praktischen Aufwand, verändere aber das Verfahren nicht. Weiterreichende Auswirkungen hätten dagegen die Bestrebungen, dem Opfer ein stärkeres Mitwirkungs-, vielleicht sogar Mitspracherecht im Strafverfahren zu geben (2012, 42).

¹³⁹ Barton 2012, 128 mit Angaben zu den Inhalten; siehe dazu auch Schöch 2012; Kölbl 2012.

¹⁴⁰ So Kilchling 2002, zitiert nach Böttcher 2012, 123.

¹⁴¹ Siehe zum politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf Steffen 2008, 233 f.

starken Stellung der Opferschutzverbände (Barton 2012, 130),¹⁴² auch eines politisch-verbandspolitischen Verstärkerkreislaufs. Das Wirken dieses Kreislaufs wurde zuletzt an der Diskussion um den *sexuellen Missbrauch von Kindern in Institutionen und im familiären Bereich* deutlich: 2010 sprachen Betroffene über das Geschehen, das meist Jahrzehnte zurücklag und auch kein neues Thema war. Schon in den 70er Jahren und danach haben insbesondere die Frauenhaus- und Kinderschutzbewegung auf den sexuellen Kindesmissbrauch gerade auch in Institutionen hingewiesen. Aber „jetzt war das Thema auf dem Tisch“ (Bergmann 2012, 36). Die Bundesregierung setzte einen Runden Tisch ein; aus dessen Beratungen und Vorschlägen ging der Regierungsentwurf zu dem oben schon genannten Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) hervor. Wer gemeint hatte, nach dem 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 sei nunmehr das „Ende der Fahnenstange“ beim Opferschutz im Strafverfahren erreicht, hatte nicht mit der „Welle der Empörung über sexuellen Kindesmissbrauch“ gerechnet. Deshalb sei zu erwarten, dass der aktuelle Regierungsentwurf demnächst Gesetz werde (Schöch 2012, 247).¹⁴³

Die **Kritik an den Opferschutzgesetzen** bezieht sich jedoch nicht nur darauf, dass „ein klares systematisches Konzept nicht zu erkennen sei“, wohl aber eine Abhängigkeit von aktuellen Ereignissen und der Lobbyarbeit der Opferschutzverbände, sondern diese Konzeption war von Anfang an umstritten: Wissenschaftler wie Strafverteidiger vertreten die Ansicht, das Opfer dürfe nicht Subjekt des Strafverfahrens mit eigenen Rechten sein, denn im Strafprozess gehe es nur um die Überführung und Bestrafung des Täters. Jede Verstärkung der Opferrechte sei für die Wahrheitsfindung und die Effektivität der Strafverteidigung gefährlich (Schöch 2012, 246).¹⁴⁴

Grundsätzlich ist auch die Kritik von *Hassemer*: „Heute werden die Rechte von Täter und Opfer auf Beachtung und Zuwendung verrechnet. Ihre Zuteilung ist zu einem Nullsummenspiel geworden: Was man dem Opfer geben will, muß man dem Täter nehmen, was man dem Täter früher gegeben hat, wendet man nun dem Opfer zu, und

¹⁴² Barton wertet den Umstand, dass der Zwischenbericht des Runden Tisches zum sexuellen Missbrauch zeitgleich in einen Referentenentwurf umgesetzt wurde, „als ein Beispiel für den Schulterschluss zwischen Opferschutzverbänden und Politik“ (2012, 130).

¹⁴³ Am 14.3.2013 hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung beschlossen. Das Bundesjustizministerium hat einen Auftrag aus dem Abschlussbericht des Runden Tisches erfüllt und „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ im November 2012 veröffentlicht (www.bmj.de).

Es ist allerdings bislang nicht gelungen, einen Hilfsfonds für Menschen einzurichten, denen als Kind sexuelle Gewalt angetan worden ist. „Vor drei Jahren war die Politik von großer Betroffenheit und Empörung ergriffen. Vollmundige Versprechen wurden abgegeben ... Doch nachdem der Runde Tisch seinen Abschlussbericht vorgelegt hatte, erlahmte das Interesse schlagartig“ (<http://www.dradio.de/dlf/sendungen/kommentar/2017234/>; Abfragedatum: 24.2.2013).

¹⁴⁴ Schöch selbst hält den Vorwurf, die Opferschutzgesetzgebung habe zu einem Paradigmenwechsel geführt oder gefährde die rationale Konfliktverarbeitung im Strafverfahren für nicht gerechtfertigt. Die bisherigen Erfahrungen hätten gezeigt, dass es der strafprozessualen Praxis im Großen und Ganzen gelinge, „die erforderliche praktische Konkordanz im Spannungsfeld zwischen den Interessen des Beschuldigten und des Verletzten herzustellen“ (2012, 248).

man nimmt es vollständig vom Täter ... Opferorientierung ist in diesem Klima eine Orientierung gegen die Täter“ (2002, 62 f).

Wie auch immer: Das Ende der Fahnenstange ist wohl noch nicht erreicht. Dafür sorgen nicht nur die Forderungen der Opferschutzverbände,¹⁴⁵ sondern auch **Europa**: Opferschutz ist auch ein Thema der Europäischen Union. Nach dem Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren von 2001, aus dem Deutschland einige Anregungen in den Opferrechtsreformgesetzen von 2004 und 2009 aufgegriffen hat, liegt nunmehr (datiert vom 25. Oktober 2012) die „Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI“ vor. Die Zielvorgaben dieser Richtlinie – „Information und Unterstützung“, „Teilnahme am Strafverfahren“, „Schutz der Opfer und Anerkennung von Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen“ - sind für die Mitgliedsstaaten verbindlich (in Kraft zu setzen bis zum 16.11.2015). Es sei also wahrscheinlich, dass sich Regelungsanstöße für Deutschland ergeben werden (Böttcher 2012, 125).¹⁴⁶

3.4

Das Problem der sekundären Viktimisierung

Erklärtes Ziel der Opferschutzgesetze ist es, die Opfer vor Beeinträchtigungen im Ermittlungs- und Strafverfahren zu schützen, ihre sekundäre Viktimisierung zu verhindern (s.o.). Ob das gelingt, kann nicht beurteilt werden, da es – soweit ersichtlich - hierzu wie auch zu den anderen Zielen der Opferschutzgesetze an jeglicher **Evaluierung** fehlt.

Es ist schon nicht einmal gesichert, ob und in welchem Ausmaß es im Ermittlungs- und Strafverfahren überhaupt zu sekundären Viktimisierungen kommt.¹⁴⁷ Zumindest seien empirische Belege dafür, dass die Durchführung eines Prozesses gegen den Tatverdächtigen für das Opfer generell zu (auch nur subjektiv) unzumutbaren Belastungen führe, kaum vorhanden – „mit einer, allerdings gewichtigen Ausnahme: Im Be-

¹⁴⁵ So hat etwa der WEISSE RING eine „lange Wunschliste“ erarbeitet; siehe dazu Böttcher 2012, 125.

¹⁴⁶ Siehe zu „Opferrechten im Lichte europäischer Vorgaben“ Bock 2012.

Für *Weigend* ist es eine „offene Frage“, ob Beschränkungen der Aktivrechte der Verletzten – in Deutschland wird beispielsweise nur ‚besonderen‘ Verletzten der Anschluss als Nebenkläger gestattet – mit den EU-Richtlinien zu vereinbaren seien (2012, 45).

¹⁴⁷ Es könne nicht verwundern, so *Köbel*, dass der rechtspolitische Diskurs mit der „Gefahr sekundärer Viktimisierung“ ganz ohne empirische Bezugsrahmen argumentiere, weil eine „passende“ gesicherte Befundlage letztlich momentan gar nicht existiere. Insgesamt gebe der Forschungsstand nicht mehr als ausgesprochen zurückhaltende Hinweise auf die Prävalenz sekundärer Viktimisierung. Damit sei nicht gesagt, dass das Phänomen sekundärer Viktimisierung nicht existiere, wohl aber, dass die dahin gehenden Überlegungen und Annahmen der Rechtspolitik bislang keine verlässliche, systematisch-empirische Grundlage hätten. Die Befürchtung, das Opfer werde durch das Strafverfahren in Mitleidenschaft gezogen, könne sich allenfalls aus Einzelfallbeobachtungen speisen (2012, 224).

Zur grundsätzlichen Kritik an der kriminologischen Opferforschung, insbesondere zum Fehlen von – prospektiv-längsschnittlichen – Untersuchungen von psychosozialen Viktimisierungsfolgen *Greve u.a.* 2012.

reich der Sexualdelikte scheint tatsächlich der Satz „The process is the punishment“ zu gelten, wobei die „Strafe“ nicht selten das Opfer des Delikts trifft (Weigend 1989, 385 f).¹⁴⁸ Hinreichend bekannt ist die Aussage vieler Opfer von Sexualdelikten, sie würden „nie mehr Anzeige erstatten“.¹⁴⁹ Frage man Verletzte nach ihren Bewertungen von Strafverfahren, dann „unterstreichen retrospektive Befragungen erwachsener Zeugen die Deliktsspezifität des Belastungserlebens: Die Strafverfolgungsprozedur scheint besonders Opfer von Sexualdelikten zu belasten“ (Volbert 2012 b, 201).

Die meisten Studien beziehen sich auch auf diese Opfergruppe, insbesondere auf minderjährige Opfer von Sexualdelikten, so Volbert (2012 a, 149 ff; 2012 b, 198), die auch sonst die – nun immerhin schon bald 25 Jahre alte - Feststellung Weigends zum weitgehenden Fehlen empirischer Belege zu sekundären Viktimisierungen vor dem Hintergrund jüngerer Forschungsergebnisse bestätigt¹⁵⁰ und auf zahlreiche Schwachpunkte in der Diskussion um angebliche oder tatsächliche Fehlreaktionen¹⁵¹ der Strafverfolgungsbehörden hinweist:

- Wenig Einigkeit bestehe darüber, welche Art von Schädigungen gemeint seien; es müsse zwischen vorübergehenden Belastungen und langfristigen Schädigungen unterschieden werden.
- Passagere Belastungen müssten keineswegs zwingend langfristige Schädigungen zur Folge haben. So könne etwa eine Aussage mit hoher aktueller Belastung verbunden sein, langfristig aber zur Erhöhung von Selbstwirksamkeit und zur Wiedererlangung von Kontrolle und so zu einer Reduktion von deliktsverursachten Schädigungen beitragen.
- Eine Hauptschwierigkeit bestehe in der Trennung jener Störungen, die durch das Delikt (oder durch weitere Belastungsfaktoren) verursacht würden von solchen, die durch die gerichtlichen Verfahren selbst ausgelöst würden.

Die Befunde sprächen dafür, dass sich die im folgenden genannten Aspekte negativ auf die Belastung während des laufenden Strafverfahrens bzw. die nachträgliche Bewertung des Strafverfahrens auswirken könnten (2012 a, 155; 2012 b, 206):¹⁵²

¹⁴⁸ Siehe zu den Opfern von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen und zur Forderung nach einem professionellen Umgang mit ihnen Steffen 2012. Zur Glaubwürdigkeitsproblematik Kreuzer 2012.

¹⁴⁹ Selbst ein „frauenemanzipatorisch unverdächtiger Jurist der alten Schule“ wie der frühere Berliner Generalstaatsanwalt Hansjürgen Karge würde „einer Tochter ... im Zweifel von einer Vergewaltigungsanzeige abraten“ (Steffen 2012, 155).

¹⁵⁰ Auch international lägen nur wenige Untersuchungen zur Frage von etwaigen sekundären Viktimisierungseffekten vor und diese Ergebnisse könnten nicht ohne weiteres über Ländergrenzen hinweg übertragen werden.

¹⁵¹ Entsprechend der Definition sekundärer Viktimisierung durch Schneider als der „Verschärfung des primären Opferwerdens durch Fehlreaktionen des sozialen Nahraums des Opfers und der Instanzen der formalen Sozialkontrolle“ (zitiert nach Volbert 2012 a, 150).

¹⁵² Der Befragung von Frauen in der Untersuchung von Müller/Schrötte (2004, 201 f) zufolge waren die Befragten mit den **Gerichtsprozessen** sehr viel unzufriedener als mit den polizeilichen Interventionen (s.o.): Am meisten belastend war für die Frauen die Begegnung mit dem Täter vor Gericht, gefolgt von

- Fehlende Information über das Verfahren,
- mangelnde Einbeziehung in das Verfahren,
- Länge des Verfahrens,
- Unsicherheit über die konkreten Bedingungen der Befragung,
- unangemessenes Richterverhalten,
- Begegnung mit dem Angeklagten,
- konfrontative Mehrfachvernehmungen,
- unerwünschter Verfahrensausgang.

Die in Deutschland bislang eingeführten Maßnahmen setzten zwar durchaus bei einigen potentiellen Belastungsfaktoren an (beispielsweise die Nutzung der Videovernehmung zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen), aber: „Ob die eingeführten Maßnahmen tatsächlich zur Belastungsreduktion geführt haben, ist bislang allerdings kaum evaluiert worden. Teilweise ist sogar unklar, inwieweit die Maßnahmen in der Praxis überhaupt umgesetzt worden sind“ (2012 a, 155; 2012 b, 203)¹⁵³. Auch zu den Wirkungen der Zeugen-/Prozessbegleitung seien die Ergebnisse inkonsistent: Diese Begleitung erhöhe offenbar die adäquate Information über den Verlauf und die Bedingungen eines Verfahrens, führe aber nicht in jedem Fall zu einer Reduktion von Angst während der Aussage in der Hauptverhandlung (2012 a, 160).

Außerdem müsse zwischen potentiell belastbaren, aber prinzipiell veränderbaren Verfahrensaspekten – wie etwa der Länge des Verfahrens, der fehlenden Information oder unangemessenem Verhalten der beteiligten Personen – und verfahrensimmanenten Belastungen – wie etwa der ausführlichen Darstellung des Delikts oder der kritischen Auseinandersetzung der Prozessbeteiligten mit der Aussage – unterschieden werden: Solche Belastungsfaktoren seien einem fairen, unvoreingenommenen, rechtsstaatlichen Verfahren letztlich immanent (Volbert 2012 b, 206).

Zusammenfassend stellt *Volbert* fest: „Die eingangs aufgeworfene Frage, wie die Diskrepanz zwischen der Vielzahl von Reformmaßnahmen auf der einen Seite und den nahezu unveränderten Klagen über die hohen Belastungen von Verletzten auf der anderen Seite zu erklären ist, lässt sich nicht abschließend beantworten, da kaum Untersuchungen zu den Effekten von spezifischen Verfahrensausgestaltungen auf die

psychischen Belastungen, zu geringen Strafen oder Freisprüchen und dem Gefühl, dass den Opfern erneut Unrecht widerfahre. Weitere Probleme ergaben sich daraus, dass das Opfer von Anwälten, Richtern und Staatsanwälten direkt oder indirekt für die Tat verantwortlich gemacht oder mehr dem Angeklagten als dem Opfer geglaubt würde. Die Dauer des Gerichtsprozesses stellte ein weiteres Problem dar: „Aus diesen Befunden zur gerichtlichen Intervention wird deutlich, dass insbesondere im Bereich des Opferschutzes im Kontext des Gerichtsprozesses weitergehende Maßnahmen sinnvoll sind.“

¹⁵³ Das gilt nicht nur für die Anwendungshäufigkeit und Wirkung der Videovernehmung, sondern beispielsweise auch für die Erweiterung der **Nebenklagemöglichkeiten**: Wie sich der Anschluss an das Verfahren als Nebenkläger auf das Befinden von Verletzten auswirke, sei bislang nicht untersucht (Volbert 2012 b, 204).

psychische Verfassung von Verletzten vorliegen ... Will man eine möglichst effektive Reduzierung von Belastung für Geschädigte erzielen, wäre eine stärkere Berücksichtigung von empirischen Erkenntnissen zu strafverfahrensverursachter Belastung und Möglichkeiten, dieser zu begegnen, sicher wünschenswert“ (2012 a, 160).

Außerdem: Zu wünschen sei, „dass alle Beteiligten reflektieren, dass bestimmte Belastungen in einem rechtsstaatlichen Verfahren für Geschädigte nicht zu vermeiden sind, dass es aber gerade deswegen angebracht ist, belastende Bedingungen, die zur Durchführung eines fairen Verfahrens nicht notwendig sind, zu verändern“ (Volbert 2012 b, 210).

3.5

Strafrechtspflege und Opferwünsche: Nicht vereinbar?

Es ist schon bemerkenswert, wie viele gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Opferrechte und des Opferschutzes in den letzten Jahren ergriffen worden sind, welche grundsätzlichen Diskussionen und rechtsstaatlichen Zweifel diese Maßnahmen ausgelöst haben – und wie außerordentlich gering das gesicherte empirische Wissen über die Umsetzung und die Wirkung dieser Maßnahmen ist sowie darüber, ob sie das sind, was die Opfer wünschen und bedürfen.¹⁵⁴

Diese Wünsche scheinen nämlich gar nicht so groß und schwer zu erfüllen zu sein – und scheinen vor allem auch gar keine großen Änderungen des Strafverfahrensrechtes zu erfordern, wenn das denn überhaupt notwendig ist bzw. war. So weist *Weigend* auf den empirisch belegten Befund hin, dass „die meisten Verletzten weniger an einer aktiven Einwirkung auf das Verfahren interessiert sind als an drei relativ simplen Dingen: über den Ablauf des Prozesses kontinuierlich informiert zu werden, ihren Schaden ersetzt zu bekommen und als Zeugen respektvolle Behandlung zu erfahren. Manche Verletzte möchten außerdem in der Hauptverhandlung angehört werden und dort ihre Meinung und Gefühle kundtun können. All dies sollte in einer rechtsstaatlichen, an den Bedürfnissen der Bürger orientierten Strafrechtspflege eigentlich selbstverständlich sein“ (2010 a, 55).

Insbesondere das **Informationsbedürfnis** der Opfer wird offensichtlich sehr vernachlässigt.¹⁵⁵ Das gilt für die vorherige Informationen über das, was die Opfer im Strafver-

¹⁵⁴ Schon 1995 fand es *Kilchling* „an der Zeit zu fragen, was die überaus rege Fachdiskussion dem einzelnen Opfer, in dessen Namen und Interessen viele Beteiligte zu sprechen und zu handeln meinen, in der Bundesrepublik tatsächlich an *konkreten Verbesserungen* eingebracht hat ... Denn aus der Wiederentdeckung des Opfers ergibt sich ebensowenig ein Fortschrittsautomatismus wie aus der substantiellen und sehr weit gediehenen Problembeschreibung“ (1995,3).

Und: „Das Grundanliegen einer opferbezogenen Reform des Verfahrensrechts muß die Herstellung einer größeren Opferaautonomie sein ... Da generalisierbare Opferinteressen nicht existieren ... muß es darum gehen, den Betroffenen verschiedene, mitunter ganz unterschiedliche Mitwirkungsoptionen offenzuhalten“ (1995, 704).

¹⁵⁵ Schon 1989 weist *Weigend* darauf hin: „Von allen Klagen über das Justizsystem ist diese bei Deliktsofern die häufigste: daß man nach der Erstattung der Anzeige und eventuellen ersten Beweissicherungen durch

fahren erwartet, besonders aber für Informationen über den Fortgang des Verfahrens: In allen Untersuchungen werde vor allem die fehlende Information über den Fortgang des Verfahrens bemängelt. Opfer fühlten sich dadurch häufig unzureichend wahrgenommen und übergangen und dies führe zu negativen Auswirkungen im Hinblick auf die wahrgenommene Fairness des Verfahrens (Volbert 2012 a, 153; 2012 b, 201).¹⁵⁶

Dieses Informationsbedürfnis der Opfer wäre leicht zu erfüllen – ebenso wie die anderen oben genannten Opferinteressen – ohne dass es dazu weitere, neue Opferrechte oder Opferbefugnisse brauchte.

Aber selbst dann, wenn diese vergleichsweise bescheidenen Wünsche von Opfern an die Strafrechtspflege von dieser erfüllt werden, wird das nur einen kleinen Teil der Opfer von Straftaten zufrieden stellen können. Nämlich nur den, der überhaupt mit den Organen der Strafrechtspflege in Kontakt kommt bzw. bis zum Strafverfahren „vordringt“:

- Wie oben gezeigt, erstatten die meisten Opfer – insbesondere von Gewaltdelikten – keine Anzeige, kommen gar nicht in Kontakt mit Polizei und/oder Justiz.
- Wenn Anzeige erstattet und diese registriert wird, dann hat das zwar zumeist polizeiliche Ermittlungen zufolge, aber noch lange kein Strafverfahren.
- Denn die meisten Ermittlungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft eingestellt: In Deutschland wurden von den 4,6 Millionen im Jahr 2010 durch die Staatsanwaltschaft erledigten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige lediglich **11,9% durch Anklageerhebung** erledigt, weiter 11,6% durch Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (Heinz 2012, 53).¹⁵⁷

die Polizei von der Angelegenheit nichts mehr höre, allenfalls viele Monate später eine Zeugenladung vom Gericht erhalte“ (1989, 405).

¹⁵⁶ Eine 2011 veröffentlichte Untersuchung der britischen Opferhilfe *Victim Support* stellt fest, dass die Opfer von dem Strafjustizsystem vor allem anderen erwarteten, über ihr Verfahren informiert - und zwar verständlich, umfassend und genau – sowie auf den neuesten Stand gebracht zu werden. Dieses Bedürfnis werde immer noch zu oft nicht erfüllt sei aber ganz entscheidend für die Zufriedenheit der Opfer mit dem Strafjustizsystem (Left in the dark. Why victims of crime need to be kept informed; www.victimsupport.org.uk).

¹⁵⁷ Diese Angaben beziehen sich auf alle Ermittlungsverfahren. Aus rechtstatsächlicher Sicht erscheine die Staatsanwaltschaft nicht mehr als „Anklagebehörde“, sondern als Einstellungsbehörde (Heinz 2012, 52) Siehe dazu auch *Jehle* 2009, 19: 2006 wurden von 4,8 Millionen erledigten Verfahren mit insgesamt 5,8 Millionen von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen erledigt mit Anklage 11,5% (560 427 Verfahren mit 661 913 betroffenen Personen); mit Antrag auf Erlass eines Strafbefehls 11,9%; Einstellung mit Auflage 4,9%; Einstellung ohne Auflage 21,6%; Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO 26,5%; Schuldunfähigkeit 0,2%; sonstige Erledigung 23,3%.

Bezogen auf **Vergewaltigungen** wurden im Jahr 2000 von den 262 als versuchte oder vollendete Vergewaltigungen in der PKS Bayern registrierten Delikte 58% nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt – zumeist, zu 38%, weil Aussage gegen Aussage stand – in einem guten Drittel (36%) der Fälle wurde Anklage erhoben (Elsner/Steffen 2005, 147 ff.) Der Auswertung von *Seith u.a.* (2009) zufolge wurde in Deutschland 2006 bei gut 8.118 registrierten Vergewaltigungen zu 17% Anklage erhoben und zu 13% verurteilt. Dass das Opfer bei **Opportunitätseinstellungen** nach §§ 153, 153a StPO keine Anfechtungsmöglichkeiten hat, in der Regel nicht einmal darüber informiert werden muss, wird schon von *Kilchling* (1995, 701) kriti-

Es kommt also nur ein Bruchteil der Opfer in den „Genuss“ des Strafverfahrens – was nicht heißt, dass man dieses Verfahren nicht opferfreundlich gestalten sollte. Aber: „An erster Stelle steht für viele Opfer der Wunsch nach emotionalem Beistand und unmittelbarer persönlicher Unterstützung in der Krisensituation, die durch die Straftat eingetreten ist. Die Organe der Strafrechtspflege sind allerdings, da ihr Kontakt mit dem Verletzten überwiegend in bürokratischen Bahnen verläuft, in der Regel nicht die geeigneten Adressaten für das elementare Bedürfnis nach menschlicher Wärme“ (Weigend 1989, 403).

Emotionaler Beistand, Hilfe, soziale Unterstützung, Anerkennung, dass ihnen Unrecht geschehen ist, Wertschätzung muss für alle Opfer, auch für die wenigen, die Kontakt mit den Instanzen haben, also vor allem von außerhalb der Strafrechtspflege kommen: Von Personen aus dem sozialen Nahraum und von Opferhilfeeinrichtungen.

4

Opferhilfe und Opferwünsche

Wenn Opfer über das ihnen Widerfahrene sprechen – und das ist keineswegs immer der Fall -, dann sind Personen aus dem engsten sozialen Nahraum erste und zentralste Ansprechpartner (s.o. Kap. 2). Häufig reicht das schon, um die Opfer zu stabilisieren, ihnen Sicherheit und Geborgenheit zu vermitteln.

Wenn nicht,¹⁵⁸ können sich die Opfer von Straftaten nicht nur an „neue Berufe“ wenden, „die sich speziell dem Verbrechenopfer verschreiben“, wie etwa die Anbieter psychotherapeutischer Opferbehandlung oder Opferanwälte, die sich auf die Wahrnehmung der Interessen von Verbrechenopfern spezialisieren (Barton/Kölbl 2012, 13 f), sondern vor allem auch an Opferhilfeeinrichtungen.

4.1

Opferhilfeeinrichtungen

Diese Opferhilfeeinrichtungen sind Ausdruck der Opferzuwendung in der Gesellschaft – und hier fand die „Renaissance des Verbrechenopfers“ schon einige Zeit vor seiner „Entdeckung“ durch die Strafrechtspflege statt. Großen Anteil daran hatten soziale Bewegungen wie die Kinderschutzbewegung und die Frauenhausbewegung, die seit Mitte der 1970er Jahre nicht nur Beratungs- und Unterstützungsangebote ein-

sirt. Siehe hierzu auch die entsprechenden Forderungen des WEISSEN RINGS (Böttcher 2012, 125).

Zu den Problemen, die sich aus den – zunehmenden – Urteilsabsprachen („Deals“) ergeben können siehe Niemz 2011.

¹⁵⁸ *Baumann/Schädler* weisen darauf hin, dass dem Bedürfnis nach Unterstützung durch solche Personen nicht in dem von den Opfern gewünschten Umfang entsprochen werde, die Opfer fänden hier nicht die erforderliche Unterstützung und Stabilisierung. Deshalb wünschten Opfer, insbesondere Gewaltopfer, eine staatliche Hilfe wesentlich häufiger als eine private Unterstützung: „Bei unserer Untersuchung ... sprach sich eine Mehrheit für professionelle und institutionalisierte Opferunterstützung aus“, wobei jedoch nur etwa die Hälfte der befragten Gewaltopfer konkretere Vorstellungen davon hatten, wie ihnen geholfen werden sollte (1991, 291 ff).

richteten, sondern sich auch für die Belange „ihrer“ Opfer in Gesellschaft und Politik einsetzen.¹⁵⁹

Inzwischen gibt es ein breites Angebot an staatlich und nicht-staatlich organisierten und finanzierten Opferhilfeeinrichtungen¹⁶⁰ – Barton/Kölbel sprechen von der Entwicklung eines eigenen, auf das Opfer und seine Interessenwahrnehmung zugeschnittenen Dienstleistungsmarktes (2012, 13). Allerdings sind Opferhilfe, Unterstützungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Opfer von Straftaten in Deutschland immer noch relativ vernachlässigte Berufsfelder. Erst seit einigen Jahren kristallisiert sich die Arbeit in der Opferhilfe als Profession und eigenständiges, anspruchsvolles und hochkomplexes Berufsbild heraus, wobei es aber noch kein klar umrissenes Berufsfeld „Opferhelfer“ gibt (Steffen 2009, 50 m.w.N.).¹⁶¹

Damit sind Opferhilfe und Opferberatung vor allem Tätigkeitsbereiche für ehrenamtliche Kräfte.¹⁶² Beispielhaft dafür ist der WEISSE RING e.V., die älteste, als einzige bundesweit und ausschließlich mit ehrenamtlichen Kräften arbeitende Einrichtung der Opferhilfe.¹⁶³ Der WEISSE RING gehört übrigens seit den Anfangsjahren des Deutschen Präventionstages zu dessen ständigen Veranstaltungspartnern.

4.1.1

Der WEISSE RING als Beispiel

Der WEISSE RING e.V., ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten, wurde im September 1976 in Mainz

¹⁵⁹ Nach der körperlichen und sexuellen Gewalt gegen Kinder ist die Gewalt gegen Frauen seit Mitte der 1970er Jahre zum Thema von Sozialer Arbeit, Intervention und Prävention gemacht worden: 1976 Gründung der ersten Frauenhäuser, 1977 Gründung der ersten „Notrufe“-Fachberatungsstellen für vergewaltigte Frauen, 1986 Gründung der ersten „Wildwasser“-Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen (Helfferich u.a. 2012, 8).

Görgen weist auf die Verknüpfungen zwischen Opferforschung und sozialen Bewegungen hin und hält es für wünschenswert, „dass die Viktimologie weiterhin ihre gesellschaftliche Impulse gebende und aufnehmende Funktion wahrnimmt“ (2012, 100, 103).

¹⁶⁰ So gibt es etwa allein für den Bereich „Gewalt gegen Frauen“ neben etwa 400 Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen 612 Fachberatungsstellen und 130 Interventionsstellen (Helfferich u.a. 2012) sowie in fast allen Bundesländern Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt, um nur einige Opfergruppen zu nennen. Siehe dazu auch die Angaben in der vom Bundesjustizministerium herausgegebenen „OpferFibel“.

¹⁶¹ So bietet etwa die Alice-Salomon-Hochschule in Berlin einen einjährigen, berufsbegleitenden Zertifikatskurs zum/zur „Fachberater/in für Opferhilfe“ an. Und das Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V. „Recht Würde Helfen“ bietet eine Ausbildung zu einem/einer „Psychosozialen Prozessbegleiter/in“ an (www.rwh-institut.de).

Für den Bereich der Beratung von Opfern von Hassverbrechen bzw. rechtsextremem Gewalt bietet der Landespräventionsrat Niedersachsen seit 2011 in Kooperation mit dem proVal-Institut, der Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt (ARUG) sowie dem Lidice-Haus Bremen eine modulare Qualifizierung zur „Fachkraft für Opferberatung im Handlungsfeld rechtsextremem Gewalt“ an.

¹⁶² „Hier sind zunächst die verschiedenen Institutionen der ehrenamtlichen Opferhilfe zu nennen und dabei, was Deutschland betrifft, an erster Stelle der ‚Weiße Ring‘. Das beeindruckende Potential dieses Vereins zeigt sich nicht nur in dem ehrenamtlichen Engagement zahlreicher Helfer, sondern auch in der imponierenden Bilanzsumme von rund 15 Millionen Euro im Jahr“ (Barton/Kölbel 2012, 13).

¹⁶³ Nur die Bundesgeschäftsstelle in Mainz und die Landesbüros haben hauptamtliche Mitarbeiter/innen.

gegründet, im Juni 1977 stellten die 17 Gründungsmitglieder die Satzungsziele erstmals der Öffentlichkeit vor. Im Dezember 1977 wurde die erste Außenstelle in Berlin eingerichtet: Der Beginn der praktischen Opferarbeit.

Inzwischen kümmern sich bundesweit in rund 420 Außenstellen mehr als 3000 ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer um Kriminalitätsoffer, ihre Angehörigen und deren Hinterbliebene. Satzungsmäßige Aufgaben des WEISSEN RINGS sind jedoch nicht nur die unmittelbare immaterielle und materielle Unterstützung von Kriminalitätsoffern, sondern – im Sinne einer Lobbyarbeit¹⁶⁴ – auch das öffentliche Eintreten für die Belange der Opfer sowie die Kriminalitätsverbeugung.

„Menschen, die durch das Erleiden von Kriminalität und Gewalt seelische wie körperliche Verletzungen, dazu oft auch wirtschaftliche Verluste hinnehmen müssen, dürfen mit ihren meist vielfältigen Problemen nicht alleine gelassen werden. Ihnen kommt die gleiche Aufmerksamkeit und Unterstützung zu, wie sie den Beschuldigten und Angeklagten sowie den verurteilten Straftätern seit jeher zuteil wird.“¹⁶⁵

2011 wurden 10.702 Opferfälle bearbeitet und 18.139 Opferhilfen mit einem Aufwand von 4,7 Millionen Euro geleistet.¹⁶⁶ Der weitaus größte Teil der betreuten Personen wurde Opfer von Kontakt- bzw. Gewalttaten: 31% Sexualdelikte, 21% Körperverletzungen, 11% Häusliche Gewalt, 7% Raub, 5% Tötung, 1% Freiheitsberaubung; außerdem 4% Stalking/Telefonterror, 10% Diebstahl und 8% sonstige Straftaten (Jahresbericht 2011/2012, 7).

Der WEISSE RING leistet sowohl menschlichen Zuspruch wie praktische Hilfe:

¹⁶⁴ Gerade zu Beginn seiner Tätigkeit wurde diese Lobbyarbeit des WEISSEN RINGS mit ihrer law-and-order-Tendenz durchaus kritisch gesehen (siehe dazu etwa Weigend 1989, Fn 210).

Böttcher weist auf das hohe Ansehen des WR hin und führt aus „Wir müssen dieses Ansehen nutzen im Interesse der Opfer von Kriminalität und wir müssen es erhalten durch untadelige, engagierte Arbeit in unserer Kernaufgabe, der Opferhilfe, und durch ebenso engagierte, sachlich fundierte Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, in der die Empörung über bestehende Zustände oder einzelne Vorkommnisse fachlich aufgearbeitet ist“ (2007, 25).

¹⁶⁵ Aus dem Vorwort der Bundesvorsitzenden des WEISSEN RINGS, Roswitha Müller-Piepenkötter im Jahresbericht 2011/2012 des WEISSEN RINGS.

¹⁶⁶ Diese Opferhilfen sind eine wichtige Ergänzung der staatlichen **Opferentschädigung**, die seit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) von 1976 für Opfer von Gewalttaten auf Antrag gewährt wird; eine vorherige Strafanzeige ist nicht erforderlich. Zuständig für die Bearbeitung sind die Versorgungsämter der Länder. Da die Berechtigung, Leistungen zu erhalten, nachgewiesen, belegt und überprüft werden muss, kommt es zu zeitlichen Verzögerungen: „Dem durch eine Straftat in akute Bedrängnis geratenen Opfer wird auch die Aussicht auf eine großzügige Entschädigung in einem Jahr wenig Trost spenden“ (Kiefl/Lamnek 1986, 317). Außerdem stellen nur wenige Opfer Anträge: 2010 hatten die Anträge einen Anteil von 10,8% an allen Gewalttaten, und bei weitem nicht alle Anträge werden anerkannt (siehe dazu die entsprechenden Daten auf der Internetseite des WEISSEN RINGS „Staatliche Opferentschädigung in Deutschland im Jahr 2010“ www.weisser-ring.de; und Villmow/Savinsky 2013). Eine Weiterentwicklung des OEG ist nicht nur aus Sicht des WEISSEN RINGS dringend erforderlich, dürfe aber nicht zu Rückschritten in den Leistungen für Opfer führen (siehe dazu auch die Dokumentation des 21. Mainzer Opferforums 2010: Moderne Opferentschädigung. Betrachtungen aus interdisziplinärer Perspektive. Baden-Baden 2012).

- Menschlicher Beistand und Betreuung nach der Straftat
- Begleitung zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
- Hilfeschecks für eine für das Opfer jeweils kostenlose frei wählbare anwaltliche bzw. psychotraumatologische Erstberatung sowie für eine rechtsmedizinische Untersuchung
- Übernahme von Anwaltskosten, insbesondere zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren und Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz
- Finanzielle Unterstützung bei tatbedingten Notlagen
- Bundesweites Opfer-Telefon.

Der WEISSE RING erteilt keine Rechtsberatung und führt keine Therapiegespräche. Neben der persönlichen, mitmenschlichen Betreuung kommt es wesentlich darauf an, medizinische, psychologische, juristische und andere kompetente Hilfen zu vermitteln. Die Opferhelferinnen und Opferhelfer übernehmen insoweit eine Lotsenfunktion (Sielaff 2010, 215).

Voraussetzung für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine fundierte Ausbildung: Neben dem verpflichtenden Grundseminar¹⁶⁷ und dem ebenfalls verpflichtenden Aufbau-seminar I gibt es zahlreiche Weiterbildungsseminare.¹⁶⁸ Die Aus- und Weiterbildung wurde extern wissenschaftlich evaluiert. Um die Mitarbeiter/innen zu entlasten, bietet der WEISSE RING die Fallsupervision, die Methode der Kollegialen Beratung sowie Supervision im Team der Außenstelle an.¹⁶⁹

Unter diesen Voraussetzungen ist das Prinzip des ehrenamtlichen Engagements in der Opferhilfe sinnvoll, richtig und zugleich – wie in vielen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens auch – nicht nur notwendig, sondern eine wesentliche Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit einer demokratischen Gesellschaft. Zumal für den Bereich der Opferhilfe ein „Rückzug“ des Staates aus seiner sozialen Verantwortung und die „Überantwortung“ von Aufgaben an bürgerschaftliche Akteure, in der Konsequenz eine Ausnutzung des ehrenamtlichen Engagements, der unbezahlten Arbeit, nicht festzustellen ist.¹⁷⁰

¹⁶⁷ Erst nach der Absolvierung dieses Grundseminars und der Teilnahme an der Bearbeitung von mindestens drei Opferfällen (Mentorensystem) dürfen die Mitarbeiter/innen selbständig Opfer betreuen.

¹⁶⁸ Zur Zeit wird die Einführung von Zertifikatkursen geprüft, die in Zusammenarbeit mit einer Fachhochschule für Soziale Arbeit oder einem Pädagogischen Institut einer Universität erarbeitet und durchgeführt werden sollen.

¹⁶⁹ Damit begegnet der WEISSE RING durchaus berechtigten Vorhaltungen, wie sie etwa von *Baurmann/Schädler* gemacht werden: „in dem sensiblen Bereich der *Opferunterstützung* – insbesondere, wenn es sich um schwer geschädigte Opfer handelt – (ist) Beratungsarbeit durch Laien, die weder aus- noch fortgebildet und ohne Supervision (Praxisberatung) tätig sind, nicht zu verantworten“ (1991, 301).

¹⁷⁰ So gibt es in einigen Ländern „Landesstiftungen Opferhilfe“ und auch die Zeugenbetreuung wird regelmäßig von staatlichen (justiziellen) Stellen übernommen. Siehe zum bürgerschaftlichen Engagement auch

Bemerkenswert ist auch das Engagement des WEISSEN RINGS auf dem Gebiet von Fachtagungen: Jährlich wird das zweitägige „Opferforum“ zu verschiedenen Themen durchgeführt; 2013 wird sich das 24. Opferforum mit der „Opferperspektive in der Kriminalitätsvorbeugung“ befassen. Außerdem hat der WEISSE RING zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten initiiert und gefördert, zuletzt etwa zu „Urteilsabsprachen und Opferinteressen – in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung“ (Niemz 2011).¹⁷¹

Schließlich ist der WEISSE RING nicht nur Vorbild für vergleichbare Einrichtungen in anderen europäischen Ländern gewesen, sondern auch (Gründungs-)Mitglied bei *Victim Support Europe*, einem Bündnis von inzwischen 21 Organisationen aus 18 Ländern. Über die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen hinaus kommuniziert der WEISSE RING seit Jahren auch direkt mit Vertretern der EU, um die Interessen der Opfer zielgerichtet zu vertreten

4.2

Grenzen der Opferhilfe

Die Opferhilfe und Opferbetreuung kann an einem Tag erledigt sein, sie kann aber auch über Jahre andauern. Ziel der Arbeit des WEISSEN RINGS ist es, „die Opfer zu motivieren, vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten zu nutzen, um dadurch möglichst bald in das Leben vor dem belastenden Ereignis zurück zu finden.“¹⁷²

Dieses Ziel dürften auch andere Einrichtungen der Opferhilfe haben – und wenn sie es erreichen, könnten sie ein **Problem der Hilfe für Opfer** von Straftaten zumindest verringern, auf das *Reemtsma* nachdrücklich hinweist: „wer Opfer eines Verbrechens geworden ist, will so schnell wie möglich wieder ein normales Leben führen und nicht ständig an diese Erfahrung erinnert werden ... jede Unterstützung, die man einem Menschen, der Opfer eines Verbrechens geworden ist, zukommen läßt ... bedeutet (auch), ihn auf seine Rolle als Opfer festzulegen .. das Interesse des Opfers besteht sowohl darin, es als Opfer wahrzunehmen wie darin, es nicht als Opfer wahrzunehmen ... Jede Hilfe muß im Grunde diesen Doppelcharakter haben: durch Anerkennung dieses speziellen Status zu helfen, ihn zu überwinden ... Denn Opfer sein, heißt passiv sein. Hilfe annehmen, heißt auch: passiv sein. Hilfe für Opfer, die nicht auch darauf zielt, den Aktivitätsspielraum in eigener Sache zu erweitern, ist problematisch, meist kontraproduktiv ... Hilfe für Verbrechensopfer ist nur dann hilfreich, wenn sie hilft,

Steffen 2009.

¹⁷¹ Die Reihe „Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern“ – 1989 Band 1 zur „Risikoverteilung zwischen Bürger und Staat“, 2012 Band 50 zu den „Ängsten des Opfers nach der Straftat“ – „will eine Plattform bieten für jedwede Art wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit der Situation der Opfer von Straftaten aus rechtlicher, medizinischer und sozialer Sicht.“

¹⁷² Entsprechend lautete auch das Motto der Jahreskampagne und des Opferforums des WEISSEN RINGS 2012 „Sei stark – Hol Dir Hilfe“: Mit dem Appell an die Opfer von Kriminalität und Gewalt, sich nicht passiv zu verhalten, die Straftat anzuzeigen und sich Unterstützung zu suchen, um die schwierige Lebenssituation baldmöglichst zu überstehen bzw. erträglicher werden zu lassen (2012 a, 32).

aus dem Zustand der Hilfebedürftigkeit herauszutreten ... Nicht jede Verletzung ist heilbar. Zur Minimierung von Leid gehört auch, diese Tatsache zu akzeptieren ... Ein gewisses Maß an Hilfe gibt es immer, aber sie ist begrenzt. Zur begrenzten Hilfe gehört wesentlich dazu, daß sie ihre *Grenzen* deutlich macht. *Hilfe für Opfer bedeutet immer – und nicht zuletzt – auch: klarmachen, wo man nicht helfen kann.* Allen Helfern ins Stammbuch geschrieben, denn wer das nicht weiß, richtet Schaden an“ (2006, 18, 17).

4.3

Perspektiven der Opferhilfe: Das Konzept der „Parallelen Gerechtigkeit“

Während die Strafrechtspflege den Opfern von Straftaten grundsätzlich nicht gerecht werden und schon gar keine Opferhilfe leisten kann – zum einen kommt nur ein sehr kleiner Teil von Opfern in Kontakt mit den Instanzen der formellen Sozialkontrolle, zum andern ist und bleibt das Strafverfahren täterorientiert und die Aufgabe als Opferzeuge belastend -, hat die Opferzuwendung in der Gesellschaft für die Opferhilfe und Opferunterstützung einiges erreicht.

Gleichwohl sind immer Verbesserungen möglich: Einen interessanten Weg hierzu bietet das Konzept der „Parallelen Gerechtigkeit“ (Parallel Justice),¹⁷³ das von *Susan Herman*¹⁷⁴ für den Umgang mit Opfern von Straftaten in den USA¹⁷⁵ vorgeschlagen und in einigen Kommunen auch schon umgesetzt worden ist.

Das Konzept der Parallelen Gerechtigkeit, das im Folgenden nach der Veröffentlichung von *Susan Herman* referiert wird, wurzelt in der Überzeugung, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, Gerechtigkeit gegenüber dem Opfer zu üben. Parallele Gerechtigkeit ist keine Alternative zum Strafverfahren, sondern eine zusätzliche, oft zeitgleiche Reaktion, die sich an das Opfer richtet.

¹⁷³ Susan Herman: Parallel Justice For Victims Of Crime. 2010 und: www.paralleljustice.org

¹⁷⁴ **Susan Herman** ist eine international angesehene Fürsprecherin für die Belange von Kriminalitätsoffern. Sie war von 1997 bis 2004 geschäftsführende Direktorin des National Center for Victims of Crime und zuvor vielfältig engagiert für Opferbelange, etwa bei der Unterstützung misshandelter Frauen in New York City oder als Beraterin der New Yorker Polizei. Derzeit ist sie assoziierte Professorin in der Abteilung für Kriminaljustiz der Pace University in New York.

¹⁷⁵ In den USA wie in anderen „adversatorisch“ geprägten Verfahrensordnungen (Modell des Parteiprozesses) ist eine Opferbeteiligung am Strafprozess prinzipiell schwerer zu verwirklichen als bei den kontinentaleuropäischen „inquisitorischen“ Verfahrensordnungen. Im adversatorischen Verfahren kommt dem Verletzten meist die Rolle des Haupt-Belastungszeugen der Anklage zu. Diese Rolle führt zu erheblichen psychischen Belastungen und verträgt sich auch schlecht mit einem gleichzeitigen Auftreten des Verletzten als Prozesspartei. Dies erkläre es möglicherweise, dass man in den englischsprachigen Ländern zwar viele rhetorisch groß aufgemachte Erklärungen über Opferrechte finde, die den politischen Wunsch nach einer opferfreundlichen Verfahrensgestaltung aufnehmen sollen, dass aber die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten des Verletzten wie auch sein Schutz gegenüber Beeinträchtigungen durch das Strafverfahren dort vergleichsweise schwach ausgeprägt seien.

Gut entwickelt hätten sich in den USA allerdings die – teilweise nicht-staatlich organisierten – praktischen Hilfsangebote für Verbrechenopfer einschließlich der Betreuung während des Strafverfahrens (Weigend 2012, 33).

Parallele Gerechtigkeit will neue Rahmenbedingungen für die Reaktion auf Kriminalität schaffen: Zwei getrennte, parallele Wege zur Gerechtigkeit, einen für die Opfer, einen für die Täter:

- Wann immer eine Straftat angezeigt wird, reagiert die Gesellschaft darauf mit dem Bemühen, den Täter zu ermitteln, zu verfolgen, zu verurteilen und schließlich wieder in die Gemeinschaft zu integrieren.
- Das Strafverfahren bietet dem Täter sozusagen ein Forum: Wenn es im Prozess fair zugegangen ist, die Sanktionen der Tat angemessen ausfallen und das Prozessergebnis im Interesse der Gesellschaft ist, dann ist Gerechtigkeit geschehen.
- Für die **Opfer** von Straftaten gibt es keine vergleichbare Reaktion des Gemeinwesens, kein Forum, keine Verpflichtung, auch für das Opfer Gerechtigkeit herzustellen.
- Deshalb sollte es für das Opfer eigene gesellschaftliche Reaktionen geben, die darauf gerichtet sind festzustellen, dass dem Opfer Unrecht geschehen ist, die für seine Sicherheit sorgen, die ihm helfen, mit dem traumatischen Erlebnis der Opferwerdung fertig zu werden und die ihm wieder das Gefühl geben, sein Leben kontrollieren zu können.

Diese Reaktionen hängen nicht davon ab, ob der Täter jemals ermittelt oder verurteilt wird. In jedem Fall wird das Leid, das dem Opfer zugefügt worden ist, anerkannt und separat, getrennt vom Strafverfahren, angegangen. Denn die gesellschaftliche Verpflichtung, Opfern von Straftaten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, geht über das Strafverfahren hinaus.

Außerdem ist das Strafverfahren ohnehin nicht geeignet, den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen: Nur wenige Opfer gelangen bis vor Gericht; das Verfahren selbst „benutzt“ die Opfer als Zeugen und sorgt weder für die Sicherheit noch für das Wohlergehen der Opfer. Die inzwischen durchaus erreichten Verbesserungen sind unzureichend: Der Strafprozess bleibt Täter-fokussiert.

Die neue Vision von Gerechtigkeit auch für die Opfer von Straftaten bedeutet für die Instanzen der Kriminaljustiz – Polizei, Staatsanwälte, Gerichte und Strafvollzug – effektiver als bisher auf die Opfer zu reagieren sowie deren Sicherheit und der Verhinderung von weiteren Viktimisierungen eine höhere Priorität zu geben. Auch die Sozialdienste und das Gesundheitswesen sollten ihre Praktiken so neu orientieren, dass sie den Opfern dabei helfen, ihr Leben wiederherzustellen. Jeder Bereich der Zivilgesellschaft kann wichtige Beiträge zur Parallelen Gerechtigkeit leisten.

Parallele Gerechtigkeit erfordert zielgerichtete, gemeinsame Bemühungen die fair, gerecht und maßgeschneidert sind, um den Bedürfnissen der jeweiligen Opfer zu genügen. Eine solche Reaktion hilft nicht nur den Kriminalitätsopfern, sondern leistet auch viel für die Gesellschaft insgesamt: Wegen der Zusammenhänge zwischen Vikti-

misierung und Alkohol- und Drogenmissbrauch, Depressionen, Selbsttötungen, Teenager-Schwangerschaften, schlechten Schul- und Bildungsabschlüssen, Schwierigkeiten im Beruf, wiederholter Opferwerdung und auch eigener Täterwerdung, kann es durch Gerechtigkeit für Opfer nicht nur zu positiven Auswirkungen auf diese Belastungsfaktoren kommen, sondern auch zu Rückgängen im Kriminalitätsaufkommen.

Parallele Gerechtigkeit entkoppelt das Streben nach Gerechtigkeit für die Opfer von der Wiederherstellung von Gerechtigkeit durch die Bestrafung des Täters. Gerechtigkeit für Opfer ist ein eigenes Ziel und nicht mehr nur ein zufälliges Nebenprodukt in einem System, das anders – nämlich auf den Täter – fokussiert ist. Gerechtigkeit kann so über zwei getrennte Wege erreicht werden, mit der Möglichkeit zu Interaktionen und Verknüpfungen.

Für die **Implementation** von Paralleler Gerechtigkeit in einer Kommune gibt es keine Vorgabe, die eine bestimmte Art und Weise von Politik und Praxis empfiehlt. Das Konzept beruht vielmehr auf Prinzipien, die Leitlinien für die Kommunen bei der Umsetzung Paralleler Gerechtigkeit sein können (Herman 2010, 131 ff):

- Schaffung eines breiten öffentlichen Verständnisses für die Bedürfnisse von Opfern.
- Herstellung einer breiten öffentlichen Unterstützung für eine Reform.
- Schaffung solider Forschungsergebnisse als Basis der Reform (Kriminalitätsanalyse, Befragungen der Opfer zu Viktimisierungserfahrungen und Bedürfnissen etc.).
- Ist-Stands-Analyse der gegenwärtig möglichen Hilfe- und Unterstützungsleistungen für Opfer.
- Auf dieser Basis legt eine „Parallel Justice task force“ die Prioritäten fest und kommuniziert das Konzept: Durch Foren, Workshops, die Medien, politisch Verantwortliche und andere Meinungsführer.

„Wir müssen unsere Verpflichtung gegenüber Opfern erfüllen, nicht nur, weil wir eine mitfühlende Gesellschaft sind, sondern weil die Hilfe für Opfer dabei, ihre Leben wiederherzustellen, ein wesentlicher Bestandteil von Gerechtigkeit ist“ (Herman 2010, 140).

Wertung:

Mehr als das bis heute schon durch Opferhilfe und Opferschutz erreicht worden ist, dürfte durch ein Konzept wie Parallele Gerechtigkeit das Opfer aufgewertet werden. Im Konzept der Parallelen Gerechtigkeit definiert sich das Opfer nicht mehr über den Täter, sondern als Person, der Unrecht geschehen ist und die einen eigenständigen Anspruch auf soziale Unterstützung und Schadenswiedergutmachung hat.

Das Konzept erfordert die Einbringung der Opferperspektive in alle gesellschaftlichen Bereiche und damit auch deren Vernetzung, Kooperation und Koordination. Es erinnert in Anlage und Umsetzung an die Idee der Kommunalen Kriminalprävention, nur dass hier nicht die Kriminalität insgesamt, sondern das Opfer von Straftaten im Mittelpunkt der Bemühungen steht, entsprechende ressortübergreifende Gremien einzurichten.

Statt ggf. neue Gremien für die „Parallele Gerechtigkeit“ einzurichten, sollte geprüft werden, ob nicht die Gremien Kommunalen Kriminalprävention in Deutschland „Andockstellen“ für eine Implementation des Konzeptes der „Parallelen Gerechtigkeit“ sein könnten.

5

Mehr Prävention – weniger Opfer

Wie gut und wirkungsvoll auch immer das Strafverfahren, Opferschutz und Opferhilfe gestaltet werden: Sinnvoller ist, es gar nicht erst zu Straftaten und den damit verbundenen Opferwerdungen kommen zu lassen. Denn auch eine noch so opferfreundliche Strafverfolgung bzw. noch so gut ausgebaute und funktionierende Opferhilfe können die physischen und materiellen Opferschäden mit ihren oftmals auch schwerwiegenden psychischen Folgen nicht wieder gut und schon gar nicht ungeschehen machen.

Deshalb ist Kriminalprävention der beste Opferschutz: Keine Straftat bedeutet kein Opfer und keinen Schaden. Menschen wollen in Sicherheit leben, vor Kriminalität geschützt werden: Kein Mensch will Opfer einer Straftat werden – und schon gar nicht zum zweiten Mal oder noch öfter (Sielaff 2010, 216).¹⁷⁶

Dabei bezieht sich eine **opferbezogene Prävention** zum einen auf die Konsequenzen, die aus den bisher dargestellten Befunden und Problemen zu den Folgen von Viktimisierungen zu ziehen sind:

- Auf die Vermeidung bzw. Milderung der psychischen, physischen und materiellen Schäden,
- auf die Verhinderung bzw. den Abbau von Kriminalitätsfurcht mit ihren möglichen Auswirkungen auf das Verhalten und das Wohlbefinden,
- auf die Verhinderung bzw. Minderung von Re-Viktimisierungen durch Schutz und Hilfe für die Opfer,
- auf die Vermeidung des „Kreislaufs der Gewalt“,

¹⁷⁶ *Herman* stellt in diesem Zusammenhang die geringe Bereitschaft fest, sich für Opferangelegenheiten zu engagieren, was auch mit der Angst davor zu tun habe, „so etwas“ könne einem auch geschehen – „Was hat die getan, dass ihr das passiert ist“ – oder damit, dass man meint, es könne dem Opfer unangenehm sein, über das Geschehene zu sprechen (2010, 117). Anders *Barton* 2012, 117: „Opfersein ist in der viktimären Gesellschaft mit Prestige, mit Anerkennung, Aufmerksamkeit, Rechten und Privilegien verbunden ... Überspitzt ließe sich für die viktimäre Gesellschaft sogar sagen: ‚Alle wollen Opfer sein‘.“

- auf die Berücksichtigung der Wünsche der Opfer nach sozialer Unterstützung, Information und Beratung, nach der Bestätigung, das ihnen Unrecht geschehen ist, nach Genugtuung und Wiedergutmachung.

Zum andern bezieht sich **opferbezogene Prävention** „ganz klassisch“ auf die Verhinderung bzw. Verminderung von Viktimisierungen. Für diese opferbezogene Kriminalprävention lässt sich wie in anderen – etwa täterbezogenen – Zusammenhängen zwischen universeller, selektiver und indizierter Kriminalprävention unterscheiden (Steffen 2011, 103). Ohnehin sind Opferwerdung und Straftatenbegehung, Opfer und Täter, zwei Seiten ein und derselben „Medaille“ Kriminalität – und eine erfolgreiche täterorientierte Kriminalprävention immer auch ein Erfolg hinsichtlich der Vermeidung von Viktimisierungen. „Opferbezogene Kriminalprävention“ stellt zwar das Opfer in den Mittelpunkt, meint aber keine Prävention, die nur vom Opfer umgesetzt werden muss bzw. kann, sondern bedeutet Kriminalprävention im üblichen umfassenden, sich auf Opfer, Täter, Situationen beziehenden Sinn.

5.1

Opferbezogene Prävention als universelle, selektive und indizierte Prävention

Universelle (auch: soziale) Prävention

zielt mit allgemein förderlichen Programmen und Maßnahmen auf die Allgemeinheit und/oder Gesamtgruppen. Ohne dass es „konkrete Verdachtsmomente“ gäbe, sollen etwa durch eine konsistente Sozial-, Arbeits-, Jugend-, Familien-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Kulturpolitik optimale Bedingungen geschaffen werden, damit es gar nicht erst zu Kriminalität und Viktimisierungen kommt.

Wegen ihrer sehr unspezifischen, eben „universellen“ Ausrichtung sollte die soziale Prävention nicht als *Kriminalprävention* bezeichnet und verstanden werden – auch wenn ohne jeden Zweifel Sozialisation und Erziehung, individuelle und soziale Lebensbedingungen u.ä. erheblichen Einfluss auf Kriminalitätsentwicklungen haben. Aber es lassen sich eben keine *unmittelbaren* Zusammenhänge zwischen solchen „globalen Rahmenbedingungen“ und Kriminalität herstellen. Auch um dem Risiko einer Entgrenzung der Kriminalitäts- und Präventionsbegriffe entgegenzuwirken, ist Kriminalität nicht der geeignete Bezugsrahmen für Strategien der universellen Prävention. Zumal das auch der Bedeutung dieser Maßnahmen nicht gerecht wird.

Außerdem: Wenn alle potentielle Opfer sind,¹⁷⁷ dann kann das zu einer Kriminalpolitik führen, die Politik mit der Furcht der Bevölkerung vor Verbrechen macht. Diese Verbrechensfurcht folgt ihren eigenen Entwicklungsgesetzen und so „trägt und nährt

¹⁷⁷ Den Befunden von *Kilchling* zufolge sind Opfererfahrungen bei Zugrundelegung der lebenslangen Perspektive und der Zusammenfassung von eigenen Erlebnissen, indirekten Viktimisierungserlebnissen im sozialen Nahraum sowie von Zeugenerlebnisse zwar „eine nahezu ubiquitäre Erscheinung“, aber diese vielen Einzelerlebnisse mit Viktimisierungsbezug differieren in ihrer Intensität und Direktheit doch erheblich (1995, 622 f).

sie die Forderungen nach Verschärfungen dieser Politik, auch wenn die äußeren Anlässe, welche diese Verschärfungen tragen könnten, längst nicht mehr bestehen“ (Hassemer/Reemtsma 2002, 109).¹⁷⁸

Deshalb sollten nur die Strategien, Maßnahmen und Projekte als kriminalpräventiv verstanden werden, die direkt oder indirekt die Verhinderung bzw. Verminderung von Kriminalität und Opferwerdungen zum Ziel haben: Das sind die selektiven bzw. indizierten Strategien, Maßnahmen und Projekte der Kriminalprävention (Steffen 2011, 102).¹⁷⁹

Selektive oder situative Prävention

zielt auf besondere Teilgruppen, Individuen und Situationen, die durch eine erhöhte Belastung mit Risikofaktoren gekennzeichnet sind und somit unter einem gesteigerten Opfer- wie Täterisiko stehen („potentielle Opfer und potentielle Täter“) bzw., bei Situationen, dadurch gefährdet sind, dass sich hier Kriminalität ereignen kann („Tatgelegenheiten“).

Selektive Kriminalprävention ist direkt oder indirekt auf die Verhinderung und Verminderung von Kriminalität bzw. auf die Verbesserung von Sicherheitslage und Sicherheitsgefühl gerichtet.

Es geht hier etwa um Hilfe und Unterstützung von Personen in besonderen Problemlagen, um Information¹⁸⁰ und Schulung potentieller Opfer.

Indizierte oder tertiäre Prävention

richtet sich an die Zielgruppe verletzter Opfer bzw. straffällig gewordener Personen, mit dem Ziel, eine erneute Opfer- bzw. Täterwerdung zu verhindern. **Opferschutz und Opferhilfe** sind der indizierten Prävention zuzuordnen mit dem Ziel, eine erneute Opferwerdung (Re-Viktimisierung) sowie eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern. Resozialisierungsmaßnahmen richten sich als indizierte Prävention an Kriminalitätsauffällige.

¹⁷⁸ Dafür ein Beispiel: Ende Januar 2013 ist eine Kommission eingesetzt worden, die die gesamte „Sicherheitsarchitektur und Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland nach dem 11. September 2001“ überprüfen soll – doch der Bundesinnenminister hat einem Bericht in der Zeitung „Die Welt“ vom 30. Januar 2013 zufolge „keine Lust auf eine ‚kritische Gesamtschau‘“.

¹⁷⁹ Anders Kahl (2012, 26), wenn er fordert, das Handlungsfeld der Kriminalprävention nicht weiter zu begrenzen, sondern tatsächlich und daher auch begrifflich zu erweitern bzw. zu entgrenzen.

¹⁸⁰ Diesem Ziel widmet sich beispielsweise die **Polizeiliche Kriminalprävention** – und zwar von Anfang an: Bereits 1964 setzte das Bayerische Landeskriminalamt den Gedanken der aufklärenden Vorbeugung um und gab der Bevölkerung mit und über die Medien Tipps, wie sie sich vor Eigentumsdelikten und anderen Straftaten schützen kann. Diese Ideen wurden vom „Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramm (KPVP)“ aufgegriffen, in dem ab 1970 alle Bundesländer vertreten waren. Der Slogan „Die Kriminalpolizei rät“ wurde zum Programm. Ab 1997 übernahm im Zuge einer Neuorientierung und Umorganisation der polizeilichen Kriminalprävention das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“ diese Aufgabe.

Außerdem zählen zur indizierten Prävention Programme und Maßnahmen für Situationen, an denen sich gehäuft Straftaten ereignet haben („Kriminalitätsbrennpunkte“).

5.2

Probleme opferbezogener Prävention

Neben dem schon angesprochenen Problem einer Instrumentalisierung der Opfer für legislatorische Zwecke¹⁸¹ muss sich die opferbezogene Prävention noch vor allem mit zwei Problemfeldern auseinandersetzen: Mit der Tatsache, dass Kriminalprävention immer auch mit der Angst vor Straftaten „arbeitet“ und mit der Forderung, dem Opfer keine (Mit)Schuld an seiner Viktimisierung zuzuweisen.

Kriminalprävention darf keine Ängste schüren

Wenn etwa die Polizeiliche Kriminalprävention mit dem Slogan „Wir wollen, dass Sie sicher leben“ Empfehlungen und Ratschläge dafür gibt, wie man sich vor Straftaten schützen kann oder mit der „Aktion-Tu-was“ Bürgerinnen und Bürger zu mehr Zivilcourage ermutigen und ihre Hilfsbereitschaft gegenüber den Opfern von Gewalttaten fördern will, dann appelliert sie damit zwangsläufig an die Angst der Menschen, Opfer von Straftaten zu werden.

Das mag bei potentiellen Opfern noch relativ unproblematisch sein.¹⁸² Bei den wirklichen Opfern jedoch kann das die „Ängste des Opfers nach der Straftat“ noch verstärken. Einen Ausweg aus diesem Dilemma gibt es nicht. Allenfalls kann man versuchen, die Ängste durch möglichst konkrete, auf den Einzelfall bezogene Empfehlungen und ggf. Hilfen zu mildern – und das möglichst in einem persönlichen Gespräch durch Angehörige der Opferhilfe und Opferberatung.

Opfer haben keine (Mit)Schuld an der Viktimisierung

Opferbezogene Kriminalprävention steht immer in der Gefahr, dass dem Opfer zumindest eine Mitschuld, wenn nicht sogar die Schuld an der Viktimisierung zugewiesen wird bzw. dass es sich selbst diese Mitschuld gibt.¹⁸³

Die Zuweisung von Mitschuld passiert nicht nur Opfern von Eigentumsdelikten („Warum haben Sie Ihre Wohnungstür nicht abgeschlossen, die Fenster offen gelassen

¹⁸¹ *Köbel* kommt bei seiner Analyse zu dem Schluss, es gebe bislang keine Belege dafür, dass das Opfer „instrumentalisiert“ werde, um dem Strafrecht punitivere Züge zu verleihen: „Natürlich ist dieser Eindruck vorläufig und überprüfungsbedürftig. Die Entscheidung zwischen der Instrumentalisierungsthese und der herkömmlichen Lesart, die die anhaltende prozessuale Opferrechtsmehrung als sozialstaatlich-fürsorgereiches Projekt interpretiert, ist letztlich nur durch eine nähere Analyse der Gesetzgebungsvorgänge zu treffen“ (2012, 228).

¹⁸² *Schwind* weist auf das Phänomen des „forting up“ hin, der Festungsmentalität, auf das Boomen der Sicherheitsindustrie, auf den Rückzug der Menschen in ihre Wohnungen – aus Furcht vor Kriminalität (2011, § 16 Rdn 13a, § 20 Rdn 14).

¹⁸³ Das ist vor allem für Opfer von Sexualdelikten untersucht und belegt worden; siehe dazu Steffen 2012 a.

etc.“), sondern vor allem auch Opfern von Kontakt- und Gewaltdelikten. In deren sozialem Umfeld dient die Zuweisung von Mitschuld auch der Abwehr eigener Ängste: „Ich verhalte mich nicht so, also kann mir das auch nicht passieren.“

Der Gedanke der Mitverantwortung und Mitschuld des Opfers an der Straftat hat auch die Viktimologie zunächst geprägt: „Am Beginn der ... Geschichte der Viktimologie stand nicht etwa der Gedanke, daß das Opfer der Straftat besonderer Zuwendung bedürfe, sondern vielmehr die Überlegung, daß das Delikt nicht allein als Emanation der Persönlichkeit des Täters, sondern als Ergebnis einer Interaktion zwischen Täter und Opfer zu verstehen sei ... (man) glaubte im Gedanken der Mitverantwortung des Opfers für ‚seinen‘ Täter einen bedeutungsvollen Ansatz zur Erklärung der Verbrechenentstehung und zur gleichzeitigen Entdämonisierung des Täters gefunden zu haben“ (Weigend 1989, 299 f).¹⁸⁴

Wie immer sich auch ein Opfer verhalten hat, ob „unvorsichtig“ oder „provozierend“ oder „leichtsinnig“ – solange sich dieses Verhalten im Rahmen des Sozialadäquaten und gesetzlich Erlaubten halte, dürfe ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden und schon gar nicht dürften daraus rechtliche Konsequenzen gezogen werden: „Da ... keine rechtliche Verpflichtung zum Selbstschutz existiert, kann die Mißachtung von Vorsichtsmaßnahmen, und seien sie noch so sehr kriminalpolizeilich empfohlen, nichts an dem Status des Betroffenen als schutzwürdiges, ‚legitimes‘ Opfer ändern“ (Weigend 1989, 395).¹⁸⁵

Diese Aussage gilt auch heute noch uneingeschränkt – auch wenn sie im Alltag der opferbezogenen Prävention nicht immer ganz leicht umzusetzen ist.

¹⁸⁴ Dass dieser Gedanke der Mitverantwortung nicht nur den Beginn der Viktimologie prägte, sondern auch heute noch Probleme bereitet, darauf weist *Görgen* hin, wenn er ausführt, dass die Differenz zwischen der Analyse der Beteiligung von Opfern am Zustandekommen von Straftaten und einer wahrgenommenen Schuldzuweisung oftmals schwer zu vermitteln sei (2012, 92).

¹⁸⁵ Zur Opferpräzipitation siehe Weigend 1989, 396 ff.

Literaturverzeichnis

- Baier, Dirk u.a. (2009): Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Forschungsbericht Nr. 107. Hannover.
- Barton, Stephan (2012): Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft. Effekte, Ambivalenzen und Paradoxien. In: Barton/Kölbel (Hrsg.), S. 111-137.
- Barton, Stephan/Kölbel, Ralf (2012)(Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Baden-Baden.
- Baurmann, Michael C. (2000): Opferbedürfnisse, Mitschuldgefühl und Strafbedürfnis sowie die Erwartungen von Kriminalitätsopfern an Politik, Justiz und Polizei. DPoIBl H. 2/2000, S. 2-5.
- Baurmann, Michael C./Schädler, Wolfram (1991): Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Bundeskriminalamt (Hrsg.). BKA – Forschungsreihe Band 22. Wiesbaden.
- Bergmann, Christine (2012): Ängste von Opfern sexuellen Missbrauchs. In: WEISSER RING (2012 b)(Hrsg.), S. 36-49.
- Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. KFN Forschungsbericht Nr. 119. Hannover.
- Bock, Stefanie(2012): Opferrechte im Lichte europäischer Vorgaben. In: Barton/Kölbel (Hrsg.), S. 67-88.
- Böhm, Klaus Michael (2012): Mehr Begutachtung im Strafverfahren: mehr Opferschutz? Kriminalpolitische Perspektiven. In: Pollähne/Rode (Hrsg.), S. 129-147.
- Böttcher, Reinhard (2012): Perspektiven für den Opferschutz im Strafverfahren. NK Neue Kriminalpolitik 4/2012, S 122-125.
- Böttcher, Reinhard (2012 a): Bedeutung der Medienöffentlichkeit für die Opfer. In: WEISSER RING e.V., S. 187-199.
- Böttcher, Reinhard (2007): Rechtspolitische Forderungen des WEISSEN RINGS – Bilanz und Ausblick. In: WEISSER RING (Hrsg.), S. 15-26.
- Bundeskriminalamt (2012)(Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2011. Bundesrepublik Deutschland. 59. Ausgabe. Wiesbaden.
- Bundesministerium der Justiz (2012): OpferFibel. Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren. 3. Auflage. Berlin.
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (2006)(Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.
- Deegener, Günther (1996): Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch. Erfahrungen von Opfern nach Einbruchsdiebstahl und Raubüberfall. WEISSER RING (Hrsg.): Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern. Band 15. Mainz.

- Dudeck, Manuela (2012): Psychische Folgeschäden bei Delinquenzopfern. Generalisierbares Wissen und individueller Nachweis. In: Pollähne/Rode (Hrsg.), S. 121-127.
- Ellrich, Karoline u.a. (2011): Gewalt gegen Polizeibeamte. KFN Forschungsbericht Nr. 3. Hannover,
- Elsner, Erich/Steffen, Wiebke (2005): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. München.
- Feldmann-Hahn, Felix (2011): Opferbefragungen in Deutschland. Bestandsaufnahme und Bewertung. Holzkirchen/Obb.
- Frederking, Gisela (2007): Informiertheit über Opferrechte aus der Sicht des Opferanwalts. In: WEISSER RING (Hrsg.), S. 33-35.
- Gelbert, Claudia/Walter, Michael (2013): Probleme des Opferschutzes gegenüber dem inhaftierten Täter. NstZ 2/2013, S. 75-83.
- Görgen, Thomas (2012): Zum Stand der internationalen viktimologischen Forschung. In: Barton/Kölbel (Hrsg.), S. 89-109.
- Görgen, Thomas u.a. (2010): Sicher leben im Alter? Ergebnisse einer Studie und Konzept eines Aktionsprogramms zur Förderung der Sicherheit älterer Menschen. Kriminalistik 11/2010, S. 644-651.
- Görgen, Thomas/Rauchert, Kathrin/Fisch, Sarah (2011): Langfristige Folgen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Published online: 20.9.2011 (DOI 10.1007/s11757-011-0129-0) Springer-Verlag.
- Greve, Werner u.a. (2012): Bewältigung krimineller Opfererfahrungen: Entwicklungsfolgen und Entwicklungsregulation. In: Barton/Kölbel (Hrsg.), S. 263-288.
- Hartwig, Sabine (2012): Beitrag im Rahmen des 22. Mainzer Opferforums. In: WEISSER RING (2012 b)(Hrsg.), S. 54-58.
- Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp (2002): Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit. München.
- Haverkamp, Rita (2012): Gefühlte Sicherheiten und Sicherheitsgefährdungen – Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD). Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover (www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2047).
- Heinz, Wolfgang (2012): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2010. KIS – Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. Stand: Berichtsjahr 2010; Version: 1/2012 (www.ki.uni-konstanz.de/kis).
- Heinz, Wolfgang (2006): Zum Stand der Dunkelfeldforschung in Deutschland. In: Obergfell-Fuchs, Joachim/Brandenstein, Martin (Hrsg.): Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main, S. 241-263.
- Helfferich, Cornelia u.a. (2012): Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, der Frauenberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewalt-

- betroffene Frauen und deren Kinder. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.
- Herman, Susan (2010): *Parallel Justice For Victims Of Crime*. Washington, DC.
- Hilgendorf, Eric/Rengier, Rudolf (2012)(Hrsg.): *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag*. Baden-Baden.
- Jehle, Jörg-Martin (2009): *Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen*. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz. 5. Auflage 2009. Mönchengladbach.
- Kahl, Wolfgang (2012): *Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik*. *forum kriminalprävention* 2/2012, S. 26-27.
- Kerner, Hans-Jürgen u.a. (2012): *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Jahrgang 2010*. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Berlin.
- Kiefl, Walter/Lamnek, Siegfried (1986): *Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie*. München.
- Kiefl, Walter/Sieger, Monica (2008): *Kenntnisse und Meinungen über Opfer von Gewaltverbrechen*. *Kriminalistik* 1/2008, S. 40-44.
- Kilchling, Michael (1995): *Opferinteressen und Strafverfolgung*. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Ed.iuscrim. Freiburg i. Br.
- Kirchhoff, Gerd Ferdinand (1990): *Opferhilfe in internationaler Betrachtung. Entwicklung und Bestandsaufnahme*. In: Schädler u.a. (Hrsg.), S. 22-48.
- Kölbel, Ralf (2012): *Kriminalpolitische Instrumentalisierung der „Gefahr sekundärer Viktimisierung“?* In: Barton/Kölbel (Hrsg.), S. 213-232.
- Kreuzer, Arthur (2012): *Aussage gegen Aussage – Zum Dilemma von Täter- und Opferschutz bei Beziehungsdelikten*. In: Kerner, Hans-Jürgen/Marks, Erich (Hrsg.): *Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages*. Hannover 2012 (www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2004).
- Kreuzer, Arthur (2010): *Prävention von Gewalt gegen Senioren*. *BewHi* 1/2010, S. 88-105.
- Kühnrich, Bernd/Kania, Harald (2005): *Attitudes Towards Punishment in the European Union. Results from the 2005 European Crime Survey (ECSS) with Focus on Germany*. ECSS Project: Research Report MPI (30/12/2005).
- Kunz, Karl-Ludwig (2011 a): *Kriminologie*. 6. Auflage. Bern e.a.
- Kunz, Karl-Ludwig (2011 b): *Opferschutz und Verteidigungsrechte im Kontext von Strafrechtstheorie und symbolischer Rechtspolitik*. *Sociology in Switzerland*. Online Publications (http://socio.ch/cr/t_kunz1.htm; last update: 18. Okt. 2011; Abrufdatum: 11.01.2013)
- Ladenburger, Petra (2012): *Strukturelle und praktische Defizite der institutionalisierten Opferhilfe in Deutschland*. In: Barton/Kölbel (Hrsg.), S. 289-299.
- Maercker, Andreas (2006): *Opfererfahrungen im Kontext: Soziale Bedingungen für psychische Spätfolgen*. In: WEISSER RING (Hrsg.), S. 49-58.

- Müller, Ursula/Schrötte, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2004.
- Niemz, Susanne (2011): Urteilsabsprachen und Opferinteressen – in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern Bd. 49. Baden-Baden.
- Pollähne, Helmut (2012): „Opfer“ im Blickpunkt – „Täter“ im toten Winkel? In: Pollähne/Rode (Hrsg.), S. 5-19.
- Pollähne, Helmut/Rode, Irmgard (2012)(Hrsg.): Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits? Probleme und Chancen zunehmender Orientierung auf die Verletzten in Prozess, Therapie und Vollzug. Berlin.
- PSB = Periodischer Sicherheitsbericht; siehe Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (2006).
- Reemtsma, Jan Philipp (2006): Was sind eigentlich Opferinteressen? Überarbeitetes Manuskript einer Ansprache anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des WEISSER RINGS in Hamburg. die neue polizei 03/2006, S. 16-18.
- Reemtsma, Jan Philipp (1999): Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem. München.
- Richter, Harald (1997): Opfer krimineller Gewalttaten. Individuelle Folgen und ihre Verarbeitung. WEISSER RING (Hrsg.): Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern. Band 17. Mainz.
- Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.
- Rössner, Dieter (1990): Historische Aspekte des Opferschutzes und opferorientierter Sanktionen. In: Schädler u.a. (Hrsg.), S. 7-27.
- Sautner, Lyane (2010): Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten. Viktimologie und Opferrechte (VOR). Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft. Band 6. Innsbruck e.a.
- Schädler, Wolfram (2012): Opferschutz in der deutschen straf- und prozessrechtlichen Gesetzgebung und dessen Umsetzung in die Judikatur. In: Barton/Kölbel (Hrsg.), S. 51-65.
- Schädler, Wolfram u.a. (1990): Hilfe für Kriminalitätsoffer als internationale Bewegung. Ein Vergleich mit den Niederlanden und den USA. Beiträge aus einer Tagung der Evangelischen Akademie Arnoldshain. Bonn: Godesberg.
- Schneider, Hans-Joachim (2010): Das Verbrechensopfer gestern und heute. Neue Erkenntnisse der kriminologischen Verbrechensopferforschung. Kriminalistik 11/2010, S. 627-635.

- Schöch, Heinz (2012): Opferperspektive und Jugendstrafrecht. ZJJ 3/2012, S. 246-255.
- Schöch, Heinz (2003): Das Opfer im Strafprozess. In: Egg, R./Minthe, E. (Hrsg.): Opfer von Straftaten. Kriminologie und Praxis. Band 40. Wiesbaden, S. 19-36.
- Schwind, Hans-Dieter (2011): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 21., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg e.a.
- Seidler, Günter H. (2006): Ergebnisse der Heidelberger Gewaltopferstudie. In: WEISSER RING (Hrsg.), S. 61-68.
- Seith, Corinna u.a. (2009): Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland (www.cwasu.org).
- Sessar, Klaus (2012): Kriminalitätswirklichkeit im Licht des Dunkelfeldes. In: Hilgendorf/Rengier (Hrsg.), S. 262-274.
- Sielaff, Wolfgang (2010): Kriminalitätsoffer – Situation, Problematik, Hilfe. Kriminalistik 4/2010, S. 212-217.
- Standler, Lena u.a. (2012): Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011. KFN - Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Forschungsbericht Nr. 118. Hannover.
- Steffen, Wiebke (2012 a): Polizeiliches Verhalten bei Opfern von Sexualstraftaten am Beispiel der Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. In: Barton/Kölbel (Hrsg.), S. 141-158.
- Steffen, Wiebke (2012 b): Sicherheit als Grundbedürfnis der Menschen und staatliche Aufgabe. Gutachten zum 17. Deutschen Präventionstag am 16. und 17. April 2012 in München (www.praeventionstag.de/nano.cms/17-DPT/Seite/3).
- Steffen, Wiebke (2011): Moderne Gesellschaften und Kriminalität. Der Beitrag der Kriminalprävention zu Integration und Solidarität. Gutachten zum 14. Deutschen Präventionstag. In: Marks, E./Steffen, W.(Hrsg.): Solidarität leben – Vielfalt sichern. Ausgewählte Beiträge des 14. Deutschen Präventionstages 2009. Godesberg.
- Steffen, Wiebke (2009): Bürgerschaftliches Engagement in der Kriminalprävention. Gutachten zum 13. Deutschen Präventionstag. In: Marks, E./Steffen, W. (Hrsg.): Engagierte Bürger – sichere Gesellschaft. Ausgewählte Beiträge des 13. Deutschen Präventionstages 2008. Godesberg.
- Steffen, Wiebke (2008): Jugendkriminalität und ihre Verhinderung zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden. Gutachten zum 12. Deutschen Präventionstag. In: Marks, E./Steffen, W. (Hrsg.): Starke Jugend – starke Zukunft. Ausgewählte Beiträge des 12. Deutschen Präventionstages 2007. Godesberg.
- Steffen, Wiebke (1995): Veränderungen in der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung – Gemeinwesenorientierung als moderne Zielperspektive? In: 50 Jahre polizeiliche Bildungsarbeit in Münster. Polizei-Führungsakademie Nr. 3/4

- 1995, S. 107-122.
- Steffen, Wiebke (1993): Kriminalitätsanalyse I: Dunkelfeldforschung und Kriminologische Regionalanalysen. Lehr- und Studienbriefe Kriminologie Nr. 4. Hilden.
- Steffen, Wiebke (1982): Inhalte und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen. München.
- Steffen, Wiebke (1976): Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. BKA-Forschungsreihe Bd. 4. Wiesbaden.
- Stock, Jürgen (2012): Stand und Perspektiven der Dunkelfeldforschung in Deutschland und international. In: Hilgendorf/Rengier (Hrsg.), S. 317-331.
- Stöckel, Heinz (2006): Opferschutz und Opferhilfe (zu) lange vergessen? die neue polizei 03/2006, S. 3-5.
- Treibel, Angelika u.a. (2008): Alltagsvorstellungen über Gewaltopfer in Abhängigkeit von Delikt und Geschlecht – eine internetbasierte Studie. MschrKrim. 91. Jahrgang – Heft 6 – 2008, S. 458-470.
- van Dijk, Jan (2012): The International Crime Victims Survey. Latest Results And Prospects. Criminology in Europe. 2012/3, S. 24-33.
- van Dijk u.a. (2007): The Burden of Crime in the EU. A Comparative Analysis of the European Crime and Safety Survey (EU ICS). Brussels.
- van Hüllen, Helgard (2006): Opferschutz im europäischen Kontext. die neue polizei 03/2006, S. 12-15.
- Villmow, Bernhard/Savinsky, Alescha Lara (2013): Staatliche Opferentschädigung nach der Jahrtausendwende – statistische Daten, methodische Probleme und einige Anmerkungen zur gegenwärtigen Praxis des OEG (Veröffentlichung in Festschrift für Jürgen Wolter. Berlin 2013).
- Volbert, Renate (2012 a): Sekundäre Viktimisierung: Alte Klagen – neue Erkenntnisse? In: Pollähne/Rode (Hrsg.), S. 149-163.
- Volbert, Renate (2012 b): Geschädigte im Strafverfahren: Positive Effekte oder sekundäre Viktimisierung? In: Barton/Kölbel (Hrsg.), S. 197-212.
- Voß, Stephan (2003): „Du Opfer ...“ Berliner Forum Gewaltprävention. Nr. 12, S. 56-59
- Voß, Hans-Georg W./Hoffmann, Jens/Wondrak, Isabel (2006): Stalking in Deutschland. Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger. WEISSER RING (Hrsg.): Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern. Band 40. Baden-Baden.
- Waller, Irvin (2011): Rights For Victims Of Crime. Lanham e.a.
- Weigend, Thomas (2012): Internationale Entwicklungen bei der Stellung des Verletzten im Strafverfahren. In: Barton/Kölbel (Hrsg.), S. 29-50.
- Weigend, Thomas (2010 a): „Die Strafe für das Opfer“ – Zur Renaissance des Genußgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht. RW – Heft 1 2010, S. 39-57.

- Weigend, Thomas (2010 b): Das Opfer als Prozesspartei. Bemerkungen zum 2. Opferrechtsreformgesetz 2009. In: Dölling, Dieter u.a. (2010)(Hrsg.): Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag. Berlin. S. 947-961.
- Weigend, Thomas (1989): Deliktsoffer und Strafverfahren. Berlin.
- WEISSER RING e.V. (2012 a)(Hrsg.): Jahresbericht 2011/2012. Finanzbericht 2011. Mainz.
- WEISSER RING e.V. (2012 b)(Hrsg.): Ängste des Opfers nach der Straftat. Dokumentation des 22. Mainzer Opferforums 2011. Mainzer Schriftenreihe zur Situation von Kriminalitätsoffern. Band 50. Baden-Baden.
- WEISSER RING e.V. (2007)(Hrsg.): Opferschutz unbekannt? Dokumentation des 17. Mainzer Opferforums 2006. Mainzer Schriftenreihe zur Situation von Kriminalitätsoffern. Band 44. Baden-Baden.
- WEISSER RING e.V. (2006)(Hrsg.): Opfer bleibt Opfer? Dokumentation des 16. Opferforums 2004 Berlin. Mainz.
- Ziegleder, Diana/Kudlacek, Dominic/Fischer, Thomas (2011): Die Wahrnehmung und Definition von Sicherheit durch die Bevölkerung. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung. Forschungsforum Öffentliche Sicherheit. Schriftenreihe Sicherheit Nr. 5. Berlin.

Inhalt

Vorwort 1

I. Der 18. Deutsche Präventionstag im Überblick

Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner

Bielefelder Erklärung 5

Erich Marks / Karla Schmitz

Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 18. Deutschen Präventionstages 11

Erich Marks

Der 18. Deutsche Präventionstag in Bielefeld, das gibt's doch gar nicht 35

Wiebke Steffen

Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag:
Mehr Prävention - weniger Opfer 51

Ralf Jäger

Kein Opfer einer Straftat darf vergessen werden 123

Pit Clausen

Prävention in Bielefeld 127

Jörg Ziercke

Zukunft der Opferhilfe 131

Rainer Strobl / Christoph Schüle / Olaf Lobermeier

Evaluation des 18. Deutschen Präventionstages 135

II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte

Christian Pfeiffer

Parallel Justice – warum brauchen wir eine Stärkung des Opfers
in der Gesellschaft? 179

Die Entführung

Artikel aus dem DPT-Journal anlässlich des 18. Deutschen Präventionstages 207

Gisela Mayer

Was brauchen Kinder, damit sie Gewalt nicht brauchen? -
Zu den Bedingungen der Entstehung von Gewalt 209

<i>Nils Christie</i> Heilung nach den Gräueltaten	229
<i>Bettina Zietlow</i> Gewalt gegen Polizeibeamte – die Bewältigung belastender Erfahrungen	239
<i>Detlef Heyer</i> Schutz älterer Menschen vor betrügerischen Kaffeefahrten	257
<i>Daniel Lederer</i> Opfererfahrungen im fortgeschrittenen Alter	259
<i>Gesa Schirrmacher / Petra Söchting</i> Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen – Prävention durch niedrigschwellige Beratung	269
<i>Susanne Wegener-Tieben</i> Das Opfertelefon des WEISSEN RING	283
<i>Gabriele Bindel-Kögel / Kari-Maria Karliczek</i> Vom Objekt zum Subjekt – Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument	291
<i>Jakob Tetens</i> Sekundärpräventives Gruppentraining für jugendliche Mobbingopfer	305
<i>Haci-Halil Uslucan</i> Risiken erkennen – Risiken minimieren – Stärken fördern	311
<i>Hellgard van Hüllen</i> Victim Support Europe – schnelle Hilfe im internationalen Kontext	325
<i>Claudia Gelber / Michael Walter</i> Opferbezogene Vollzugsgestaltung: Theoretische Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung	335
<i>Lutz Klein</i> Mentoring für Straffällige: Auch ein Beitrag zum Opferschutz	349
<i>Andreas Beelmann</i> Zur Konstruktion, Entwicklung und Überprüfung von Interventions- maßnahmen: Ein Modell zur Evidenzbasierung präventiver Handlungsstrategien.	357
III Autoren	367